Die Verletzung der Hilfeleistungspflicht

(unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung im germanischen Recht und der ausländischen Gesetzgebung.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Herbert Wiedenroth

Gerichtsreferendar.

Fr. Gürtlers Buchdruckerei, G. m b. H., Forchheim

1 9 3 6

1936/155

Die Verletzung der Hilfeleistungspflicht

(unter besonderer Berücksichtigung der historischen Entwicklung im germanischen Recht und der ausländischen Gesetzgebung.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen

vorgelegt von

Herbert Wiedenroth

Gerichtsreferendar.

Fr. Gürtlers Buchdruckerei, G. m b. H., Forchheim

1 9 3 6

Dekan: Professor Dr. August Köhler
Referent: Professor Dr. August Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen Eltern!

Inhaltsübersicht

A Einleitung:

§ 1 Wesen und Abgrenzung 7

B Geschichtlicher Ueberblick:

§ 2 I. Das römische Recht 8
§ 3 II. Das kanonische Recht 12
§ 4 III. Das germanische Recht. 14
§ 5 IV. Das gemeine deutsche Recht 29

C Die Hilfeleistungspflicht nach jetzigem deutschen Recht auf Grund von § 330c R. St. G. B.

I. Die Bedürfnisfälle

§ 6 1. Die Unglücksfälle 32
§ 7 2. Die gemeine Gefahr 43
§ 8 3. Die „Not“ 48

II. Die polizeiliche Aufforderung

§ 9 1. Bedeutung und Rechtsgrundlage 51
§ 10 2. Die formelle Zuständigkeit 54
§ 11 III. Die hilfepflichtige Person und die Ausnahmen von der Hilfepflicht 57
§ 12 IV. Der Inhalt der Leistung 68
§ 13 V. Weitere Voraussetzungen für die Bestrafung . . . 73
§ 14 VI. Das Verschulden des Täters 76
§ 15 VII. Die Verletzung der Hilfeleistungspflicht als reines Unterlassungsdelikt 80

D Die ausländische Gesetzgebung 88
§ 16 I. Die unbedingte Hilfeleistungspflicht 89
§ 17 II. Die Hilfeleistungspflicht nach öffentlicher Aufforderung . 103
§ 18 III. Die Störung und Verhinderung der Hilfeleistung . . 113
§ 19 IV. Die Hilfeleistungspflicht in Seenot 115
§ 20 V. Die Pflicht zur Verhinderung und Anzeige von Verbrechen 118
§ 21 VI. Die Hilfeleistungspflicht zu Gunsten eines unschuldig Verfolgten oder Verurteilten 123

A. Einleitung.

§ 1. Wesen und Abgrenzung.

Die Hilfeleistungspflicht, d. h. die Pflicht zu Nutzen der Gemeinschaft oder des Einzelnen tätig zu werden, wo deren Kräfte allein nicht ausreichen, einer drohenden Gefahr zu begegnen oder die Folgen einer Verletzung zu hemmen, zu beseitigen oder auch zu lindern, ist in besonderem Maße Ausfluß der völkischen Treupflicht. Unter dieser ist nicht nur eine Unterordnungs- und Gehorsamspflicht gegenüber der gebietenden und verbietenden Volks- und Staatsführung zu verstehen, sondern weit mehr. Treupflicht bedeutet, „in der blutmäßigen Verwurzelung und Verbundenheit in der Volksgemeinschaft alle Kräfte für diese einsetzen, für ihre Erhaltung, ihren Schutz, ihre Freiheit, ihre Zukunft, an den großen völkischen Aufgaben und Zielen mitzuschaffen".[1]) Dieses höchste völkische Sittlichkeit erstrebende Bekenntnis legt Zeugnis ab von dem Wissen, daß eine Gemeinschaft, deren innere Festigkeit unerläßliche Voraussetzung für die Erhaltung von Volk und Rasse ist, nicht bestehen kann, wo sich nicht jeder Genosse mit dem Ganzen und dem Einzelnen auf Tod und Verderben verbunden fühlt und nicht handelt, wie diese Schicksalsverbundenheit von ihm fordert. Sie verlangt von ihm nicht nur, alles der Gemeinschaft Schädliche zu unterlassen, sondern auch alles zu tun, was den sozialen Nutzen fördert.

Die Existenz der Gemeinschaft fordert den Einsatz des Genossen, da keiner von ihnen imstande ist, ein Sonderdasein zu führen. Es ist im höchsten Maße unsittlich zu tun oder zu unterlassen, was dem gemeinsamen Interesse schadet und den Kampf des Volkes um sein Dasein erschwert. Zur Erfüllung dieser sittlichen und rechtlichen Normen gehören aber nicht nur Dienste gegenüber der Allgemeinheit. Die Treupflicht gegenüber der Volksgemeinschaft schließt in sich insbesondere auch die Verbundenheit mit dem Volksgenossen, die Bereitschaft, ihm in der Not zu helfen, ihn in der Gefahr zu schützen und vor Schaden zu bewahren. Sie beruht nicht auf Vertrag, entspringt nicht einer Nützlichkeitserwägung oder Regung des Mitleids, sondern ist Bestandteil der Zugehörigkeit zu unserem Volke.[2]) Sie ist aber nicht nur sittliche, sondern zugleich auch rechtliche Treupflicht, wie überhaupt jede völkische Treupflicht zugleich auch eine Rechtspflicht bedeuten kann. Da aber die Existenz der Ge-

[1]) Vergl. H. Frank, Nationals. Leitsätze, S. 21
[2]) Vergl. Barth, JW. 35, S. 2320.

meinschaft von der Erfüllung jener Beistandspflicht in besonderem Maße abhängt, weil ihre Verletzung ein besonders schwerer Verstoß gegen das völkische Verantwortungsbewußtsein darstellt, muß die Reaktion der Gemeinschaft auch eine besondere sein und die Einhaltung jener Verpflichtung unter strafrechtlichem Schutz stehen. Deshalb gehört die unterlassene Hilfeleistung zu dem zu sühnenden kriminellen Unrecht und zwar noch über das Maß des § 330 c hinaus. Denn Unglück, gemeine Gefahr und Not sind nicht die einzigen Fälle, in denen der Staat eine helfende Tätigkeit von dem Einzelnen verlangt. Wie sich aus der historischen Betrachtung ergeben wird, ging insbesondere das mittelalterlich germanische Recht viel weiter und forderte von dem Genossen über die Fälle der Not hinaus ein Eingreifen auch dann, wenn die Sicherheit des Gemeinwesens es nötig machte, insbesondere, wenn es galt, einen Uebeltäter festzunehmen und der Bestrafung zuzuführen oder das Urteil an ihm zu vollstrecken. Auch Maßnahmen zu ergreifen, um Verbrechen vorzubeugen und zu verhindern oder anzuzeigen, wurde früher im engsten Zusammenhange mit der Nothilfepflicht in Fällen von Gefahr und eingetretenen Schaden behandelt und ist auch heute noch als eine besondere Form der Hilfeleistungspflicht zu nennen. Deren systematische Darstellung müßte sich deshalb auch auf alle Fälle erstrecken, in denen überhaupt von dem Einzelnen eine positive Tätigkeit zugunsten eines anderen, des Staates oder der Gemeinschaft verlangt wird, insbesondere müßte sie die Darstellung der Anzeigepflicht hinsichtlich bevorstehender Verbrechen umfassen. Wir beschränken uns aber bei der dogmatischen Behandlung unseres Themas auf die Hilfeleistungspflicht, wie sie sich ergibt aus § 330 c R.St.G.B. und nehmen auf alle übrigen Fälle nur Bezug in dem vorausgehenden historischen Ueberblick und dem Teil, der eine rechtsvergleichende Uebersicht über die ausländischen Strafgesetzgebungen der Gegenwart zum Gegenstand hat. Auch auf die landesrechtlichen Vorschriften, deren es noch eine ganze Anzahl gibt, wird nicht eingegangen werden.[3])

B. Geschichtlicher Ueberblick.

I.

§ 2. Das römische Recht.

Es entspricht dem kraß-individualistischen Geist des römischen Rechts und der von ihm parallel mit der Dualisierung von Volk

[3]) Vergl. North, Die Nothilfepflicht im Deutschen Strafrecht, Tüb. Diss.

und Staat durchgeführten völligen Trennung von Recht und Sittlichkeit, daß es keine einzige Bestimmung kennt, deren Inhalt man die Begründung einer allgemeinen Hilfeleistungspflicht zu Gunsten von Mitbürgern nennen könnte.[4]) Gerade diese Tatsache ist ein besonders deutliches Merkmal der Hand in Hand mit Rasseverfall emporgewachsenen gemeinschaftsverneinenden römischen Jurisprudenz, die nicht dazu diente, die Gemeinschaft und damit das Volk zu schützen und zu erhalten, sondern entwickelt war zu einem einzigartigen System von rechtlichen Mitteln zur Durchsetzung egoistischer Interessen. Sie war nicht Produkt eines gesunden Volkes und daher Mittel zum Zusammenhalt einer Gemeinschaft, sondern Ding an sich, das jede unmittelbare Verbindung mit Rassegedanken und Rechtsgedanken verloren hatte.

Es fehlte infolgedessen auch jede Verbindung zwischen Sittlichkeit und Recht, da Sittlichkeit und Rasse eng miteinander zusammenhängen.[5])

Auch der Staat ist deshalb nicht an ein Recht gebunden, sondern tritt als ein absolut ja dispotisch schaltender Gebieter der ihm rechtlos gegenüberstehenden formlosen Vielheit der Masse und des Einzelnen auf. Daß in einem solchen Staatswesen Verantwortungsbewußtsein für Wohlergehen des Ganzen und des Mitbürgers keinen Platz hatte, ist selbstverständlich und entspricht der parallel laufenden Sozialordnung.

Niemand hat den individualistischen Standpunkt des römischen Rechts hinsichtlich der Pflicht zur Hilfeleistung besser formuliert als Cicero, der in „de finibus bonorum et malorum" II, 18, § 59 Carneades sagen läßt: „Si sciens, aspidem occulte latere uspiam et velle aliquem imprudenter assidere, cuius mors tibi emolumentum sit, improbe feceris, nisi monueris, ne assidat, sed impunite tamen; scisse enim te quis coarguere possit?"

So war niemand verpflichtet, zum Beispiel im Falle eines Brandes Hilfe zu leisten, wohl aber durfte man straflos das Nachbarhaus niederreißen. Selbst für den Fall eines über den Kreis einzelner hinaus drohenden Unglücks stand das Rom der Republik auf dem Standpunkt, daß jeder Bürger für sich selber zu sorgen habe. Auch als später der Staat im höchsteigenen Interesse die Verhütung von Feuersbrünsten und das gesamte Feuerlöschwesen als seine Aufgabe betrachtete, zog er den Einzelnen zur Hilfe-

---

1906, S. 116 ff. Vergl. auch seine Ausführungen über die reichsrechtlichen Nothilfepflichten im Seeschiffahrtsbetriebe, S. 106 ff.

[4]) Ueber einen besonderen Fall vergleiche jedoch S. 6.

[5]) Nicolai, Rasse und Recht, S. 41.

leistung in keiner Weise heran. Sogar die mit dem Löschdienst betrauten Beamten waren nicht verpflichtet, außer der familia publica andere Personen zum Löschdienst herbeizurufen. So ist es erklärlich, daß sich der Aedil Egnatius Rufus im Jahre 732, als er bei einem Brande auch eigene Sklaven zur Bekämpfung heranzog, eine besondere Gunst erwarb.[6])

Ebensowenig wie die Pflicht bei vorhandener Gefahr zu helfen, kennt das römische Recht eine allgemein rechtliche Verpflichtung zur Verhinderung oder Anzeige von Verbrechen. Nullum crimen patitur is, qui nun prohibet, cum prohibere potest, heißt es in 1, 109 D. 50, 17. und dieser Satz kann auch nicht aus 1, 50 D, 50, 17, wonach culpa caret, qui scit, sed prohibere non potest, kraft eines argumentum e contrario dahin eingeschränkt werden, daß der zur Verhinderung verpflichtet sei, der die Möglichkeit dazu hatte; denn hier ist von einem unechten Unterlassungsdelikt die Rede, wonach die Nichthinderung als Verursachung angesehen wird.[7])

Nur ganz vereinzelt sind Pflichten zur Verbrechenshinderung aufgestellt worden, die aber so sehr als Ausnahme erscheinen, daß sie die Regel nur bestätigen können. Nur bei dem auch für römische Begriffe allerscheußlichsten Verbrechen, dem Vatermord, war die Nichthinderung durch den Bruder unter Strafe gestellt. (1, 1 u. 2, D. 48, 9.) Sonstige Personen waren dagegen nicht in der Weise verpflichtet. Auch aus I, 6 D. 1, c geht nichts anderes hervor. Denn diese Stelle spricht von conscii und meint offensichtlich die Mittäter, wie ja auch aus poena paricidii tenentur ersichtlich ist.

Tatsächlich kann man nur eine einzige Stelle zitieren, in der der Satz nullum crimen patitur, qui prohibit cum prohibere potest allein zu Gunsten des Staates durchbrochen wird. Nach 1, 9 § 1 D. 48, 10 und 1, 1 C. 9, 24 wird nämlich als Münzfälscher bestraft, qui prohibere tale quid posset, non prohibuit. Das Gleiche galt aber nicht einmal für das crimen laesae majestatis, wie das wenigstens im gemeinen deutschen Recht herrschende Meinung war. Auch II 5—7 C. 9, 8 kann kein Gegenargument bilden, denn diese Stelle spricht dem Anzeiger einer Verschwörung eine Belohnung zu, der, um sie aufdecken zu können, scheinbar an ihr teilnahm und läßt ihm Straflosigkeit zukommen, wenn er vor Entdeckung zurücktrat und Anzeige erstattete. Nirgends geht aber daraus hervor, daß jemand für die Nichtanzeige von Verschwörungen

[6]) Zu allem vergl. Mommsen, röm. Staatsrecht Bd. I, S. 257 ff.

[7]) Vergl. Pedotti, a. a. O. S. 8.

bestraft wurde, wenn er, ohne Teilnehmer zu sein, davon Kenntnis hatte.

So gering die Anforderungen an das soziale Empfinden der Bürger hinsichtlich der allgemeinen Hilfeleistungspflicht waren, so streng wurden Verletzungen von Pflichten bestraft, die sich aus besonderen Beziehungen mit der hilfebedürftigen Person ergaben.[8]) Solche besonderen Fälle kannte das Militärstrafrecht. Selbstverständliche Pflicht des Soldaten war z. B., seinen Führer im Kampfe gegen Feinde und Räuber und auch Räuber zu beschützen.[9]) (Sed et in eos, qui praefectum centurionemve a latronibus circumventum deseruerunt, animadverti placuit.) Ein weiteres Beispiel für besondere Hilfepflichten enthält das Sklavenrecht, das eine weitgehende Verantwortlichkeit des Sklaven für jedes Unglück begründete, das dem Herrn durch verbrecherische Tätigkeit zustieß. Totiens puniendi sunt servi, heißt es in I 1 § 18 D. 29, 5, quia auxilium domino non tulerint.[10])

Weiter wurde allerdings erst in späterer Zeit von Justinian zur Bekämpfung des Frauenraubes eine Beistandspflicht bei Angriffen auf die Geschlechtsehre der Frau statuiert, aber wiederum nur für solche Personen, die zu der Hilfsbedürftigen in einem nahen Verwandtschafts-, Obhuts- oder Schutzverhältnis standen, nämlich für Eltern, Kinder, Geschwister und Vormünder.[11])

Endlich findet sich auch im Seerecht eine erwähnenswerte Bestimmung, nach der zwar nicht die Unterlassung der Hilfeleistung, wohl aber deren gewaltsame Verhinderung für strafbar erklärt wird.[12])

Alle diese ausführlichen Beispiele können jedoch nicht als Quellen einer allgemeinen Hilfeleistungspflicht angesehen werden, da sie immer ein besonderes Pflichtverhältnis zur Gewährung von Schutz voraussetzen, im letzten Falle aber die der positiven Herbeiführung des Erfolges gleichstehende gewaltsame Hinderung des Nichteintritts bestraft wird. Der Römer stand vielmehr hinsichtlich der allgemeinen Nothilfe auf dem bezeichnenden Standpunkt, daß die Nichterweisung von Beistand zwar sittlich verwerflich aber doch nicht strafbar sei. Zwar sagt Seneca in Ciceros de officiis I, 7: qui non vetat peccare, quum possit, jubet. Aber gemeint ist das vom rechtlichen weit entfernte sittliche Handeln. Diese Gedan-

[8]) Vergl. Mommsen, röm. Strafrecht, S. 621 f.
[9]) Vergl. I 6 § 89 D. 49, 16 u. I 3 § 22 D. 1, c.
[10]) Im einzelnen vergl. zum Sklavenrecht Pedotti a. a. O. S. 9 u. 10.
[11]) Vergl. I 1 § 4 D. 48, 8.
[12]) Vergl. I 3 § 8 D. 47, 9 I 3 § 4 D. 48, 8.

ken spricht auch Papinian in 15 D. 28, 7 aus: quae facta laedunt pietatem existimationem vericundiam nostram et, ut generaliter dixerim contra bonos mores fiunt nec facere nos posse credendum est. Rechtlich gesehen ist das Handeln stets straflos ... sed impunite tamen.[13])

II.

§ 3. Das kanonische Recht.

Ob nach kanonischem Recht eine generelle Pflicht der Hilfeleistung in Not bestand, ist zweifelhaft, und die Meinungen darüber gehen stark auseinander. Während ältere Strafrechtler wie Geib[14]), Heß[15]) und v. Alberti[16]) jene Nothilfepflicht uneingeschränkt für das kanonische Recht bejahten, sehen North[17]) und Pedotti[18]) die maßgeblichen Stellen nur als Quellen moralischer Handlungspflichten an und verneinen damit ihre strafrechtliche Bedeutung.

Die Folgerung, daß das stark von religiösen Elementen und von teilweise rein sittlichen Geboten durchsetzte kanonische Recht das christlich-altruistische Gebot der Nächstenliebe zu einem Rechtsgebot erheben würde, liegt sehr nahe und tatsächlich scheinen die Juristen das zu bestätigen. Schon Lactantius stellte den Satz auf: qui succurrere perituro potest, sinon succurit, occidit. Zahlreiche andere Stellen wiederum lassen den Schluß zu, als habe in der kanonischen Strafrechtswissenschaft in demselben Maße wie im germanischen Recht eine Pflicht zur Verhinderung von Verbrechen bestanden. So heißt es in Cap. 6 De sentent. excomm. 6. 5, 11: cum licet cuilibet suo vicino vel proximo pro repellenda ipsius iniuria suum impertiri auxilium; imo si potest et negligit, videtur iniurantem favere ac esse particeps eius culpa.

Trotz dieser scheinbar eindeutigen Stellen wird man eine durch Strafdrohung geschützte Pflicht zur Hilfeleistung für das kanonische Recht nicht annehmen können. Schon der Mangel an einer Quelle, die die Nichthinderung von Verbrechen oder die Unterlassung der Hilfeleistung zu einem delictum sui generis erhebt, spricht stark in dieser Richtung. Außerdem muß aber berücksich-

---

[13]) Vergl. Cicero de finibus ... a. a. O.
[14]) Lehrb. d. dtsch. Strafrechts S. 190.
[15]) Die Anzeigepflicht im Strafrecht 1892, S. 8.
[16]) Die Notwehr heute und in den Volksrechten, 1898, S 37.
[17]) North a. a. O. S. 5.
[18]) Pedotti a. a. O. S. 16.

tigt werden, daß viele Juristen wie z. B. Lactantius, dem wir die zuerst genannte Stelle entnommen haben, keineswegs nur Rechtswissenschaftler, sondern in erster Linie Theologen waren, die die christliche Lehre dogmatisch und philosophisch entwickelten, um sie dadurch den gebildeten Nichtchristen zu empfehlen. Außerdem haben wir aber Quellen des kanonischen Rechts selber, die die dort aufgezeichneten Nothilfepflichten nur als solche moralischer Art bezeichnen. Farinacius[19]) wenigstens hält diese Ansicht für die communis opinio doctorum der damaligen Zeit. Die Verpflichtung, Verbrechen zu verhindern und anzuzeigen, habe Bedeutung nur in foro conscientiae nicht in foro juris.[20])

Diese Scheidung zwischen den Freveln, die solche sind vor dem Gewissen und den strafrechtlichen Delikten ist schärfer durchgeführt, als man annehmen möchte. Zwar sind viele sittliche Pflichten in das kanonische Recht mit aufgenommen worden. Daraus aber zu folgern, daß jeder Verstoß gegen ein solches Rechtsgebot eine strafbare Handlung darstelle, ist verfehlt. Nicht jede, sondern nur die mit Strafe bedrohte Gesetzesverletzung begründet den allgemeinen Tatbestand des Deliktes.[21]) Daß aber mit der Verbrechenshinderung lediglich eine ohne strafrechtliche Sanktion gemeinte sittliche Pflicht zu sehen ist, geht ziemlich deutlich auch aus dem Wortlaut und den Ausdrücken der Quellen hervor. Bemerkenswert in dieser Hinsicht ist insbesondere c 7 causa 23, quaest. 3, die eindeutig auf die sittliche Zurechenbarkeit abspielt. Non in inferenda ‚heißt es dort, sed in depellenda lex vitutis est. Und nur so und nicht strafrechtlich ist auch der zweite Satz zu verstehen, wenn er sagt: qui cum non repellit a socio iniurium, si potest, tam est in vitio quam ille, quifacit und c. 3 Dist. 86 (libat Domino prospera, qui ab afflictis pellit adversa.) Auch c. 47 X. V, 39, wo es heißt, eos etiam delinquentibus favere interpretamur, qui cum possent manifesto facinori desinunt obviare, wurde gemeinhin in dem aufgezeigten Sinne verstanden.[22]) Mit Recht weist Pedotti[23]) auch auf den Zusammenhang hin, in dem sich jene fraglichen Hinderungspflichten finden. Nie wird an sich auf sie Bezug genommen, sondern nur bei Gelegenheit der Erörterung anderer Rechtsfragen.

Bedeutungsvoll wurde die Nichthinderung lediglich prozeßrechtlich insofern, als sie einen Verdacht der Teilnahme begrün-

---

[19]) Der allerdings nicht eine Quelle des kanonischen Rechts ist.
[20]) Vergl. Pedotti S. 16.
[21]) Vergl. Eichmann, das Strafr. d. C. J. C., S. 127.
[22]) Vergl. Pedotti a. a. O. S. 16.
[23]) Vergl. a. a. O. S. 16.

den konnte. Eine Bestrafung deswegen erfolgte jedoch nur dann, wenn die Teilnahme auch tatsächlich erwiesen wurde. Nur in diesem Sinne ist auch der in der gemeinrechtlichen Literatur sehr häufig zitierte Satz zu verstehen: nec caret scrupulo societatis occultae, qui manifesto facinori desinit obviare.[24])

Tatsächlich findet sich nur eine Stelle, deren Inhalt man die strafrechtliche Begründung einer Hilfeleistungspflicht nennen könnte, deren Sonderstellung aber genau wie die entsprechende Bestimmung im römischen Recht die allgemeine Regel nur bestätigt, daß eine Nothilfepflicht dem kanonischen Recht fremd ist. C. 47 X. V. 39 spricht nämlich davon, daß der excommunicatus est dolose permittens clericum percuti, ex quo poterat prohibere, et non prohibuit. Nach der Erläuterung, die uns Farinacius[25]) zu dieser Stelle gibt, handelt es sich um eine Pflicht, die auf ganz bestimmte Personen beschränkt war. Jene Anzeige- und Verhinderungspflicht bestehe nur für Kleriker bei Verbrechen gegen einen Priester, insbesondere gegen einen Bischof; für den Mönch vor allem im Falle eines Verbrechens gegen seinen Abt. Der Pflichtige müsse sichere Kenntnis von der bevorstehenden strafbaren Handlung haben, wobei Nichtkenntnis zu vermuten sei. Außerdem müsse er zur Hinderung ohne eigene Gefahr im Stande sein, wobei man wiederum Unmöglichkeit im Zweifel zu vermuten habe.

III.

§ 4. Das germanische Recht.

Ist das in einem Staate geltende Strafrecht im besonderen Maße Ausdruck des Wesens des Staates selbst, zeigt sich in den von ihm geschützten sittlichen, geistigen und materiellen Rechtsgütern die seelische Haltung des betreffenden Volkes[26]), so mußte das germanische Strafrecht eine dem römischen gegenüber gerade entgegengesetzte Einstellung zur Verletzung der Hilfeleistungspflicht einnehmen. War die in der Zeit rassischen Niederganges entstandene römischrechtliche Jurisprudenz beherrscht von einem krassen Gegensatz zwischen Recht und Sittlichkeit, der seine staatsrechtliche Parallele in dem Dualismus von Volk und Staat fand, war es, geboren aus der Selbstsucht als Triebfeder rechtlichen Denkens, emporgewachsen auf dem Boden des Individualismus

---

[24]) Vergl. c. 6 § 2 X de homicidio V 12.
[25]) Praxis et Theoriae criminalis libri duo 1. 5 qu. 51 Nr. 50 f.
[26]) Vergl. Freisler i. d. preuß. Denkschrift S. 7.

und losgelöst vom sittlichen Empfinden zu einem konstruktiven Mechanismus gestaltet, so mußte der Wesensart des deutschen Menschen eine ganz andere Auffassung entsprechen.

Denn sittliches Empfinden und rechtliches Denken sind eins. Indem Recht mit dem absoluten ethischen Begriff der Wahrheit verbunden wird, erscheint es dem germanischen Menschen als höchstes Gut schlechthin. Der Auffassung von der Rechtsordnung als dem Ausfluß einer sittlichen Weltordnung entsprach die innere Einstellung zum Staat, der nichts anderes war als die Gesamtheit seiner Bürger. Der deutsche Mensch kannte nicht den römisch-rechtlichen Dualismus von Staat und Individuum, für ihn gab es keinen Staat, der dem Einzelnen gegenübertreten könnte als ein von ihm Losgelöstes, als ein anderes. Staat und Bürger lassen sich nicht voneinander trennen oder in einen Gegensatz bringen. Aus der Einheit aber von Volk und Staat, die den Einzelnen zum Träger von staatlichen Funktionen macht, ergibt sich eine Bindung des Individuums an den Staat und die Gemeinschaft einerseits und eine Verknüpfung des Staates mit dem Einzelnen andererseits, wie sie stärker nicht gedacht werden kann.

Diese Ganzheit, die zugleich eine Organschaft des Bürgers bedeutet und deshalb keinen Unterschied des Handelns im öffentlichen und privaten Interesse zuläßt, bringt zusammen mit der Erkenntnis, daß alleinige Staatsaufgabe die Selbsterhaltung des Volkes ist, eine weitgehende Verpflichtung des Genossen zur Hilfeleistung mit sich.

Das zeigt sich im Gegensatz zum römischen Recht in einer überaus starken Inanspruchnahme des Einzelnen für die Förderung des gemeinen Wohls und für die positive Mitarbeit an den Aufgaben des Gemeinwesens, sowie in dem vom familienrechtlichen Prinzip getragenen Verhältnis der Genossen zueinander.

Zwar sind uns aus der ältesten Zeit keine Quellen überliefert, die von einer direkten Pflicht zur Hilfeleistung sprechen. Aber schon Tacitus berichtet in seiner Germania Cap. 21 quemcumque mortalium arcere tecto nefas habetur. Mag diese Pflicht zur Gewährung von Unterkunft zunächst nur Fremden gegenüber zum Zwecke der Aufrechterhaltung von Handelsbeziehungen gedient haben, so ist uns doch andererseits auch das Prinzip bekannt, daß dem Fremden nie mehr gewährt wurde, als dem Stammesgenossen. Es ist deshalb anzunehmen, daß es sich hier um eine generelle Verpflichtung handelt.[27]) So bezeugt denn auch eine spätere schwedische Quelle die Pflicht, dem sich in Not befindenden

[27]) Vergl. Pedotti a. a. O. S. 18.

Wanderer Herberge zu gewähren,[28]) eine andere, dem Gemeindegenossen, dessen Haus durch Feuer zerstört ist oder der sonst Schaden erlitten hat, durch Beiträge zu unterstützen. So heißt es in der Amicitia Ariensium[29]): si vero alicuius domus combusta fuerit, vel aliquis captus se redimento attenuatus fuerit, unusquisque pauperato amico nummum unum in auxilium dabit Ein anderes Gesetz spricht von der Hilfe, die Schiffern zu leisten ist. Wörtlich lautet das Gebot: „Wenn jemand ein Schiff aussetzen oder an Land ziehen will, soll er einen Gebotsstock so weit umhersenden, daß er eine hinlängliche Zahl von Männern zur Hilfe erhält; wer nicht kommt, zahlt eine Unze Silber." Bei höherer Buße war es geboten, dem Schiffbrüchigen zur Bergung seiner Güter behilflich zu sein. Eine altnordische Quelle schließlich berichtet von der Pflicht, bei der Ergreifung eines entlaufenen Rosses mitzuhelfen.

Viel weitgehender ist aber dort die Pflicht zur Hilfeleistung, wo der einzelne Volksgenosse im Gemeinwesen als Organ der sich in seiner Person verkörpernden Staatsgewalt auftrat zur Wahrung des Friedens, zur Stärkung des Rechts und zur Bekämpfung des Unrechts. Da es noch keinen Staat gab, der als etwas anderes, als eine abstrakte Körperschaft dem Individuum gegenübertrat, so war jeder Freie verpflichtet, die Funktionen des modernen Staates wahrzunehmen und herbeizueilen, wenn die Wahrung des Friedens und die Herstellung des Rechtes vereinigte Macht oder schleunigen Beistand erforderte.

So hatte er seinen Genossen zu seinem Recht zu verhelfen, Verbrecher zu verfolgen, festzunehmen, bei der Aburteilung mitzuwirken und sonstiger Not, die die Gemeinschaft oder den Einzelnen betraf, zu begegnen. In dem Sinne lautet eine Stelle des Gulathinggesetzes[30]): „Wird die kundliche Schuld nicht bezahlt, so soll der Gläubiger auswählen, so viele Dingmänner er will, ihm zur Were des Schuldners zu folgen und daselbst von dem Gute des Mutwilligen zu nehmen nach dem Wert der Schuld und für volle Buße, dem Rechte gemäß. Alle Bauern sind schuldig, innerhalb der Dingmark diese Fahrt zu fahren und brüchig ist eine Unze Silber dem König ein jeder, der nicht mitfährt." Von der Verbrechensverfolgung spricht eine Stelle der Gesetze des Knut[31]): „Und wenn jemand Geschrei hört, womit ein Dieb verfolgt wird und es versitzt, gelte er den Ungehorsam gegen den König oder

[28]) Vergl. His, Gesch. d. Strafr. im Mittelalter, S. 2.
[29]) Nach Wilda, das Strafr. d. Germanen, S. 142 A. 2.
[30]) C. 23 p 370 nach Wilda a. a. O. S. 142.
[31]) Knut, Ges. Ic 28 § 1 nach Wilda, S. 140.

reinige sich vollständig." Aber nicht nur diese sogenannte Gerüftsfolge war seine Pflicht, er hatte auch dafür zu sorgen, daß mittels des Gebotsstocks alle übrigen Genossen von dem Bedürfnisfall in Kenntnis gesetzt wurden. Er hatte deshalb vor allem das Gebotsstäbchen weiterzutragen. „Alle sollen die Pfeile weitertragen," heißt es Gulathingbuch 151, „und keiner sie liegen lassen. Und der ist bußfällig mit 120 Unzen, der sie liegen läßt. Und der ist bußfällig mit dem doppelten, der beides tut, die Pfeile liegen läßt und während des Things zu Hause sitzt."[32])

Gerade die Pflicht zur Befolgung und Weitergabe des Notgeschreis, des sogenannten „Gerüftes", das den Genossen zur Verteidigung des Landes, zur Bekämpfung einer gemeinen Gefahr oder Not und zur Verbrechensverfolgung aufforderte, bringt besonders deutlich zum Ausdruck, daß jeder, wo überhaupt die Not es gebietet, zu helfen verpflichtet ist. So heißt es schon der lex Francorum Chamovorum 37: quisquis audit arma clamare et ibi non venerit, in fredo dominico solidos 4 componere faciat und in dem Cap. Silvacense vom Jahre 853 c. 5 II 272: aut aliquis sonum inde audierit et ad latronem accipiendum concurretur. Wer es unterläßt wird mit dem Königsbann bestraft. Aehnlich auch eine andere Stelle der lex Franc. Cham., wonach in fredo dominico solidos 4 solvere faciat, siquis latronem viderit cum furtu ambulantem et cognitum non fecerit.[33]) Gerade die Pflicht zur Mithilfe bei der Verbrechensverfolgung und der Strafvollstreckung nimmt in fast allen germanischen Rechten einen breiten Raum ein und ist deshalb auch dem normannisch und niederländischen Recht bekannt. Nach ihnen verfällt der Obrigkeit Leib und Gut desjenigen, der es unterläßt, dem Aechter mit Gerüfte zu folgen. Ebenfalls machte sich nach späterem flandrischen Recht strafbar, wer ausblieb, falls das Haus eines Verbrechers niedergerissen werden sollte.[34])

Daß schließlich die Pflicht zur Gerüftserhebung und Gerüftsfolge auch den Indern und Slaven bekannt gewesen sein soll, berichtet Bernhöft.[35])

Vergleicht man alle diese Pflichten zur Nothilfe, die sich für den Einzelnen aus seiner Stellung als Träger hoheitlicher Gewalt ergeben, so fällt allerdings eine nahe Verwandtschaft mit der Dingpflicht auf. Daraus aber zu folgern, daß die Hilfeleistungspflicht im germanischen Strafrecht überhaupt nur eine erweiterte

---

[32]) Vergl. Germanenrechte Bd. 6 unter 151.
[33]) Vergl. Nr. XXXI d. Gesetzes.
[34]) Vergl. Brunner, dtsch. Rechtsgesch. 1928 S. 305 Anmerkung V.
[35]) Staat und Recht der röm. Kaiserzeit S.

Dingpflicht gewesen sei, ist unrichtig. Auch North tut das nicht, wie Pedotti[36]) irrigerweise annimmt, indem er übersieht, daß jener dieser Ansicht nur in Bezug auf die zuletzt genannten Fälle ist. Indes wird man North auch insoweit nicht zustimmen können. Vielmehr ist umgekehrt die Dingpflicht als eine Art der Hilfeleistungspflicht in dem für die historische Betrachtung weiten Sinne zu bezeichnen, nämlich als eine Seite der allgemeinen Pflicht „rechtes to helpen", wie sie uns auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens entgegentritt. Dingpflicht und Nothilfepflicht haben sich also parallel, nicht aber die eine aus der anderen entwickelt.

Die Rechtsgeschichte der fränkischen und nachfränkischen Zeit bestätigt die bisher aufgezeigten Erscheinungen des germanischen Strafrechts. Immer noch ist der einzelne Volksgenosse, wenn auch nicht mehr in demselben Maße wie früher, Träger staatlicher Gewalt. Wie der Freie zur Abwehr der äußeren Feinde, so war er zum Kampf gegen den Friedensstörer im Innern berufen und verpflichtet. Noch fehlte ein dem Einzelnen gegenübertretender von ihm losgelöster und durchorganisierter Staat, sodaß jeder als Organ der öffentlichen Polizei fungierte, eine Tatsache, die schon Beaumanoir, ein französicher Jurist aus dem 13. Jahrhundert mit den Worten umriß: „C'est li communs pourfis, que chascuns soit serjans et ait pouoir de prendre et d'arrester les manfeteur."[37]) So erschien es auch weiterhin als allgemeine Pflicht der Volksgenossen, den Verbrecher zu verfolgen und die Friedlosigkeit an ihm zu vollstrecken;[38]) später, dem Aufgebote durch öffentliche Beamte in Sachen der Friedenspolizei Folge zu leisten.

Ganz allmählich aber schon wandelt sich die Auffassung von der Hilfeleistungspflicht. Sie wird bald nicht mehr als ein Ausfluß der dem Genossen zustehenden und von ihm ausgeübten Staatsgewalt angesehen, sondern erscheint als Untertanenpflicht, die nach dem Cap. Silvacense vom Jahre 853 C. 4 II 272 auf dem Treueid gegenüber dem König beruhen soll.[39]) Immer jedoch bleibt sie erhalten als ein Zeichen der Verantwortlichkeit der Volksgenossen für den inneren Frieden des Gemeinwesens, als die allgemeine Pflicht „rechtes to helpen".

In diesem Sinne konnten einzelne bei Vermeidung von Bußen

[36]) a. a. O. S. 20.
[37]) Nach Brunner a. a. O. S. 304.
[38]) Vergl. Brunner a. a. O. S. 306.
[39]) Vergl. Fehr d. Waffenrecht der Bauern im Mittelalter, Z. d. Sav. St. Bd. 35, S. 122 f.

als Wächter und Geleitsmänner zur Verwahrung und zum Transporte von Gefangenen aufgeboten werden.[40])

Aus den Stammesrechten übernahm das fränkische Reichsrecht insbesondere die Pflicht zur Gerüftsfolge und erzwang deren Erfüllung mit teilweise harter Strafe. Wie ernst es damit genommen wurde, schildert sehr anschaulich eine von v. Richthofen aufgezeichnete Quelle des westerlauwerschen Frieslands.[41]) Dort heißt es: „Wer den Ruf hört, er sei alt oder jung, er sei durstig oder hungrig, leide an Hitze oder Kälte, er soll nicht solange warten, um seine Kleider zu wechseln, sondern soll Gottes Feind verfolgen. Wer ihn zuerst trifft, den Schächer, soll ihn ergreifen." Im 11. Jahrhundert erscheint dann die Gerüftsfolge zu Zwecken der Verbrechensverfolgung sehr häufig zusammen mit der Pflicht zum Heeresdienst und bringt damit den gewandelten Charakter besonders deutlich zum Ausdruck. So lautet es in einem Gottesfrieden: si furtum acciderit aut rapina aut bellum patriae ingruerit et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur. Qui vero absque inevitabili necessitate se substraxerit... solidos persolvat aut cutem aut capillos kerdat. Die Folgepflicht wird aber an einer anderen Stelle stark eingeschränkt. Dem Notgeschrei sollen nämlich nur solche zu gehorchen brauchen, „die zu iren jâren comen sin als wäre daz swert vuren mugen, iz ne neme ine ehte not sun der paphen unde wiph und kerkenere unde herden."

Eine Gerüftsfolgepflicht ohne Rücksicht auf einen bestimmten Fall schreibt der Sachsenspiegel vor, indem er bestimmt... swer so nicht ne volget alse men daz geruchte schriet, dar hât die richtêre sin gewedde an.[42])

Am längsten und am reinsten hat sich diese Art der Nothilfepflicht erhalten in den bayerischen Landrechten und den alamannischen Weistümern, wo wir sie, wie noch zu erörtern sein wird, in ausgedehntem Maße antreffen.

Ganz besondere Erwähnung erfährt in den fränkischen und nachfränkischen Quellen die Hilfeleistungspflicht in Fällen der Notnunft, deren Verletzung hart und teilweise grausam bestraft wurde. Voraussetzung dafür war aber die Gerüftserhebung durch die Vergewaltigte. Nur wenn sie das Hilfegeschrei erhoben hatte, konnte sie mit einer Bestrafung des Täters und des nichthelfenden

---

[40]) Vergl. Brunner a. a. O. S. 306.

[41]) Vergl. Jurisprudentia frisica Art. 59 § 18.

[42]) Vergl. die Ausgabe von Eckhardt I 53 § 1.

Dritten rechnen.[43]) Nachfränkische Quellen verlangen, daß die betreffende Frau sobald als möglich mit flatternden Haaren, zerbrochenem Leib und zerrissenen Bändern die Untat verkünde. Sehr bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die außerordentlich strenge Bestrafung, die der Schwabenspiegel in einem solchen Falle unterlassener Hilfeleistung androht. Es heißt dort in Nr. 254[44]): Unde is daz ein maget oder ein wip in notnunfte genommen wirt ... unde si ruffet. und ir nieman hilfet noch gehelfen mag. wan sol über die lizte rihten also daz man in daz houbet absslahe, wen sol allez daz toeten, daz in dem huse is. rinder unde, ros katzen und hunde ... unde liute iung unde alt unde allez daz lebende drinne ist. daz sol man allez toeten. Nur wenige Gesetzbücher der folgenden Zeit weisen eine gleichstrenge Bestrafung der unterlassenen Nothilfe in diesem Falle auf. Mit dem Schwabenspiegel stimmen in den Straffolgen überein das Stadtrecht von Freysing aus dem Jahre 1559[45]) und das oberbayerische Landrecht vom Jahre 1346,[46]) die wörtlich gleichlautend gebieten: wer auch die notnunft hoert oder sicht, und der frawen nicht ze hilf chûmt, es sey fraw oder man, hinez den sol man richten als hinez den notnunfter selb.

Eine Hilfeleistungspflicht in Fällen der Notzucht verordnet auch das Stadtrecht von Mülhausen[47]) (i. Th.) Scriget dan die vrowe, so solin uri zu rechte volge alli, di iz gesint unde gehorin, di akirmann mit der ruiten, die enke mit der gesilin unde sulin phluic unde phert laze ste, di herte sul och volge mit siner kulin unde mit sine crummin stabe unde sal daz vi laze ste.

Zahlreich sind schließlich auch die Stellen in den österreichischen und den schweizerischen Weistümern, die eine Hilfepflicht in derartigen Fällen statuieren. So haben nach der Handfeste von Zofingen[48]) diejenigen eine hohe Buße verwirkt, die es auf Geschrei hin unterlassen, die Notzucht zu verhindern. Auch das sich stark an den Schwabenspiegel anlehnende Rechtsbuch Rup-

---

[43]) So heißt es im Sachsenspiegel II 64 § 1 (Ausgabe Eckhardt): Wiph oder maget, die nôt vor gerichte clagit, die sollen clagen mit gerûhte durch die handhaften tâd unde durch die nôt, die se dâ bewîsen sollen.

[44]) In der Ausgabe von v. Laßberg 1840.

[45]) Nach Freyberg, Sammlung historischer Schriften und Urkunden Bd. 5 S. 174.

[46]) Nach Freyberg, Bd. 4 a. a. O. S. 414.

[47]) Das Urkundenbuch der ehemals freien Reichsstadt Mülhausen, bearbeitet von Herquet, Halle 1874 Bd. 3 S. 617.

[48]) Nach Osenbrüggen, alamannisches Strafrecht S. 202. Vergl. außerdem die Hinweise bei North a. a. O. S. 12.

recht v. Freysings kennt zwar die Hilfeleistungspflicht in Fällen der Notnunft, bestraft aber ihre Nichterfüllung wie die Handfeste von Zofingen nicht mit dem Tode. Wohl aber hält es mit dem Schwabenspiegel denjenigen der Enthauptung für würdig, der in seinem Hause eine Notzucht geschehen läßt. Es heißt dort in Nr. 127[49]): geschicht die notnunft in einem haus und rueft die frave also, daz man es auzzerhalb des hauses hoeret und man sein darinnen nicht hoeren vil, und wiert der notnunfter gevangen und wiert er der notnunft überwunden, ... so soll man den wirt und sein hausfraven und alles, daz in dem haus lebendiges gewesen ist toetten, ez sein leut oder vich.

Will man für die außerordentlich strenge Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung bei Notzucht im Schwabenspiegel, im Stadtrecht von Freysing und im oberbayerischen Landrecht König Ludwigs überhaupt eine Erklärung finden, so wird man sicher die von Pedotti als unzureichend bezeichnen müssen, der sie darauf zurückführt, daß alles beseitigt werden sollte, was mit der Tat in Berührung getreten war, damit die Rechtsgemeinschaft wieder rein und gesühnt sei. In erster Linie wird jene Regelung auch der gesunden Volksanschauung entspringen, daß derjenige, welcher einen strafbaren Erfolg abzuwenden in der Lage ist und es nicht tut, ebenso haften müsse, wie derjenige, der ihn herbeiführt.

Aber nicht nur in Fällen der Notzucht war die Pflicht zur Hilfeleistung geboten, auch in allen möglichen anderen Fällen von Unfrieden war sie zu erbringen. Die allgemeinste Regelung in dieser Hinsicht enthält der Sachsenspiegel, der vorschreibt[50]): sineme wechferdigen gesellen unde sime werde, dâ her geherbergit is, unde sîme guste unde swer zu sinen gnaden vlût, deme sol die man helphen weder alremalkeme, daz her sech irwere unrechter gewalt, unde ne dût weder sînen traven nicht.

Der alten germanischen Pflicht des „rechts to helpen“ und das Unrecht zu kränken entspricht in seiner allgemeinen Fassung auch das kleine Kaiserrecht, das in Buch II Cap. 59 sagt: waz in dem riche lebet un vernunft hat, es sy mit wie grozzer wirdigkeit es sy, dem hat der keiser gebotten bi des richtes hulden, daz er helffe unrecht gewalt wern mit lib und mit gut in dem tod. awen man auch die helfe gefordert wider unrechten gewalt, dut er die hant darzu nicht, ab er gehelfen mag, so hat er sich glich yem gegeben, der die unrechten gewalt tut, in dem keisers ungnade.

---

[49]) Nach der Ausgabe von H. Knapp 1916.
[50]) Vergl. die Ausgabe v. Eckhardt, III 78 § 7.

sint der keiser gesprochen hat: unrecht gewalt sal alle die werlt vertriben.

In dem Sinne von einer Treupflicht spricht auch der Schwabenspiegel, wenn er das Gebot erläßt[51]): ein ieglich man sol dem kunge und anderen rihtaern rehtes gerihtes helfen oder an einer anderen Stelle[52]) sagt: der rihter mag wol gebieten allen den die den vride gesworn hant ze varn swar ez not ist in seinem gerihte.

Setzen alle diese Quellen eine Hilfepflicht fest für Fälle eines rechtswidrigen Angriffs oder im Interesse der Wiederherstellung des verletzten Rechts, so enthält schon der Sachsenspiegel eine den neueren Gesetzbüchern sehr nahekommende Vorschrift betreffend die Hilfeleistung bei einer gemeinen Not. Kumbt aber de vlût, heißt es an einer Stelle[53]), unde brikt den dam, unde ladet men mit gerûchte dâzû, die binnen deme lande gesetzen sin, swelk ir nicht hilpht butzen den dam, die hât verwarcht sô getân, erbe, alse her binnen dem damme hât.

In späteren Quellen finden sich dann derartige Verpflichtungen, bei gemeinen Gefahren, insbesondere Feuersbrünsten, teils uneingeschränkt für alle Bürger, teils beschränkt auf bestimmte Personen oder Personenkreise häufiger Ein Beispiel für die allgemeine Hilfepflicht bei Bränden bietet die Handfeste von Zofingen, in der es heißt[54]): „Geschicht auch ein geschray von fewers wegen..., so yemand tät wer dartzu nicht lauffet das fewer ze löschende, der hat die hohen püsse verschuldet."

Aehnliche Bestimmungen enthalten die Weistümern von Tulfes und Volders[55]) und die Oeffnung von Kolsaß[56]), die in ziemlicher Uebereinstimmung vorschreiben: „Item ob ain prunst aufkäm in vellichem haus das aufgeht, der sol das beschreien und wenn er es beschreit, so sullen die negsten drei nachpauren austragen und die anderen helfen retten und ver dasselb nit tuet, der is dem gericht verfallen umb 5 phut perner."

In dieser Hinsicht gebietet auch das Weistum von Imst[57]): „Item, ob sich begäb, daß gott lang vor sein, das ain auflauf bescheh, es wer von feur oder anderen sachen halben, so soll man an die gloggen schlagen und stürmen, da sollen die nachpauern

---

[51]) Vergl. die Ausgabe v. Laßberg § 151 b.
[52]) Vergl. die Ausgabe v. Laßberg § 253 a.
[53]) Vergl. die Ausgabe v. Eckhardt II, 56 § 1.
[54]) Vergl. Osenbrüggen alam. Strafr. S. 202.
[55]) Vergl. die österr. Weistümer Bd. 2 S. 205.
[56]) Vergl. a. a. O. S. 184.
[57]) a. a. O. S. 154.

hinkommen und darnach ieder mann halten nach dem und es auflauf gestalt ist." Eine ähnliche, den Genossenschaftsgedanken deutlich zum Ausdruck bringende Bestimmung enthält ferner das Weistum von Angedair, das vorschreibt[58]): „Sonsten solle in feurs- und anderen gefahren ainander guete beihilf evolgen, desgleichen mit den fürkommenden feurn lechenpferten und dergleichen ablagen miglichste gleichait gehalten, damit ainer für den anderen nit beschwert und also in allem ain guete fridlibende und ainige nachperschaft gepflanzt und erhalten werde."[59]) Nach der Oeffnung von Ermattingen[60]) und Ossingen[61]) schließlich werden die mit Geldstrafe belegt, die bei einem Brande nicht mit den dazu erforderlichen Geräten tatkräftig Hilfe leisten. Aehnliche allgemeine Nothilfebestimmungen weisen die Landbücher von Davos[62]) und Klosters[63]) auf, die es den Einwohnern außer in Feuersbrünsten auch bei sonstiger Not und Unglücksfällen zur Pflicht machen hinzuzueilen und den Betroffenen Beistand zu gewähren.

Beschränkt auf einen bestimmten durch besondere Sachkenntnis ausgezeichneten Personenkreis finden wir die Nothilfepflicht bei Feuersbrünsten im Münchener Stadtrecht von 1347[64]), dessen hierher gehörende Bestimmung lautet: „Es habent die purger gesetzt ob ain fewr aufgee in der stat das dann die amer dazu lauffen mit irn zubern und auch die puder mit iren schaffeln. und müller und floz leut und zyner lewt die sullen auch dar zu komen mit irn axt. wer das nicht tut und dem rat gerügt wird dem verpeut man die stat."

Bemerkenswert in diesem Zusammenhange sind auch noch zwei Bestimmungen, die sich in der Oeffnung von Alt-Regensburg[65]) und dem Weistum von Kuffstein[66]) finden. Nach der ersteren soll, wer ein Kind findet, es auf „die burg einem herren oder einem vogt bringen, da es dazu kumt, das es sich selbst began hat." In der letzteren wird die Hilfe gegenüber „schwachen weibsperschanen und kinder" zur Pflicht gemacht. Ein den Gefahren des tiroler Hochlandes entsprungener Fall der Nothilfepflicht findet

---

[58]) Vergl. a. a. O. Bd. III S. 197.
[59]) Vergl. auch das Weistum von Kitzbüchel, österr. Weistümer Bd. II S. 74.
[60]) Vergl. Grimm, Weistümer Bd. I S. 243.
[61]) Ebenda S. 97.
[62]) Vergl. Pedotti a. a. O. S. 23.
[63]) Ebenda S. 23.
[64]) Bei Freyberg a. a. O. Bd. V S. 429.
[65]) Vergl. Grimm, Weistümer Bd. I S. 82.
[66]) Vergl. österr. Weistümer Bd. II Nr. 75.

sich schließlich in dem sehr jungen Weistum von Reschen aus dem Jahre 1794[67]), dessen § 27 lautet: „Wenn eine ungünstige schneewitterung beim vieh im berge einfallen oder ein wildes thier unter das vieh kommen sollte, so sollen den hirten und schäfern leute in hinlänglicher anzahl nach maß des bedarfes eilfertig zugeschickt werden, und jeder, der hierzu nach der rod aufgebothen wird, hat sich keinesdings zu widern, sondern seine hilfe bestermaßen und schleunigst zu leisten, widrigenfalls er um 36 kr. zu pfänden wäre."

Wie tief das Bewußtsein einer sittlichen und zugleich rechtlichen Verpflichtung, seinen Nächsten und insbesondere seinen Angehörigen in Lebensgefahr zu helfen, im Volke wurzelte, beweist der Fall des Messerschmidts Samuel Z- aus Zofingen vom Jahre 1615.[68]) Z. wurde zum Tode verurteilt, weil er es bei einem Schiffbruch unterließ, seine Reisegefährten, unter denen sich seine eigene Frau befand, zu retten, obwohl er dazu sehr gut in der Lage war. Auch hier läßt sich, wie bei der unterlassenen Nothilfe im Falle der Notzucht nach dem Schwabenspiegel, die strenge Bestrafung nur erklären, wenn man annimmt, es habe die Ueberzeugung bestanden, wer seinen Nächsten vom Tode nicht rettet, obwohl er es kann, der tötet ihn.

An die Pflicht, seinen Genossen in Not zu helfen, schließt sich die Verpflichtung an, die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den Frieden und die Ruhe innerhalb des Gemeinwesens aufrecht zu erhalten. Jeder hatte das Recht, polizeiliche Funktionen wahrzunehmen, war aber zugleich auch verpflichtet, von diesem Recht Gebrauch zu machen. Eine sehr ausführliche Bestimmung mit strengen Straffolgen in dieser Hinsicht enthält das Landbuch von Schwyz[69]). „Welicher landtmann von Schwyz," heißt es dort, „angegriffen wurde von unseren veynden an lib oder an gut, da söllent ye die nächsten, so das geschrey oder die gloggen hörent, dem nachgehen und des angegriffenen lib und gut helfen retten und weren by dem eyde, so einer dem Landt geschworen hat." Wer es nicht tut, wird als Meineidiger mit 5 Pfund bestraft oder, wenn er kein Vermögen hat, „verschryen", d. h. geächtet, indem er „verliesen soll in dem landt, das in niemandt darin huse, hofe, im weder essen noch trinken gebe."

Gerade diese Bestimmung zeigt, daß neben den in späterer Zeit aufgekommenen einzelnen Hilfeleistungspflichten bei Bräu-

[67]) Vergl. österr. Weistümer Bd. III S. 326.

[68]) Vergl. Osenbrüggen, Studien zur dtsch. u. schweiz. Rechtsgesch., S. 2 ff.

[69]) Vergl. S. 53 dieses Gesetzes.

den, Nöten und Unglücksfällen die alten Satzungen dieser Art, wie wir sie im früheren Recht verfolgt haben, wenn auch in teilweise abgeänderter und der neuen Staatsform angepaßter Gestalt erhalten geblieben sind. Auch in zahlreichen anderen Weistümern des späten und ausgehenden Mittelalters finden wir die Gerüftsfolgepflicht in der früheren oder in einer abgewandelten Form wieder, so z. B. die Pflicht zur Verbrechensverfolgung in der ursprünglichen Gestalt oder als Pflicht zur Anzeige von strafbaren Handlungen und die Pflicht zur Aufrechterhaltung des inneren Friedens teils als eine primäre teils als eine subsidiäre. Von einer Gerüftsfolgepflicht in der ganz allgemeinen und uneingeschränkten Form des alten Rechts spricht die schon erwähnte Oeffnung von Kolsaß.[70]) „Wann ein lantgeschrei auferstunde, soll ain ieder mit seiner pesten wöhr bereit sein, bei 52 phunt perner." Fast die gleiche schwere Strafe dafür kennt das Weistum von Zams.[71]) „Itm," lautet das Gebot, „ob ein gmains geschrai kome, das iedermann auf solt sein, es were freier oder aigner, wer des nicht entette, der wer um 50 phunt komen." Sehr anschaulich schließlich auch das Weistum von Langentaufers, das aber wohl nur auf die Landfolge Bezug[72]) nimmt. „Und wann gotts gewalt were, das man mieste auf sein zu wören, es were winter oder sumer, länges oder hörbst, zu welcher zeit es noth erfordert, und etliche, so vermessen und verstockt, ungehorsam ausbliben, auch weg zu machen, solle der oder dieselben ausbleibenden gepfendt werden um 18 kr."

Wie hier ist es auch an anderen Stellen meist die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, die als Bedürfnisfall für eine Gerüftsfolgepflicht angesehen wird. Eine sehr ausführliche Anweisung in dieser Hinsicht bietet das schon genannte Weistum von Kuffstein.[73]) Voraussetzung für die Erhebung und die Befolgung des Notgeschreis ist danach die Belästigung durch „gertknecht hausierend und durchreisende persohnen, lantfarer, petler, zigeiner auch anders herrenlos, mießig geendts, unnütz verwögenes gesindl." Falls es nicht gelingen sollte, dieses mit guten Worten zum Verlassen des Landes zu bewegen, „sollen die nachtparn ain laut geschrai machen und ain nachtper zu hilf komen, solch gart oder hausierende knecht fengklich annemen und dieselben zu obrigkeit bringen."

Am häufigsten findet sich aber in diesen späteren Quellen

---

[70]) Vergl. österr. Weistümer, Bd. II Nr. 44.
[71]) Vergl. ebenda Bd. III S. 211.
[72]) Oesterr. Weistümer Bd. III, unter Langent. Art. 20, Abs. 2.
[73]) Ebenda Bd. II, Nr. 44.

die Folgepflicht gegenüber einem staatlichen Aufgebot. Sie ist der altdeutschen Bannung zu öffentlichen Diensten, wie wir sie schon in der fränkischen Zeit beobachtet haben, sehr ähnlich und tritt uns deshalb als reine Untertanenpflicht entgegen. Ihre Verletzung erscheint eindeutig als ein Ungehorsam gegenüber der Staatsgewalt. Trotzdem ist ihre Erfüllung ein Dienst im öffentlichen Interesse und verdient deshalb im Rahmen einer historischen Betrachtung der Hilfeleistungspflicht ebenfalls einer Erwähnung. Sie findet sich am häufigsten als eine Folgepflicht gegenüber einer obrigkeitlichen Aufforderung, bei öffentlichen Arbeiten mitzuhelfen, an einer Gerichtssitzung oder Gemeindeversammlung teilzunehmen, Missetäter zu verfolgen und gelegentlich auch als Nothilfepflicht bei Bränden und sonstigen Gefahren.

Die allgemeinste Vorschrift dieser Art, die sehr klar die Treuepflicht gegenüber dem Lehnsherrn als Wurzel erkennen läßt, enthält das Weistum von Kitzbüchel.[74]) „Aufgebeut man euch," so heißt es dort, „wo auch der ambtmann, pflegerknecht oder ander iemants von der herrschaft wegen anrueft und aufpeut, im hilf und beistand zu tuen zum rechten, das solt ir thuen und gehorsam sein, bei laib und guet darumben zu verliesen." Noch allgemeiner das erste Weistum von Mieders[75]), das ganz generell auf das Folgegebot Bezug nimmt: „Wann durch nachperschaft obrigkeit oder herrschaft aufgebotten wiert, und ainen das gepott durch den torfmeister zu haus, es sei ime oder seinen leuten, antrifft und nit erscheint, derselbe soll allmahl 15 kr. straff ausstehen und kain ausred haben, allein er were krank oder hete sonsten ain gewisse erhöbliche ursach."

Speziell eine Gerichtsfolgepflicht bei Verfolgung von Missetätern schreibt die Oeffnung von Kolsaß[76]) vor, indem sie bestimmt: „Wenn pflöger, rihter oder fronbote oder mehr die gerihtsleit seint, peuth von gerihtswegen ain oder mehr zu fachen oder umb frid zu machen, da sol ain ieger berait sein und zuerlaufen bei 5 phunt perner". Ganz ähnlich auch das Weistum von Kuffstein[77]), das besagt, „ob auch der gerichtsherrschaft, obrigkeit oder die ambtleit zu handhabung gerichts und rechtens, auch zu straff aller schädlichen und beschwerlichen handlungen oder urteils suspecter perschanen aines oder mer gerichtsman betürftig, so sollent ihr die unterthanen und ledig gsöllen demselben aufpot

[74]) Vergl. österr. Weistümer, Bd. II, S. 74.

[75]) Ebenda Bd. II, S. 270; vergl. auch das II. Weistum von Mieders, a. a. O. S. 277.

[76]) Ebenda Bd. II, S. 179.

[77]) Ebenda Bd. II, Nr. 73.

alsbald die schuldige gehorsambe laisten, welche aber die obrigkeit auf solch lezern mit beistand und hilf beweisen, der soll darumb als ein ungehorsamer und verächter der obrigkeit ohn alle gnad und nach erkenntnus der geschworenen gestrafft werden.“[78])

Alle diese Stellen zeigen eindeutig, daß die Verbrechensverfolgung und die Mithilfe bei der Aburteilung und dem Strafvollzug reine Untertanenpflicht geworden ist, bieten aber zugleich ein Beispiel für eine andere Entwicklung, die schon im Rechtsbuch Ruprecht von Freysings[79]) ihren Anfang nimmt, daß nämlich allmählich die Pflicht zur Ahndung von Verbrechen durch die einzelnen Bürger eine den staatlichen Behörden gegenüber subsidäre wird,[80]) eine Entwicklung, die jedoch nicht überall gleichmäßig ist. Denn jene Verpflichtung sehen wir sonst noch sehr häufig als primäre und den obrigkeitlichen Organen gegenüber simultane, wie z. B. im zweiten Weistum von Kuffstein.[81]) Nach ihm sind die Untertanen verpflichtet „„gefährliches gesindl anzuhalten, zu arrestieren und sodann der obrigkeit auszuliefern.“ Schwerste Strafe aber trifft sie, wenn sie sich nicht bei Aufforderung durch die Obrigkeit zur Verfolgung von solchem Gesindel zur Verfügung stellen. Schon in dieser Zeit finden wir also Rechtsordnungen, die deutlich scheiden zwischen der Hilfeleistung ohne und nach einer voraufgegangenen staatlichen Aufforderung und das in den Straffolgen zum Ausdruck bringen. Im Zusammenhang mit solchen Bestimmungen erscheint dann schließlich in allen Weistümern eine ausgedehnte Pflicht zur Anzeige und Verhinderung von Missetaten, die bald sachlich und in Bezug auf die betroffenen Personen eine allgemeine ist, bald auf bestimmte Personen oder Personenkreise oder auf bestimmte Delikte beschränkt wird.[82])

Fast alle Weistümer stimmen aber überein in der Statuierung der Hilfeleistungspflicht in Gestalt der Verpflichtung, der öffentlichen Aufforderung zur Teilnahme an einer staatlichen Notstandsarbeit Folge zu leisten. „So fahren,“ heißt es in Imst[83]), „der

---

[78]) Vergl. auch ähnliche Stellen im Weistum von Nanders (österr. Weistümer III, S. 318), Langentaufers Art. 19, a. a. O. S. 341; ferner die Handfeste von Zofingen (Osenbrüggen, alaman. Strafr. S. 202).

[79]) Vergl. Knapp, Nr. 78.

[80]) Weitere Beispiele dafür bieten die Weistümer von Baumkirchen, österr. Weistümer Bd. II, S. 192 und Thauer, a. a. O. Bd. II, S. 210.

[81]) a. a. O. Bd. II, S. 45.

[82]) Vergl. dazu z. B. die Weistümer von Breitenbach a. a. O. Bd. II, S. 171 und das 1. Weistum von Kuffstein a. a. O. S. 48.

[83]) Vergl. a. a. O. Bd. III, S. 154.

archen paufällig und zu reparieren noth befunden zugleich auch der mehrere theil solches zu thuen rätig wurde, daß sodann demselben man zu folgen und von oben unzt zu unterst, alwo es die noth erhaischt, ainer wie der andere zu archen schuldig sei, welche person aber die aufbüetung sich ungehorsamb erzaigte ..., soll der Obrigkeit zu wohlempfindlicher abstraffung angezeiget werden." Es ist aber zu berücksichtigen, daß diese Folgepflicht sehr oft deshalb nicht als eine Art der Nothilfe angesehen werden kann, weil sie häufig als Fronverpflichtung erscheint.[84])

Sehr erwähnenswert in diesem Zusammenhange sind schließlich die zahlreichen Quellen, die besonders des alamannischen Rechtskreis entstammen und zum Inhalt die Pflicht haben, Frieden zu gebieten. Sie ist eine der am längsten erhalten gebliebenen Form der uralten Pflicht „rechtes to helpen" durch deren Erfüllung die Ordnung und Sicherheit aufrecht erhalten und manch Beleidigung, Raufhandel und Körperverletzung von vornherein verhindert wurde. So sind in Basel alle Bürger „bi geswornen eiden" verpflichtet, zum Streite hinzuzulaufen, die Gegner zu scheiden und ihnen dann Frieden zu gebieten.[85]) In Nordhausen[86]) und Mülhausen[87]) machen sich dagegen lediglich die Ratemannen strafbar, wenn sie einen Streit sehen und diesen nicht durch Friedegebot schlichten. Aehnliche Bestimmungen weisen die Landbücher von Zug, Schwyz, Uri und Luzern auf.[88])

Aber nicht nur im alamannischen Rechsgebiet, überall dort, wo Spuren deutschrechtlichen, genossenschaftlichen Denkens erhalten geblieben sind, wie z. B. im langobardischen Recht des Mittelalters finden wir zahlreiche Fälle der Hilfeleistungspflicht.[89])

---

[84]) Unter den zahllosen anderen Stellen vergl. nur die Weistümer von Hortenberg, a. a. O. Bd. III, S. 2, Silz Nr. 2, S. 38, Stams, a. a. O. S. 60, Z. 30, Widermiemingen, a. a. O. Nr. 4, S. 88, Karres, a. a. O. Nr. 2, S. 92, Biechbach, a. a. O. Nr. 15, S. 131, Ehrwald, a. a. O. Nr. 7, S. 142, Biberwier, a. a. O. Nr. 5, S. 145, Elmen-Klimm, a. a. O. S. 117/118, Holzgau, a. a. O. Nr. 12, S. 128, Heiterwang, a. a. O. S. 131, Angedair II, a. a. O. S. 200, §§ 15 und 16, Perfuchs, a. a. O. Nr. 29, S. 206, Fließ III, a. a. O. Nr. 19. S. 227, Naserein I, a. a. O. Nr. 5, S. 249 und Nr. 29, Reschen, a. a. O. § 4, S. 321, Langentaufers, a. a. O., Art. 20, S. 341, u. v. a.

[85]) Vergl. His, gelobter und gebotener Friede im dtsch. Mittelalter, Z. d. Sav. Stif. Bd. 33, S. 184 ff.

[86]) Vergl. His, a. a. O.

[87]) Vergl. His, a. a. O.

[88]) Vergl. Schauberg, Z. für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, Bd. I, S. 5 und 180, Bd. II, S. 88.

[89]) Zu dem folgenden vergl. Dahm, das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter, Berlin-Leipzig 1931, S. 21, 22.

So in vielen Rechten oberitalienischer Gemeinden, denen der Einzelne als Mitglied eines Schutz- und Rechtshilfeverbandes angehört und die ihm deshalb eine Fülle von staatsbürgerlichen Sonderpflichten auferlegen. Während die Legisten Italiens eine Pflicht zur Nothilfe verneinten, bestimmte das Statut von Perugia (1341), daß im Falle eines Verbrechens die Nachbarn zusammenlaufen, dem Verletzten helfen und sich um die Festnahme des Verbrechers bemühen sollen (concurrere al romore edare uopera a bona fede ad aidare gli ofese e a prendere gli malfatore). Wer in Arona (1319) über einen Mord hinzukam, mußte um Hilfe rufen und sich nach bestem Können um die Festnahme des Verbrechers bemühen.[90]) Die Hilfeleistung war aber dann nicht mehr erforderlich, wenn der Täter bereits gefaßt war oder schon vier Personen an Ort und Stelle waren. Auch in Vergante mußten nach dem Abschnitt „de auxilio dando per vicinos unus alteri" des Statuts von 1389 die Gemeindegenossen bei jeder Gewalttat, die der Gemeinde oder einem Einzelnen widerfuhr, zu Hilfe eilen und nach ihren Kräften retten und schützen.

IV.

§ 5. Das gemeine deutsche Strafrecht.

Die peinliche Gerichtsordnung Karl V. schrieb eine Hilfepflicht in Not und Gefahr ebensowenig vor wie die Pflicht zur Verhinderung oder Anzeige von Verbrechen. Trotzdem konnte auch dort, wo die Carolina in Geltung stand, solche Pflichten bestehen, da dieses Gesetzbuch ja keine Kodifikation des Strafrechts sein sollte, sondern selbst bestimmte, daß „die wohl hergebrachten rechtsmäßigen Gebräuche der Kurfürsten, Fürsten und Stände ihnen nicht benommen werden sollten". Nur soweit schloß die Carolina die Entstehung anderer Gesetze aus, als keine Handlung mit Strafe an Leben, Ehre, Leib oder Glieder bestraft werden konnte, wenn nicht das römische Recht diese Handlung mit peinlicher Strafe bedroht hatte, oder, wo dieses eine Lücke ließ, eine solche dem römischen Recht oder der peinlichen Gerichtsordnung gemäß anzunehmen wäre. Insofern konnte deshalb den zwingenden Vorschriften der Artikel 104 und 105 CCC eine wesentliche Bedeutung zukommen.

Es ist deshalb erklärlich, wenn die Kommentatoren der Carolina in Anschluß an den „Von straff der fürderung, hilf und bei-

---

[90]) Eine ähnliche Vorschrift enthielt schon das Pisaner Statut von 1236, Cap. I, 129. (Vergl. Dahm a. a. O.)

standt der mißthaetter" sprechenden Artikel 177 die Frage erörterten, ob es allgemeine Bürgerpflicht sei, bevorstehende Verbrechen zu hindern und einem durch feindliche Angriffe bedrohten Mitmenschen Notwehrhilfe zu gewähren. Die Frage wurde durchweg verneint und eine Hilfepflicht teilweise nur dann angenommen, wenn sie sich begründete auf ein besonderes Verhältnis zwischen hilfepflichtiger und hilfsbedürftiger Person wie Beruf, Amt, Verwandtschaft oder persönliche Abhängigkeit. In diesen Fällen aber gewann die Verletzung der Nothilfepflicht eine ganz andere Bedeutung, indem sie nämlich hier als stillschweigende Einwilligung in die Tat angesehen und der Nichthindernde als causa moralis der Teilnahme für schuldig erklärt wurde. Besonders Kreß[91]) verneint eine allgemeine Pflicht zum Beistand, weil sie mehr ethischer als rechtlicher Natur sei, höchstens die Hinderung der Abwehr eines schweren Verbrechens könne den Verdacht der Teilnahme begründen: qui non tantum non prohibuerunt occidi sed qui prohibuerunt, ne quis occisores impediret, proinde suspecti fuerunt de conspiratione. Denn niemand würde sich einer Gefahr zur Verteidigung eines ihm nicht verbundenen Menschen aussetzen.[92])

Im großen ganzen bedeutet die Auffassung des gemeinen Rechts eine Anlehnung an das römische Recht und dessen Ausgestaltung durch die italienischen Praktiker, insbesondere der Postglossatoren, deren Ansichten deshalb Beachtung verdienen.

Der einzige Fall, in Anlehnung dessen von ihnen die Nothilfepflicht erörtert wird, ist der verbrecherische Angriff. Die Behandlung dieser Frage ist natürlich in Ermangelung eines einheitlich entwickelten Strafrechtssystems verschieden. Clarus betrachtet die Frage unter dem Gesichtspunkt der Teilnahme, verwirft aber[93]) die Meinung, der zufolge Strafe verdiene, wer leicht und ohne Gefahr hindern könne und nicht hindert. Er will sich damit der damals herrschenden Lehre anschließen, wonach „nunquam quis puniatur ex eo, quod delictum non prohibuerit, etiam si prohibere potuerit, excepto tamen casu laesae Maiestatis." Letztere Ausnahme begründet Clarus mit der Bedeutung, die das Staatsoberhaupt für die Ruhe und Ordnung des Landes habe: „Nam ex vita et salute principis et eius status quiete dependet salus et quies populorum ei subditorum". Deshalb hält Clarus in Durchbrechung des römisch-rechtlichen Grundsatzes mit vie-

[91]) Commentatio succincta in Constitutionem Criminalem Caroli V, 1760, Art. 177, S. 661. Vergl. auch Böhmer, Komm. zur CCC, Art. 177, S. 845.

[92]) Vergl. Mechbach, nach Geib, Lehrb. II, S. 389.

[93]) § fin. Abs. 3, quaest. 87 der Practica Criminalis, Frankfurt 1590.

len anderen denjenigen des Todes für würdig, der ein Verbrechen gegen die Person oder die Stellung des Fürsten nicht anzeigt. Für andere Fälle des crimen laesae Maiestatis läßt er dagegen nur geringe Strafen extra ordinem nach dem Gutdünken des Fürsten zu. Ferner soll derjenige, der, ohne Teilnehmer zu sein, von einem Verbrechen weiß, wie der Täter selbst bestraft werden, wenn er zu diesem in einem Verhältnis der Ueberordnung steht und die strafbare Handlung nicht verhindert.

Derselben Ansicht wie Clarus ist Decianus[94]), der die Frage nach der Pflicht zur Notwehrhilfe außer bei den Majestätsverbrechen auch beim crimen raptus mulierum erörtert. Während er für den ersteren Fall die Pflicht unbedingt bejaht, neigt er bezüglich des zweiten zu der Ansicht, daß die Verweigerung der Hilfe straflos sei und stellt sich damit in bewußten Gegensatz zu der allgemeinen deutschrechtlichen Auffassung, die gerade in diesem Fall teilweise außerordentlich streng bestraft.[95])

Auch Farinacius[96]) ist der Meinung, daß de jure civili niemand verpflichtet sei, einer bedrohten Person beizuspringen, auch wenn er es leicht und ohne Gefahr tun könne; denn alteri bene facere nemo compellitur. Er will aber die Nichthinderung eines Verbrechens dann — jedoch milder als die Tat selbst — bestraft wissen, wenn der Nichthindernde zu dem Täter im Verhältnis des Vaters, des Vormundes, des Vorgesetzten oder Beamten gestanden hat und er selbst der Ausführung des Deliktes ohne Eigengefährdung hätte entgegentreten können. Es genüge zur Bestrafung des Pflichtsäumigen, daß er glaubhafte Kenntnis von dem verbrecherischen Vorhaben gehabt hätte; persönliche Anwesenheit bei der Ausführung sei nicht erforderlich.

Viel weiter als alle diese Juristen ging Gandinus, der in Nr. 9 „de praesumptionibus et indiciis dubitatis quibus plerumque proceditur ad tormenta“ ausführt: „nonum potest connumerari iudicium si probetur te scisse quem adversus alium delinquentem quem potuisti quominus delinqueret prohibere et non prohibuisti, nam tunc carere culpa eius criminis non videris. Se si prohibere non potoisti venia dignus eris. Et si a morte postuisti hominem liberare et non liberasti, occidisse videris; et licet forsan talis non deberet eadem poena, qua delinquens, puniri, tamen est paulo minori poena multandus.“ Es handelt sich aber, wie sich auch

---

[94]) Vergl. Tractatus Criminalis Francfordi 1591, Bd. II, Lib. VII, Nr. 22—24, S. 217 u. lib. VIII, S. 40.

[95]) Vergl. dazu die Ausführungen oben.

[96]) Vergl. Opera Criminalia, part. V, tit. 15 quaest. 130, Nr. 67.

aus der Ueberschrift des Abschnitts ergibt, gar nicht um die Regelung der Nothilfe, sondern um die Festlegung von Verdachtsmomenten für den Strafprozeß. Ob Gandinus allgemein eine Nothilfepflicht annahm, ist nicht ersichtlich. Eine Verbrechenshinderung jedenfalls sollte seiner Meinung nach immer nur dann verlangt werden können, wenn sie möglich war. Er stützte sich dabei auf das nicht gerechtfertigte argumentum e contrario zu einer falschen Lesart der lex 50 D. 50, 17, wonach culpa caret qui delictum non prohibet cum prohibere non possit. In der Florentiner fehlt jedoch das non vor possit und wird seitdem nicht mehr gelesen, sodaß sich die Meinung Gandinus aus dieser Stelle nicht mehr ableiten läßt.

Von den gemeinrechtlichen Schriftstellern Deutschlands hat sich außer den Kommentatoren der Carolina insbesondere Mathaeus mit der Frage der Nothilfe, soweit sie als Verbrechenshinderung in Erscheinung tritt, befaßt. Er beruft sich aber mit seiner Auffasung ganz auf Clarus und übernimmt auch dessen Begründung. „Cur ergo", fragt er in typisch römisch rechtlicher Geisteshaltung, „crimini vertatur, si quis quiescere quam pericolo obiicere maluit." Dieser dualistischen Auffassung von sittlicher und rechtlicher Pflicht entspricht sein Hinweis auf den Dualismus von Staat und Bürger. Sache des Staates und seiner Beamten, nicht aber des Privaten sei es, einem Verbrechen entgegenzutreten. Trotzdem kann Mathaeus nicht umhin, sogar noch weitgehender als die übrigen Juristen jener Zeit eine Anzeigepflicht anzunehmen, im Falle von Hochverrat, Mord und Raub; darüber hinaus seien Beamte, Eltern und Herren verpflichtet, auch sonstige Verbrechen der von ihnen abhängigen Personen zu verhindern. Jedoch sei der Ehemann nicht für die Delikte der Ehefrau verantwortlich zu machen.

C. Die Hilfeleistungspflicht nach jetztigem deutschen Recht auf Grund von § 330c RStGB.

I. Die Bedürfnisfälle.

§ 6. 1. Die Unglücksfälle.

Nach § 330 c des Reichsstrafgesetzbuches wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, „wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere, wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er der Aufforderung ohne erheb-

liche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann."

Notwendige Voraussetzung für die Annahme der Pflicht aus dieser Vorschrift ist das Vorliegen eines Bedürfnisfalles. Das Gesetz nennt deren drei und grenzt sie damit von solchen ab, in denen es die Inanspruchnahme eines Volksgenossen für den andern als gesetzliche Forderung nicht mehr aufstellen will. Aufgeführt in § 330 c sind „Unglücksfälle oder gemeine Gefahr oder Not".

Die Reihenfolge in der Aufzählung weicht bewußt von der des alten § 360 Nr. 10 ab, in dem jetzt die Unglücksfälle als Voraussetzung für die Hilfeleistungspflicht zuerst genannt werden. Während nach bisher geltendem Recht die Erheblichkeit, die Bedeutung, und die Schwere des einzelnen Bedürfnisfalles als Maßstab für die Reihenfolge bei der Nennung im Gesetz galt, hat man jetzt in dieser Hinsicht mit Recht die Häufigkeit des Vorkommens berücksichtigt und deshalb die Unglücksfälle an die Spitze gestellt.

In welchem Verhältnis aber diese zu den übrigen angeführten Bedürfnisfällen stehen, kann mitunter zweifelhaft sein und bedarf im Folgenden einer Klärung. Bei der Erörterung dieses Gegenstandes und der einzelnen Begriffe wollen wir uns an die Reihenfolge des Gesetzes halten.

Das wesentlichste Merkmal des Unglücksfalles ist das plötzliche, nicht vorhergesehene unerwartete Auftreten, was schon dem Inhalt des Wortes „fallen"[97]) entspricht. Es ist ein unerwünschtes Ereignis in der Außenwelt, das wegen seines überraschenden Eintritts meistens die angestrengte Tätigkeit mehrerer oder vieler Personen in Anspruch nimmt, um seine Folge zu beseitigen oder das weitere Umsichgreifen und die Verursachung noch größeren Schadens zu verhindern. Es ist charakteristisch, daß sich der Unglücksfall in ganz kurzer Zeit abspielt und deshalb immer ein Schaden ein der Vergangenheit schon hervorgerufen ist, ehe Personen rettend oder weiteres verhindernd tätig werden können.

Das Ereignis muß seinen definitiven Abschluß gefunden haben oder in unmittelbar zeitlicher Nähe finden. Daraus ergibt sich, daß es begriffsnotwendig für einen Unglücksfall ist, daß der Umfang des verursachten Schadens feststeht und sich übersehen läßt,

---

[97]) Das sprachlich mit dem diese Merkmale noch besser zum Ausdruck bringende Verbum cadere zusammenhängt, das wiederum am besten erhalten ist in dem franz. „accident".

anderenfalls von einem Unglücksfall nicht mehr die Rede sein kann. Wenn ein Oeltank explodiert und das ausfließende brennende Oel eine ganze Stadt zu zerstören droht oder ein Bergrutsch das Flußtal versperrt und Gefahr für eine verheerende Ueberschwemmung besteht, so ist darin wegen der zeitlichen Differenz, in der der weitere Schaden eintritt, selbst dann kein Unglücksfall mehr zu sehen, wenn sich der spätere Schaden berechnen ließe. Die Ansicht Pedottis[98]), der die zeitliche Begrenzung des schädigenden Ereignisses nicht als für ein Unglück begriffsnotwendig ansieht und ein solches demnach auch dann annimmt, wenn es sich um einen tagelang wütenden Waldbrand handelt, ist sicher schon nach dem Sprachgebrauch abzulehnen. In diesen Fällen liegt vielmehr immer eine gemeine Not oder Gefahr vor, die allerdings in einem Unglücksfall ihre Quelle haben.[99])

Weiter ist für die Annahme eines Unglücksfalles begriffsnotwendig, daß es sich um ein schädigendes Ereignis handelt. Es braucht nicht weiter erörtert zu werden, daß ein solches nicht vorliegt, wenn eine schon seit langem wegen völliger Baufälligkeit gesperrte Brücke einstürzt; die Frage darnach kann aber dann aufgeworfen werden, wenn sich jemand, wie auch die hilfepflichtige Person weiß, in selbstmörderischer Absicht ins Wasser stürzt, oder, um einen Versicherungsbetrug zu begehen, sich eine Verletzung beibringt. Hierbei ergibt sich, daß der Begriff des Schädlichen so, wie die schnellen Ereignisse sich auch dem außenstehenden unbefangenen Beobachter darstellen, objektiv zu fassen ist. Das entspricht auch dem öffentlichen Interesse an solchen Vorgängen.

Im Falle des beabsichtigten Versicherungsbetruges ist das klar, da hier ein schwerer Angriff gegen die Rechtsordnung vorliegt. Aber auch dem an sich straflosen Tode des Selbstmörders steht der Staat nicht gleichgültig gegenüber und am wenigsten der jetzige, dem die Erhaltung jeder gesunden Volkskraft höchstes Ziel ist. Selbst die Rettung des hartnäckigen Selbstmörders kann deshalb keine strafrechtliche Nötigung sein, sondern muß ebenso als Inhalt der Hilfeleistungspflicht aus § 330 c gelten wie jeder andere Notfall. Es ist jedoch zu beachten, daß nicht jeder Selbstmord begriffsnotwendig eine Handlung ist, die wertvolles Volksgut vernichtet oder gesunde Volkskräfte vermindert. Man denke z. B. an einen totkranken Menschen, der sich erschießen will, um einem unheilbaren und qualvollen Leiden ein Ende zu machen. Sollte sich strafbar machen, wer einem solchen Vorhaben bei

[98]) Vergl. a. a. O. S. 174.

[99]) so mit Recht North, a. a. O. S. 43.

Kenntnis der Sachlage nicht entgegentritt? Man wird zwischen den einzelnen Fällen unterscheiden müssen und in einem Selbstmordversuch nur dann einen Unglücksfall im Sinne des § 330 c sehen dürfen, wenn seine Ausführung tatsächlich eine Schädigung der Volkskraft bedeuten würde.

Die stillschweigende Ermächtigung des Gesetzes zur Selbstmordverhinderung, die man vor allem aus § 679BGB. entnehmen kann, bedarf jetzt deshalb einer besonderen Hervorhebung, weil die hilfepflichtige Person nicht mehr gedeckt wird durch eine auf die Rettung gerichtete polizeiliche Aufforderung, sondern von sich aus zu handeln hat. Gerade aus diesem Grunde kann abgesehen vom Selbstmord ein Fall gegeben sein, in dem die Beurteilung der Frage nach der Schädlichkeit des äußeren Ereignisses und damit die Frage nach dem Vorliegen eines Unglücksfalles überhaupt sehr zweifelhaft werden kann. Diese Ungewißheit wäre nicht von allzu großer praktischer Bedeutung und Tragweite, wenn es sich um Vorkommnisse handelt, die gemeinhin als mehr denn Unglücksfälle angesehen werden und wenn nicht unter diesen Begriff so bestimmt unter den der gemeinen Gefahr oder Not fallen würde.

Der Zweifel darüber zwingt aber zur Klärung für Ereignisse, die von den Geschädigten selbst straflos herbeigeführt werden können und die deshalb nach bisheriger Auffassung nicht mehr Unglücksfälle zu sein schienen.

Maßstab für die Abgrenzung des im Sinne des § 330 c noch bedeutungsvollen von dem strafrechtlich irrelevanten Ereignisses kann nur das gesunde Volksempfinden auf Grund des Gedankenguts nationalsozialistischer Grundsätze sein. Mit dem von ihnen aufgestellten Treuhandprinzip wäre es aber z. B. unvereinbar, wenn jemand sieht, daß ein anderer ein diesem gehöriges kostbares Gemälde von besonders hohem nationalen Wert zerstören will und im Bewußtsein davon nicht nach allen seinen Kräften versucht, eine Vernichtung zu verhindern. Der dem römischen Recht entnommene und vom Liberalismus geförderte Gedanke, daß man mit seinem Eigentum willkürlich verfahren könne, ist überwunden und deshalb dem von der Gemeinschaft her orientierte objektive Begriff der Schädlichkeit gemäß auch die vom Eigentümer selbst vorgenommene Zerstörung jenes Gemäldes als Unglücksfall im Sinne des § 330 c zu betrachten, der zur Hilfe, d. h. zur Rettung des Gutes verpflichtet. Ja, das müßte sogar dann der Fall sein, wenn dieser Eigentümer der Künstler selbst wäre. Denn dieser schafft nicht für sich, sondern aus und für sein Volk. Weil das Volk seine großen Künstler gebiert und ihm

seine Gaben schenkt, so muß ihm auch weitgehende Rechte an den Schöpfungen seiner künstlerischen Vertreter besitzen, die wenigstens darin bestehen, daß es eine Erhaltung der Existenz jener genialen Produkte erwarten darf.

Von einem Unglücksfall kann nur dann die Rede sein, wenn ein wesentliches und wertvolles Rechtsgut verletzt wird, der Schaden ein erheblicher ist. Welcher Maßstab auch bei der Wertung dieses Begriffes anzuwenden ist, sagt die neue Bestimmung des § 330 c eindeutig und klar, indem sie die Hilfeleistung nur verlangt, wenn sie nach gesundem Volksempfinden Pflicht war.

Auch die Frage, ob das Maß der Verletzung oder des eingetretenen Schadens die Annahme eines Unglücksfalles rechtfertigt oder nicht, bestimmt sich demnach ganz nach diesem Tatbestandsmerkmal. Danach steht zumindesten soviel fest, daß der Maßstab ein objektiver ist und subjektive Affektionsmomente und Werte unberücksichtigt bleiben müssen.

Der eingetretene oder unmittelbar drohende Schaden muß ferner ein solcher an Leib, Leben oder bedeutenden Vermögenswerten sein. Es stände zwar nichts entgegen auch ein Ereignis, das nur die persönliche Freiheit verletzt oder unmittelbar bedroht dahin zu rechnen. Aber man wird wohl sagen können, daß es die Auffassung des Gesetzes nicht ist.

Will man nach dem Vorhergesagten einen allgemeinen Grundsatz aufstellen, um die Frage beurteilen zu können, wann ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden ein Unglück im Sinne des § 330 c bedeutet, so ist das in folgender Weise möglich. Handelt es sich um Verletzungen von Personen, so müssen es solche sein, die es dem Verletzten unmöglich machen oder wesentlich erschweren, von sich aus Maßnahmen zur Beseitigung des schon verursachten oder zur Verhinderung von noch unmittelbar drohenden Körperschaden zu ergreifen. Dahin würde z. B. schon der Fall gehören, daß jemand in einer einsamen und unbewohnten Gegend einer Person begegnet, der es wegen einer schmerzhaften Verstauchung eines Fußes unmöglich ist, die nächste menschliche Behausung zu erreichen und deshalb einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit ausgesetzt ist.

Handelt es sich dagegen um Schädigung wertvoller Sachgüter, so müssen es solche sein, denen die Allgemeinheit nicht gleichgültig gegenüberstehen kann. Dahin braucht noch nicht zu gehören, daß jemand einem anderen Fensterscheiben einwirft, obwohl das als Sachbeschädigung schon strafbar ist; wohl aber fällt darunter, daß der Eigentümer eines wertvollen, alten, unter Denk-

malschutz stehenden Gebäudes dieses mutwillig mit einer unpassenden Farbe bestreicht und ein anderer in Kenntnis davon die weitere Verunzierung nicht verhindert, obwohl er dazu sehr wohl in der Lage war.

Es liegt in der Natur der Hilfeleistungspflicht bei Unglücksfällen, daß sie keinen Sinn mehr hat, wenn das schädigende Ereignis das betroffene Rechtsgut bereits vollständig vernichtet hat, sodaß die Wiederherstellung des alten Zustandes keine Rettung mehr bedeuten würde und ein weiterer drohender Schaden, der Gegenstand einer Verhinderung sein könnte, nicht gegeben ist. Wo die Hilfe nicht geleistet wird zugleich zur Vorbeugung gegen weitere Verletzungen, wo sie also Neuschaffung, Wiederaufbau, Neuherstellung ist, da wird sie vom Gesetz nicht verlangt, es sei denn, daß darin das einzige Mittel zu sehen wäre, um auch weiteren Gefahren wirksam zu begegnen. Ist z. B. eine Brücke eingestürzt, ein Baum an einer Straße umgebrochen, Sandmassen auf eine Fahrbahn geraten, ohne daß dadurch jemand verletzt werden oder ein Verkehrshindernis entstehen könnte, so ist die Fortschaffung der Brückentrümmer oder der anderen Gegenstände nicht eine allgemein geforderte Pflicht, deren Verletzung eine Straffolge nach sich zieht, sondern ausschließlich Sache des Eigentümers bzw. des Störers oder des Wegebaupflichtigen.

Dagegen muß eine weitere Tätigkeit von dem Einzelnen verlangt werden, wenn es sich z. B. um den Einsturz eines Hauses handelt und zu befürchten ist, daß ohne sofortige Bergung ein Teil des unter den Trümmern verschütteten noch erhaltungswerten Hausrats gestohlen werden könnte oder verderben würde.

Worin der Eintritt eines Unglücksfalles seine letzte Ursache hat, ist für die Anwendung des § 330 c vollkommen belanglos. Es genügt ein objektiv schädigendes Ereignis, das als Unglücksfall zu bezeichnen ist, gleichgültig, ob es durch das Spiel der Naturkräfte wie Orkane, Erdbeben, Wolkenbrüche, Lawinenunglücke, Erdstürze oder durch verbrecherisches Verhalten oder Unachtsamkeit von Menschen, wie z. B. Zusammenstöße von Schiffen und Zugsentgleisungen oder schließlich durch Unzurechnungsfähige oder Tiere herbeigeführt wurde.

Bestritten ist hierbei die Frage, ob es sich bei einem Unglücksfall um ein gemeinsames, viele oder eine Vielheit von Menschen bedrohendes Ereignis handeln müsse, oder ob ein individueller Unglücksfall genügt. Diese Frage ist neben der oben erörterten, wann das Maß des eingetretenen Schadens die Annahme eines Unglücksfalles rechtfertige, die einzige, die im Zusammenhang mit der Begriffsfestlegung von erheblicher Wichtigkeit ist.

Zunächst ist festzustellen, daß auch die in der Neufassung der Hilfeleistungsbestimmung beibehaltene Bezeichnung „Unglücksfälle" weder etwas nach der positiven noch nach der negativen Seite hin aussagt. Welche Gründe für den Gebrauch des Plurals maßgebend waren, ist nicht ganz ersichtlich. Sicher ist aber, daß er nicht von innerer Bedeutung war und keine Stellungnahme zu der aufgeworfenen Frage enthält. In der Literatur gruppieren sich um dieses Problem zwei oder, wenn man will, drei verschiedene Meinungen. Nach der besonders in den Kommentaren und der sonstigen Literatur überwiegend vertretenen Ansicht sollte die Anwendung des § 360 Nr. 10 auch dann zulässig sein, wenn durch das Unglück nur eine einzelne Person betroffen wurde, eine Stellungnahme, die insbesondere unter den Aerzten zu der Bezeichnung der früheren Vorschrift als „Liebesparagraph" führte. Vertreter dieser Meinung waren Frank[100]), Olshausen[101]), Liszt[102]), v. Schicker[103]) und Müller[104]), ohne daß von ihnen eine nähere Begründung gegeben würde.

Nach einer anderen Ansicht, die nach Mitteilung von Müller[105]) van Rossem aufgestellt hat, sollte die Anwendung des § 360 Nr. 10 auf individuelle Unglücksfälle deshalb ausgeschlossen sein, weil die entsprechende Bestimmung des Pr.St.G.B. von 1851, mit der der § 360 Nr. 10 wörtlich übereinstimmte, eingeordnet war unter dem Titel: „Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung" und nicht unter dem folgenden Titel betreffend „Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Freiheit und Ehre".

Es ist selbstverständlich, daß diese auf formalen Erwägungen beruhende Auffassung bei den sehr bedeutenden Folgen, die sich aus ihr ergeben, abzulehnen ist. Einmal kann die systematische Stellung einer Bestimmung als solche allein nie etwas über das Wesen eines Deliktes aussagen, sondern höchstens ergänzendes und bestätigendes Zeugnis ablegen. Andererseits hat aber der spätere Gesetzgeber gerade dadurch, daß er auf eine besondere systematische Einordnung unseres Delikts verzichtete, eher zum Ausdruck gebracht, daß er eine andere Auffassung wünscht als der Gesetzgeber von 1851.

---

[100]) Vergl. Kommentar § 360 X, 1 a.
[101]) Vergl. Kommentar § 360, 10 b 2.
[102]) Lehrbuch III. u. IV. Auflage, S. 621.
[103]) Polizei-Strafrecht und Strafverfahren im Königreich Württemberg, III. Aufl. 1901, S. 26 Note 1.
[104]) Die strafbare Hilfeverweigerung, Gött. Diss. S. 6.
[105]) Vergl. Müller, a. a. O.

Eine dritte Meinung schließlich, die von den beiden Autoren verfochten wird, die sich bisher um eine erschöpfende systematische Darstellung der Hilfeleistungspflicht bemüht haben, nämlich North und Pedotti, geht auf die Rechtssprechung des französischen Kassationshofs zu Art. 475 Nr. 12 des code pénal zurück und trägt auch ganz deren Züge. Der oberste französische Gerichtshof hat nach der Fassung der französischen Bestimmung sicher nicht mit Recht die Ausdehnung der Hilfeleistungspflicht auf einen „accident purement individuel" abgelehnt. Es müsse sich vielmehr, wie der Kassationshof wiederholt festgestellt hat[106]), um Unglücksfälle handeln, die anzusehen seien als calamités publiques. Gestützt wird diese Ansicht auf den Wortlaut des code pénal, der neben accidents Unglücksfälle nennt, die die Natur von nicht-individuellen haben, nämlich tumultes, nauvrage, incendies ou autres calamités. Daß diese Interpretation aber nicht zurecht besteht, geht schon daraus hervor, daß man unter autres calamités ebenfalls nur wieder solche verstanden wissen will, die der Artikel der Natur nach umschreibt. Damit würde aber der Unterschied zwischen accidents und autres calamités gänzlich entfallen und es wäre nicht ersichtlich, wozu die doch in gewisser Gegenüberstellung genannten beiden Kategorien dienen sollten.

Trotzdem ist diese feststehende Praxis des obersten französischen Gerichtes aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts von North und Pedotti zum Ausgangspunkt ihrer Theorien genommen worden.

North gibt allerdings[107]) zu, daß die Nichtanwendung der Nothilfebestimmung auf individuelle Unglücksfälle zu schweren Mißständen und zu einer höchst verwerflichen Hilfeverweigerung führen könne. Dem stände aber als wichtiges Argument gegenüber die nicht zu unterschätzende Gefahr, daß das unbedingte Verlangen der Hilfsbereitschaft und Hilfeleistung bei jedem individuellen Unglücksfall zu einer drückenden Verpflichtung würde. Weiter sei diese Meinung durch die mit dem code pénal übereinstimmende Fassung des § 360 Nr. 10 gerechtfertigt, der die Hilfeverweigerung nur bestrafe, wenn ihr eine polizeiliche Aufforderung vorausginge. Daraus gehe einerseits hervor, daß die Polizei nur dann ausnahmsweise den Bürger in Anspruch nehmen dürfe, wenn sie im Einzelfall mit ihren Mitteln nicht ausreiche, andererseits aber besage die zur Bedingung der Hilfeleistungs-

---

[106]) Vergl. Bulletin des arrets de la cour de cassation, Jahrg. 1830 Nr. 248. 1853, Nr. 215. 1854, Nr. 153. 1855, Nr. 170 u. 1862 Nr. 92. Ferner Garraud, Traité ... VI, S. 490 Anm. 29 und Riviére, Kommentar Art. 475 Nr. 12.

[107]) Vergl. a. a. O., S. 45.

pflicht gemachte öffentliche Aufforderung, daß nur für den Fall die Forderung von Beistand vom Staate gestellt werden könne, wenn eine organisierte Hilfeleistung nötig sei. Denn wesentliche Aufgabe der Polizei sei es in Notfällen für eine zweckdienliche Organisation zu sorgen. Daraus sei zu folgern, daß bei Unglücksfällen nur dann eine Hilfepflicht für den Einzelnen bestehe, wenn es einer organisierten Tätigkeit, d. h. der Tätigkeit einer Mehrheit von Personen unter einheitlicher autoritativer Oberleitung bedürfe, um den eingetretenen Schaden zu beseitigen. Zu welch unhaltbaren Konsequenzen dieser Standpunkt führen muß, zeigen nur zu deutlich die von North selbst angeführten Beispiele, in denen eine Hilfeleistung nicht gefordert werden könne. Danach kann sich ein Professor der Augenheilkunde straflos weigern, einen gestürzten Radfahrer zu verbinden, ein Fußgänger bedenkenlos seine Mitwirkung versagen, wenn es sich darum handelt einen Ueberfahrenen ins Spital zu bringen, nur weil in diesen Fällen keine organisierte Hilfeleistung in dem oben dargelegten Sinne nötig sei.[108]) Die deutsche Praxis und Doktrin hat sich denn auch, wie wir schon erwähnten, dieser Ansicht nicht angeschlossen und verstand unter Unglücksfälle im Sinne des § 360 Nr. 10 alle „Fälle schwerer Verletzung von Menschen und Sachgütern, bei denen die Polizeibehörde oder ihre Stellvertreter schleuniger Hilfe bedarf, um den Verunglückten zu bergen oder sonstigen Schaden abzuwenden oder zu vermindern."[109])

Daß über diese Frage überhaupt Zweifel bestehen konnten, lag in weitgehendem Maße an der Fassung der alten Nothilfebestimmung, die ihre Verletzung ja selbst nicht etwa als Ausdruck der Mißachtung gegenüber der sozialen Ordnung und des Mangels an verantwortungsbewußtem Gemeinschaftsempfinden bestrafte, sondern ahndete als gewöhnlichen Ungehorsam gegenüber polizeilichen Anordnungen.

Nach der Neufassung der Vorschrift in § 330 c kann irgend ein Zweifel über deren Anwendbarkeit auch auf individuelle Unglücksfälle nicht entstehen. Aus der polizeilichen Uebertretung ist ein gemeingefährliches Delikt geworden, dessen Tatbestand die Verletzung einer sich aus den Gedanken völkischer Schicksalsverbundenheit und Gemeinschaftsverantwortlichkeit ergebenden besonderen Treupflicht gegenüber dem anderen Volksgenossen bedeutet. Diese Auffassung von der Verletzung der Hilfeleistungspflicht mußte zur Beseitigung der polizeilichen Aufforderung als Tatbestandselement führen. Gerade aber die Aufhebung dieser

---

[108]) Dagegen mit Recht Olshausen, a. a. O.
[109]) Vergl. Leuthold, a. a. O. Bd. II, S. 175.

Bedingung lassen alle von North an sie angeknüpften Gegenargumente hinfällig werden. Nicht nur wenn eine organisierte Hilfeleistung erforderlich ist, ist Beistand zu gewähren, sondern stets dann, wenn sich die Pflicht dazu aus der Gebundenheit eines jeden an die Gemeinschaft und aus der Verantwortung für das Leben des Genossen und das Wohlergehen des Ganzen ergibt.

Berücksichtigt man schließlich auch, daß der Gesetzgeber jetzt die Unglücksfälle im Tatbestand zuerst nennt, so ist die Tatsache über jeden Zweifel erhaben, daß § 330 c auch bei Unglücksfällen Anwendung zu finden hat, die nur einen Einzelnen treffen und zwar auch nur dann, wenn ihnen nicht nur durch die Tätigkeit vieler oder einer Vielheit begegnet werden kann. Aus dem Vorhergesagten läßt sich der Begriff des Unglücksfalles demnach zunächst umschreiben als „ein in einem kurzen Zeitraum sich abspielendes verletzendes Ereignis, das mit einem erheblichen Schaden für einen anderen verbunden ist, und dessen schädigende Weiterwirkung durch die Hilfe mehrerer oder eines Einzelnen gehemmt oder doch gemindert werden kann."

Ist danach nun immer zwingende Voraussetzung, daß eine Verletzung, oder ein Schaden eingetreten ist, ehe der Pflichtige tätig werden braucht? Ist das Vorliegen eines zur Hilfeleistung verpflichtenden Unglücksfalles stets davon abhängig, daß die Beeinträchtigung einer körperlichen oder sachlichen Integrität als bereits erfolgt dem Pflichtigen augenscheinlich ist, oder muß man von diesem auch erwarten, daß er sein Möglichstes tut, um schon den Eintritt eines solchen Notfalles, schon die Verwirklichung einer Verletzung oder eines Schadens zu verhindern? Mit anderen Worten muß derjenige straflos bleiben, der bemerkt, daß ein am Meeresstrand eingeschlafenes Kind ins Wasser stürzen wird, wenn er nicht eingreift und nur deshalb nichts tut, weil noch keine Verletzung eingetreten ist? Darf jeder zusehen, wie der Mörder das Messer auf den Schlafenden zückt und braucht er es ihm nicht aus der Hand zu schlagen, sondern kann er warten, bis der Mörder zugestoßen hat, um sich dann des Verwundeten anzunehmen? Muß straflos ausgehen, wer einen Menschen einem gefährlichen Strudel zuschwimmen sieht, ihn nicht warnt, dann aber bei Eintritt der Lebensgefahr für jenen mit der Entschuldigung nicht handelt, daß er des Schwimmens unkundig sei, außerdem aber erhebliche Eigengefahr bestanden habe?

Wollte man derartiges annehmen, würde man sich im Widerspruch zu jedem gesunden Rechtsempfinden und dem Zweck der Vorschrift des § 330 c stellen. Es wäre doch eigenartig, wenn der Gesetzgeber zwar die zumeist größere Mühe des Einzelnen bei

Eintritt einer Verletzung, nicht aber die viel geringere Anstrengung in Fällen unmittelbarer Gefährdung verlangen sollte.

Zweifellos hat eine Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung auch in jenen Fällen zu erfolgen. Es fragt sich nur, unter welchen Gesichtspunkten? Denn es handelt sich dort immer um noch drohende Schäden, um Gefährdungen, die nach dem Wortlaut des Gesetzes generell nur dann eine Hilfepflicht begründen sollen, wenn sie als „gemeine" bezeichnet werden können. Von einer „Gemeingefahr" kann indessen, wie wir noch sehen werden, dort nicht gesprochen werden, wo nur eine einzige der Individualität nach bestimmte Person betroffen ist. Auch eine Bestrafung unter Berücksichtigung einer Analogie zu Fällen gemeiner Gefahr wird kaum zulässig sein, da der Gesetzgeber durch das Attribut „gemein" bewußt zum Ausdruck gebracht hat, daß in der Regel individuelle Einzelgefährdungen nicht genügen sollen und insofern ein Analogieverbot aufgestellt hat.

Will man auch jene Fälle strafrechtlich erfassen — und man muß es — so nur unter dem Begriff des Unglücksfalles und zwar dann auch ohne auf die Hilfe einer Analogie angewiesen zu sein, die mit der Gefahr einer zu weiten Ausdehnung der Nothilfepflicht verbunden wäre. Unter Unglücksfall ist nicht nur zu verstehen eine ungewollte oder gewollte bereits abgeschlossene Schädigung, sondern auch ein widriges einen einzelnen betreffendes so unmittelbar bevorstehendes Ereignis, dem regelmäßig nicht mehr entronnen werden kann. Unglücksfall ist nicht nur der Zustand einer Veränderheit, sondern auch der der Veränderung, d. h. des Uebergangs in eine Verletzung. Insofern sind alle oben angeführten Beispiele schon dahin zu rechnen und verpflichten deshalb zur Hilfe, die in der Vornahme von erfolgshindernden Abwehrmaßnahmen besteht. Die Gefahr einer zu weiten Ausdehnung des Begriffs Unglücksfall ist damit allerdings gegeben; aber wenn man strenge Maßstäbe anlegt, wird man in der Regel zu besseren Ergebnissen kommen, als wenn man in allen jenen Fällen schon eine Analogie anwenden würde, wozu man gezwungen wäre, wenn man den Begriff des Unglücksfalles auf den engen Kreis von Ereignissen beschränken wollte, die zugleich eine vollendete Verletzung darstellen. Richtig wäre das aber nicht. Denn streng genommen würde dann auch die Not, in der sich ein Ertrinkender befindet, noch keinen Unglücksfall bedeuten, da meistens auch hier noch keine Verletzung, sondern nur eine besonders starke Gefährdung gegeben ist.

Es ergibt sich also, daß das Vorliegen einer bereits erfolgten Verletzung nicht unbedingt begriffsnotwendig für die Annahme

eines Unglücksfalls ist. Dieser läßt sich deshalb genauer umschreiben:

> Als ein in einem kurzen Zeitraum sich abspielendes verletzendes Ereignis, das mit einem erheblichen Schaden für einen einzelnen verbunden ist und dessen unmittelbarer Eintritt oder schädigende Weiterwirkung durch die Hilfe mehrerer oder eines einzelnen gehemmt oder doch gemindert werden kann.

§ 7. 2. Die gemeine Gefahr.

Die gemeine Gefahr ist eine besondere, qualifizierte Form der Gefahr. Die Bestimmung der ersteren ist deshalb nur möglich, wenn wir wissen, was rechtlich gesehen unter der letzteren zu verstehen ist.

Von Gefahr spricht man im Leben, wenn man befürchtet, daß ein nichtgewünschter, widriger, unangenehmer Erfolg mit Wahrscheinlichkeit oder möglicherweise eintreten werde. Spricht man von der Möglichkeit des Eintritts, so meint man damit den Eintritt bei einer bestimmten Gestaltung der Dinge und verbindet damit das Urteil, in der Regel trete der Erfolg nicht ein. Verwirklicht sich bei einer bestimmten Sachlage ein schädigendes Ereignis nur möglicherweise, so bedeutet das einen Zustand, der noch nicht direkte, konkrete Gefahr der Verletzung in sich schließt, vielmehr erst unter Berücksichtigung anderer, vielleicht noch hinzukommender Bedingungen eine unmittelbare Gefahr herbeiführen kann. Man nennt diese Gefahr eine abstrakte, weil sie eine Lage bedeutet, die eine Verletzung in concreto noch nicht besorgen läßt.

Wenn nun der Gesetzgeber einen solch ungewissen Begriff wie den der Gefahr verwendet, so muß er dabei von einer generellen Betrachtung der Ereignisse ausgegangen sein, und nur Zustände ins Auge gefaßt haben, die regelmäßig geeignet sind, einen bestimmten Erfolg herbeizuführen, er muß also die Wahrscheinlichkeit oder nahe Möglichkeit meinen.

Es scheiden damit aus dem rechtlichen Gefahrenbegriff alle normalen Gefährdungen aus, die sich aus dem menschlichen Zusammenleben ergeben und mit denen jeder so zu rechnen hat, daß sie als verkehrsüblich und regelmäßig zu bezeichnen sind. Wenn ein schon normalerweise gefährdender Zustand vorhanden ist, also eine abstrakte Gefahr vorliegt, muß, damit diese Gefahr eine konkrete werde, d. h. überhaupt eine Gefahr im Sinne des § 330 c werde, etwas Abnormes, Regelwidriges, Verkehrswidriges hinzu-

kommen. Das ist aber erst dann der Fall, wenn eine Verletzung, die bisher nur möglich war, nunmehr wahrscheinlich wird.

Es ist also für den Begriff der Gefahr ein wesentliches Merkmal, daß ein regelwidriger Zustand vorliegt, der nach allgemein menschlicher Erfahrung einen Grund für eine nachteilige Veränderung der Außenwelt bilden wird.[110])

Wann aber eine Regelwidrigkeit gegeben ist, also der Eintritt des Schadens gegenüber der bloßen Möglichkeit wahrscheinlich ist, läßt sich in aller Regel kaum sicher bestimmen, sodaß die Frage, ob eine Gefahr überhaupt vorhanden ist, immer von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller Umstände zu beantworten ist. Damit ist jedoch keineswegs gesagt, daß der Begriff der Gefahr vollkommen subjektiviert werden müsse. Maßgebend muß immer eine objektive Beurteilung sein, andernfalls der Begriff überhaupt wertlos sein würde. Entscheidend muß das Urteil eines mit gesundem Menschenverstand ausgestatteten Durchschnittsmenschen, der das durch die Erfahrung geschulte Ermessen eines normal entwickelten Menschen besitzt. Nur ausnahmsweise wird dagegen auch das Urteil eines mit besonderer Sachkenntnis ausgestatteten Menschen maßgebend sein.

> Gefahr ist demnach „ein regelwidriger Zustand, in welchem auf Grund der gegebenen und allgemein oder nur dem Täter erkennbaren Umständen nach unbefangenem Urteil die Wahrscheinlichkeit gegeben ist, daß ein bestimmtes Uebel eintreten werde."

Aber nicht jede Gefahr verpflichtet nach § 330 c zur Hilfeleistung, sondern nur sofern sie eine gemeine ist.

Der Begriff der gemeinen Gefahr war bisher einer der umstrittensten unseres Strafrechts, da er sowohl im Rahmen der gemeingefährlichen Verbrechen als auch für den § 360 Nr. 10 in Ermangelung einer Legaldefinition aus dem allgemeinen Sprachgebrauch und den gemeinen Wortverstand abgeleitet und im Wege der Begriffsbildung mit einem rechtlichen Inhalt versehen werden mußte. Heute sind wir auf Grund des Gesetzes vom 28. Juni 1935 im Besitze einer zwingend vorgeschriebenen Definition, die besagt, daß unter Gemeingefahr zu verstehen ist: „Eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen oder für bedeutende Sachwerte, die im fremden Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt."

Kann diese gesetzliche Bestimmung nun auch Geltung beanspruchen im Rahmen des § 330 c? Die Frage scheint jeden Zwei-

[110]) Vergl. North, a. a. O. S. 35.

fels erhaben zu sein, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß, wenn schon Begriffe vom Gesetzgeber mit einem strafgesetzlichen Inhalt versehen werden, sie auch generelle Wirkung für das gesamte Strafrecht oder doch wenigstens innerhalb desselben systematischen Abschnitts im Gesetz haben sollen. Diese Auffassung erweist sich aber als irrig hinsichtlich des neuen § 315 Abs. 3 im Verhältnis zu § 330 c. Zwar kann als zwingendes Argument dafür nicht der Umstand angesehen werden, daß die neueingeführte Legaldefinition von „Gemeingefahr" der gleichzeitig entstandene § 330 c aber von „gemeiner Gefahr" spricht[111]), auch nicht die Folgerung, daß damit jedes drohende gegen Leben oder Gesundheit einer Person gerichtete Verbrechen eine Gemeingefahr bedeuten und sich aus § 330 c eine Verbrechenshinderungspflicht ergeben würde, denn insoweit könnte § 139 als Spezialvorschrift angesehen werden, die den Inhalt der Leistung einschränkt. Wohl aber ist die Tatsache ein zwingender Beweis, daß der Gesetzgeber an den Stellen, wo er die Begriffsbestimmung des § 315 Abs. 3 angewandt wissen will, einen ausdrücklichen Hinweis auf diese Vorschrift gibt, wie in § 143 a. Wenn §330 c, der zur selben Zeit Gesetz wurde wie die zuletzt genannte Vorschrift, einen derartigen Zusatz nicht erhalten hat, so kommt darin deutlich und zwingend zum Ausdruck, daß die in § 315 Abs. 3 aufgestellte Begriffsbestimmung der Gemeingefahr im Rahmen der allgemeinen Hilfeleistungspflicht keine Anwendung finden soll. Aber auch für eine analoge Anwendung ist dann kein Raum mehr, denn wo eine bewußte und beabsichtigte Gesetzeslücke vorliegt, wo der Gesetzgeber von sich aus die Anwendung einer Vorschrift auf bestimmte Fälle zwingend verbietet, darf dieses Verbot nicht wieder durch eine Analogie umgangen werden. Hier bedarf es vielmehr der Aufstellung eines ganz neuen Begriffs, der wie früher nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und den wissenschaftlichen Meinungen gefunden werden muß.

Die Bedeutung des Wortes „gemein" wird sich im Rahmen der Hilfeleistungspflicht des § 330 c insbesondere dadurch von der Bestimmung in § 315 Abs. 3 unterscheiden müssen, daß nicht schon die Betroffenheit eines einzelnen genügt. Denn würde man von der Legaldefinition des § 315 ausgehen, so müßte auch jede individuelle Not zugleich eine „gemeine" sein und damit vor allem kein Unterschied mehr bestehen zwischen einem Unglücksfall und einer gemeinen Not. Oder sollte wiederum das Wort „gemein"

[111]) Obwohl es nicht einzusehen ist, weshalb der Gesetzgeber nicht auch sprachlich übereinstimmende Wendungen gebrauchen soll, wenn er unter zwei Begriffen dasselbe verstanden wissen will.

in Verbindung mit Gefahr eine andere Bedeutung haben als im Zusammenhang mit Not? Doch sicher nicht. In beiden Fällen kann „gemein" nur eine quantitative Bestimmung darstellen, die Bezug nimmt nicht auf die Art des Rechtsguts, sondern auf die mögliche Verletzung. Wie muß nun eine drohende Verletzung, d. h. die Gefahr beschaffen sein, um als „gemein" im Sinne des § 330 c genannt werden zu können?

In der wissenschaftlichen Lehre, auf die im einzelnen hier nicht eingegangen werden braucht, werden in der Hauptsache zwei Meinungen vertreten, die wiederum Modifikationen erfahren haben. Die einen, insbesondere Binding[112]), Miricka[113]) und Frank[114]) stellen es entscheidend ab auf die Vielheit der gefährdeten Objekte. Nach ihnen soll nicht maßgebend sein eine Gefahr für Leib, Leben oder Eigentum einer unbestimmten Anzahl von Menschen, also nicht die „unbestimmt große Gefahr", sondern die Gefahr einer allgemeinen Verletzung, die nach Binding[115]) bestimmt wird „durch einen solchen Umfang des gefährdeten Objekts, daß am Orte der Gefahr die Allgemeinheit der dort befindlichen Mehrheit der Objekte, deren Zahl bald feststeht bald nicht, als durch eine Verletzung bedroht erscheint". Die Gegenmeinung, die als die herrschende bezeichnet werden muß, stellt es dagegen nicht auf die Unbestimmtheit des Umfanges, sondern auf das Objekt in seiner Bestimmtheit oder Unbestimmtheit ab. Nach ihr ist nicht entscheidend die Gefahr für unbestimmt viele, sondern die Gefahr für unbestimmt welche Personen oder Sachen, sohin auch für ein einzelnes oder für eine Mehrheit von Objekten, wenn diese nur individuell nicht bestimmt sind. So definiert schon Siebenhaar[116]) die Gemeingefährlichkeit als „eine Eigenschaft einer strafbaren Handlung, durch welche nach den Gesetzen des Ursachenzusammenhanges ein Zustand herbeigeführt wird, in welchem erfahrungsgemäß ungesehen jedermann, jeder Beliebige, sei es ein einzelner oder mehrere einzelne oder eine unbestimmte Menge von Personen oder Sachen der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ausgesetzt wird." Mit dieser Auffassung stimmen im wesentlichen überein Berner[117]), Doerr[118]), Hälsch-

[112]) Vergl. Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht bes. Teil, S. 77.
[113]) Die Formen der Strafschuld (1903), S. 195.
[114]) Vorbem. zum 27. Abschnitt.
[115]) Vergl. a. a. O. u. Zeitschr. Str. W. Bd. IV, S. 245.
[116]) Z. f. Str. W. Bd. IV, S. 263.
[117]) Strafrecht, S. 633.
[118]) Deutsches Strafrecht II, S. 25.

ner[119]), Liszt[120]), Meves[121]), Osenbrüggen[122]), Böhme[123]) u. a. Maßgebend nach deren Ansicht ist also allemal die Unbestimmtheit des Objekts der Individualität nach. Sie unterscheiden sich im wesentlichen von der ersteren Meinung dadurch, daß sie eine Gemeingefahr annehmen, wenn nur ein einzelner aber der Individualität nach unbestimmter einer Verletzung ausgesetzt ist, sie aber leugnen, wenn eine bestimmte Menge betroffen wird, während die Gegenmeinung zwar eine Einzelgefährdung nie, wohl aber die Gefährdung einer bestimmten Vielheit genügen läßt. Richtig dürfte es sein beide Meinungen zu verbinden und eine Gemeingefahr sowohl anzunehmen, wenn eine bestimmte oder unbestimmte Vielheit bedroht wird, als auch dann, wenn nur ein einzelner aber unbestimmt welcher der Gefahr einer Verletzung ausgesetzt ist.

Wenn also ein halb entwurzelter Baum auf eine Straße zu fallen droht, so bedeutet er eine gemeine Gefahr. Zwar wird er, wenn er tatsächlich umstürzt, möglicherweise nur eine einzige Person unter sich begraben, aber es ist unbestimmt, welche dies sein wird. Die Gefahr droht zunächst jeden, der diese gefährliche Stelle passiert und ist demnach eine gemeine, die jeden zur Abwehrmaßnahmen verpflichtet. Das gleiche muß aber auch dann der Fall sein, wenn die bedrohten Personen im voraus bestimmbar sind, aber so viele betroffen erscheinen, daß man von einer bedrohten Vielheit sprechen kann. Dieser Fall muß dem anderen gleichgesetzt werden. Denn, wollte man nur die Unbestimmbarkeit entscheiden lassen, so würde man eine Gefahr, die eine ungeheuer große ist, aber eine bestimmte Menge von Personen bedroht, nie als eine gemeine bezeichnen können, was sowohl dem Sprachgebrauch als auch dem Zwecke der gesetzlich geregelten Hilfeleistungspflicht widersprechen würde. Wenn also die Passagiere eines Dampfers, eines Personenzuges, die Patienten eines Krankenhauses oder die Insassen einer Strafanstalt der Wahrscheinlichkeit einer Verletzung ausgesetzt sind, so liegt Gemeingefahr trotz der möglicherweise genauen Bestimmtheit der Personenmenge vor. Sie erscheint deshalb im Rahmen des § 330 c „als eine Gefahr für Leib oder Leben oder bedeutende Sachgüter möglicherweise nur einer einzelnen aber individuell unbestimm-

---

[119]) Strafrecht II, 2, S. 603.

[120]) Lehrbuch, S. 493.

[121]) Allgemeine Deutsche Strafrechtzeitung, n. F. III (1873), S. 549 u. G. S. 31 S. 186.

[122]) Neues Archiv f. Kriminalrecht, S. 612.

[123]) In Handwörterbuch d. Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 687.

ten Person oder einer größeren bestimmten oder unbestimmten Personenmenge."

Wie ist danach nun der Fall zu beurteilen, in dem die Gefahr nur einer einzigen oder wenigen bestimmten Personen droht? Soll man wirklich mit Pedotti[124]) annehmen, daß zur Verhütung eines Brandes noch nichts getan werden brauche, wenn dieser einem einsam stehenden Gehöft, in dem nur ein einziger oder wenige Menschen wohnen, droht? Soll tatsächlich straflos ausgehen, wer einen Menschen in eine gefährliche Lage geraten sieht und nichts tut, ihn vor seinem sicheren Tode zu bewahren? Soviel steht fest, daß eine Hilfeleistungspflicht unter dem Gesichtspunkte der gemeinen Gefahr nicht mehr angenommen werden kann, da von einer solchen nicht mehr zu sprechen ist, wo nur eine individuell bestimmte Person betroffen wird. Das ergibt sich insbesondere auch daraus ergibt, daß die Anwendung der Legaldefinition des § 315 Abs. 3, wie wir gesehen haben, für § 330 c zwingend ausgeschlossen ist. Auch eine Analogie sowohl zu § 315 Abs. 3 als auch zu dem von uns aufgestellten Begriff der Gemeingefahr ist unzulässig, da aus der Tatsache, daß die Anwendung der Legaldefinition des § 315 der Gesetzgeber absichtlich und bewußt die Bedürfnisfälle so abgegrenzt hat, daß individuelle Gefährdungen nicht unter § 330 c fallen sollen. Jene Fälle lassen sich deshalb nur als Unglücksfälle strafrechtlich erfassen, aber nur, soweit die oben[125]) aufgestellten Voraussetzungen erfüllt sind, d. h. soweit darin tatsächlich noch ein Unglücksfall zu sehen ist.

§ 8. 3. Die „Not".

Als weiteren Bedürfnisfall für eine Hilfeleistungspflicht aus § 330 c nennt das Gesetz eine Not. Was es darunter verstanden wissen will, sagt es wiederum nicht, sodaß wir gezwungen sind auch hier den Begriff aus dem Sprachgebrauch zu umschreiben und zu einem rechtlich verwendbaren zu machen. Legt man den allgemeinen Gebrauch des Wortes „Not" und Zusammensetzungen wie „Notwehr", „Notstand", „Notlage", die das Gesetz selber verwendet, zugrunde so ergibt sich für die Bedeutung jenes Begriffes folgendes. Während für die „Gemeine Gefahr" wesentlich ist die noch bevorstehende Verletzung, der noch drohende Schaden, muß, um eine „Not" annehmen zu können, eine Verletzung in irgendeiner Form bereits eingetreten sein oder doch so unmittelbar bevorstehen, daß ein Entrinnen regelmäßig unmöglich ist. Der wesentliche Unterschied des Begriffs „Not" gegenüber dem

[124]) Vergl. a. a. O. S. 184.
[125]) Vergl. vor. Abschnitt a. E.

der Gefahr liegt also darin, daß im ersteren Falle das schädigende Ereignis bereits der Gegenwart angehört und sich in der Verletzung oder Gefährdung weiterer Güter äußert. Von Not spricht man dann, wenn eine Verletzung von Rechtsgütern schon eingetreten ist und eine solche derselben Art zu besorgen ist oder unmittelbar bevorsteht.

Nicht jede Not verpflichtet aber zur Hilfe, sondern nur sofern sie eine „gemeine" ist. Denn es ist schon für die frühere Vorschrift des § 360 Nr. 10 allgemein anerkannt gewesen und muß auch für § 330 c gelten, daß sich das vor „Gefahr" stehende Wort „gemein" auch auf die „Not" bezieht, andernfalls man zu unhaltbaren Folgerungen kommen würde, die bestimmt nicht in der Absicht des Gesetzgebers lagen. Wann eine Not als eine „gemeine" zu bezeichnen ist, bestimmt sich im wesentlichen genau nach den gleichen Voraussetzungen wie bei der Gemeingefahr, nur daß dem Begriffsinhalt des Wortes „Not" gemäß die Bedrängnis einer einzelnen aber individuell unbestimmten Person selbstverständlich undenkbar ist und sie sich nicht auf Sachgüter beziehen kann. Im übrigen aber bleibt es dabei, daß sowohl eine unbestimmte, als auch eine bestimmte Vielheit betroffener Menschen genügt, um eine Not eine „gemeine" nennen zu können. Nicht nur Krieg, Epidemien, Seuchen, massenhaftes Auftreten schädlicher Insekten oder allgemeine Nahrungsmittelknappheit sind deshalb unter diesen Begriff zu rechnen, sondern auch schon die über eine bloße Gefährdung hinausgehende Bedrängnis, in der sich alle der Individualität nach genau bestimmte und bekannte Personen eines Schiffes, eines Krankenhauses, einer Anstalt oder eines Zuges befinden.

Die Not umfaßt immer eine verhältnismäßig große Zahl von Individuen und nur durch die Größe, die Ausdehnung unterscheidet sie sich eigentlich von dem Unglücksfall, der sich immer als Ereignis mit einer quantitativen Begrenzung darstellt. Meistens wird ein Unglücksfall unvorgesehen und plötzlich eintreten, während die gemeine Not möglicherweise vorher bestimmt werden kann. Darin aber einen begriffswesentlichen Unterschied zu sehen, wie Pedotti[126]) das tut, wäre verfehlt, denn ein Unglücksfall verliert seinen Charakter und seine Bedeutung für § 330 c nicht dadurch, daß er möglicherweise vorausgesehen war.

Jeder Unglücksfall kann zu einer gemeinen Not werden, wenn er mit einer weiteren Bedrängnis in unbestimmter Ausdehnung oder für einen großen Kreis von Personen verbunden ist. Ein Feuer kann sich zur Feuersnot auswachsen, die Infektion eines

[126]) Vergl. a. a. O., S. 180.

einzelnen zu einer Epidemie führen. Ja, die gemeine Not kann sogar entstehen aus einer Einzelnot, die nicht mehr Unglücksfall ist und verpflichtet dann zur Hilfe. Ein starker Schneefall z. B. kann anfänglich nur ein oder wenige besonders ungünstig gelegene Gehöfte in einen Zustand der Not versetzen, durch hartnäckiges Andauern aber bald eine größere bestimmte oder unbestimmte Personenmenge in solche Bedrängnis bringen und bedeutet dann einen Bedürfnisfall des § 330 c. Immer aber geht der gemeinen Not auch eine allgemeine Gefährdung voraus. Von der ersteren kann man nie sprechen, wenn sie die Verwirklichung einer Einzelbedrohung, z. B. eines Verbrechens bedeutet.[127]) Im übrigen ist der Begriff der Gemeingefahr immer der engere, indem nämlich die gemeine Not immer als eine qualifizierte Gemeingefahr erscheint. Während eine Gemeingefahr sich zwar zu einer gemeinen Not ausweiten kann, aber nicht braucht, umschließt die gemeine Not begriffsnotwendig eine Gemeingefahr. Jede gemeine Not ist zugleich eine gemeine Gefahr, nicht aber umgekehrt. Es ist jdoch die scharfe Umreißung gerade dieser beiden Begriffe von nicht so erheblicher praktischer Tragweite, da regelmäßig, wenn nicht eine allgemeine Verletzung oder Bedrängnis, so doch eine individuelle und damit ein ebenfalls zur Hilfeleistung verpflichtender Unglücksfall gegeben ist. Nach dem Vorausgegangenen läßt sich nunmehr die gemeine Not bestimmen:

> „als ein gleichwie entstandener widriger Zustand, der bereits zur Verletzung oder zu einer ganz unmittelbaren, regelmäßig nicht abwendbaren Gefährdung von Leib, Leben oder Sachgüter einer bestimmten oder unbestimmten Vielheit von Menschen geführt hat und der nach allgemein menschlicher Erfahrung in naher Zukunft den hinreichenden Grund für weitere derartige Verletzungen oder unmittelbare Gefährdungen bilden kann."

Nur das tatsächliche Vorliegen einer gemeinen Gefahr oder Not verpflichtet zur persönlichen Beistandsleistung, eine Feststellung, die dann erheblich werden kann, wenn die Polizei in dem Wunsche, den möglichen Eintritt solcher Bedürfnisfälle zu vermeiden einzelne zu präsentiven Maßnahmen in Anspruch nehmen will. Einer Verweigerung solcher Hilfe kann nur mit verwaltungsrechtlichen, z. B. auf Polizeiverordnungen gestützten Mitteln begegnet werden. Eine Bestrafung aus § 330 c kann dagegen für diesen Fall auch im Wege einer Analogie nicht erfolgen, da das Gesetz nach Sinn und Wortlaut zum Ausdruck bringt, daß es eine

[127]) Dazu müßte man allerdings kommen, wenn man von der Legaldefinition des § 315 Abs. 3 ausgehen würde.

Hilfe nur in repressiver Form nicht präventiver Art zur Verhinderung des Eintritts eines Notfalles überhaupt wünscht. Solche Fälle, die der Gesetzgeber bewußt nicht geregelt hat, können nach übereinstimmender Ansicht auch nicht mittels einer Analogie einer Bestrafung zugeführt werden.[128]) Denn wo das Gesetz sein Anwendungsgebiet mit Bewußtsein so abgrenzt, daß ähnliche Tatbestände nicht darunter fallen sollen, kann nicht von einer Uebereinstimmung mit dem Grundgedanken eines anderen Gesetzes die Rede sein.

II.

Die polizeiliche Aufforderung.

§ 9. 1. Bedeutung und Rechtsgrundlage.

Zwar läßt sich nicht bestreiten, daß mit der fortschreitenden Entwicklung eines Gemeinwesens zu einem innerlich gefestigten Staat viele Funktionen, die ursprünglich der Einzelne zu erfüllen hatte auf den Staat als solchen übergehen und von ihm mit seinen Mitteln und von seinen Organen wahrgenommen werden. Auch auf dem Gebiete der Gefahrenbekämpfung ist den obrigkeitlichen Organen in stets wachsendem Maße die Zuständigkeit und Aufsicht übertragen worden, sodaß meist in diesem Zweig der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung stehenden Mittel genügen, um einem Notfall wirksam entgegentreten zu können. Trotzdem wird es überraschende oder auch vorausgesehene Ereignisse geben, bei denen selbst die organisierte Abwehr- und Hilfstätigkeit des Staates oder der ihn vertretenden Selbstverwaltungskörper nicht ausreichen, sodaß auf die oft unersetzliche persönliche Leistungsfähigkeit des Individuums zurückgegriffen werden muß. Gerade der auf dem völkischen Gemeinschaftsgedanken aufgebaute nationalsozialistische Staat wird in dieser Hinsicht mehr Einsatzbereitschaft von dem Einzelnen verlangen als der liberalistische Rechtsstaat des 19. Jahrhunderts.

Dem entspricht es auch, daß jetzt die Verletzung der Hilfeleistungspflicht nicht nur bestraft wird, wenn eine dahin gerichtete polizeiliche Aufforderung vorausging, sondern unabhängig davon stets dann, wenn gesundes Volksempfinden eine Hilfeleistung erwartet.

Wenn nun § 330 c trotzdem noch die polizeiliche Aufforderung erwähnt, so ergeben sich mit Rücksicht auf den früheren § 360

[128]) Vergl. insbesondere den Bericht der Amtl. Kommission I. Aufl., S. 133.

Nr. 10 zwei Fragen, die nach der materiellen und formellen Zuständigkeit und die nach der Bedeutung der Aufforderung.

Wenn der frühere § 360 Nr. 10 nur die Verweigerung von Hilfe bestrafte, d. h. die Unterlassung des Beistandes nur, wenn ein solcher von der Polizei verlangt war, so folgte daraus, aus der systematischen Stellung der Vorschrift und ihrer Straffolge, daß nicht nur die Aeußerung asozialen, gemeinschaftsverneinenden Denkens bestraft werden sollte, sondern in erster Linie der Ungehorsam gegenüber einem obrigkeitlichen Befehl. Die Uebertretung des § 360 Nr. 10 bedeutete nicht nur die Verletzung einer besonderen sozialen Pflicht gegenüber der Volksgemeinschaft, sondern eine strafbare Handlung gegen die Ordnung polizeilicher Verwaltung, ein „Trotzdelikt“[129]). Mit dieser oberflächlichen und ganz liberalistischen Gedankengängen entsprechenden Auffassung hat die nationalsozialistische Gesetzgebung grundsätzlich gebrochen und verlangt die Hilfe in Not und Gefahr nicht mehr als eine Gehorsamsleistung gegenüber dem Staat, sondern als Ausdruck des Veranwortungs- und Pflichtbewußtseins gegenüber dem Volke und zählt ihre Nichterweisung dementsprechend auch zu den gemeingefährlichen Delikten.

Welche Bedeutung kann hierbei nun der polizeilichen Aufforderung noch zukommen? Ist sie eine Strafbedingung oder Strafschärfungsgrund, hat sie konstitutive oder nur deklaratorische Bedeutung?

Für § 360 Nr. 10 konnte darüber kein Zweifel bestehen. Die Aufforderung durch die Polizei oder ihrer Vertreter war zwingende Voraussetzung, um die Unterlassung der Nothilfe überhaupt bestrafen zu können und demnach pflichtbegründend, also konstitutiv. Ebenso sicher ist aber, daß nach jetzt geltendem Recht die Hilfeleistungspflicht nicht mehr bedingt ist durch einen entsprechenden Verwaltungsbefehl; wenn dieser also ergeht, bestätigt und bekräftigt er im allgemeinen nur die Verpflichtung, die unabhängig von ihm so wie so schon zu erfüllen ist und hat insoweit deklaratorische und strafschärfende Bedeutung. Es ist aber folgendes zu berücksichtigen. Dadurch, daß der Fall polizeilicher Aufforderung zur Beistandsleistung im Tatbestand des § 330 c neben der unbedingten Hilfeleistungspflicht erwähnt ist, ergibt sich für ihn, daß er als zwingendes Beispiel dafür angeführt ist, wann das gesunde Volksempfinden in besonderem Maße eine helfende und rettende Tätigkeit des Einzelnen verlangt. Es liegt darin eine von der Reichsführung mit zwingender Wirkung aus-

[129]) Vergl. Binding, Lehrbuch bes. Teil II, S. 742, 743.

gestattete Determination des Volksethos für diesen Tatbestand der Verletzung der Nothilfe, die besagt, daß eine rechtmäßige polizeiliche Aufforderung nie im Gegensatz zum gesunden Volksempfinden stehen kann und deshalb stets verpflichtet. Daraus ergibt sich aber, daß die polizeiliche Aufforderung, soweit sie rechtmäßigen Inhalt hat und ein Bedürfnisfall des § 330 c allein darüber entscheidet, ob und welche Hilfe zu erbringen ist und hat insofern auch heute noch eine konstitutive Bedeutung.

Hieran aber knüpft sich die Frage, inwieweit die Polizei überhaupt berechtigt ist, einzelne Personen zur Leistung von Hilfe in Anspruch zu nehmen, worin also die materielle Zuständigkeit, die rechtliche Grundlage zur Aufforderung zu suchen ist. Denn jeder Befehl der Polizeibehörde oder ihrer Vertreter, eine bestimmte positive Leistung zu erbringen oder etwas zu dulden, ist ein Mehr an Forderungen, das an den einzelnen gestellt wird und das auch in einem nationalen Rechtsstaat wie den unsrigen nicht nach Gutdünken der staatlichen Organe verlangt werden kann, sondern immer einer rechtlichen Grundlage bedarf. Zwar besteht die persönliche Freiheit im heutigen Staate nicht mehr im Sinne eines verfassungsmäßigen Vorbehalts, da die sogenannten Grundrechte des liberalen Staates mit einer autoritären Staatsführung unvereinbar und deshalb aufgehoben sind. Trotzdem bedeutet ihre Beseitigung nicht etwa die Einführung des völlig freien Ermessens in Fällen obrigkeitlicher Tätigkeit, nicht die Aufhebung des Prinzips der gesetzmäßigen Verwaltung, sondern die Begründung des Schutzes für den einzelnen vom Staate her. Soweit dieser die Freiheit seiner Untertanen für schutzwürdig hält, haben auch seine Organe sie zu achten, bedarf es zu ihrer weiteren Einschränkung durch die Verwaltung auch jetzt noch immer einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Worin diese für die polizeiliche Aufforderung zur Hilfeleistung zu suchen ist, darüber war man sich für den § 360 Nr. 10 ziemlich einig. Soweit im Schrifttum überhaupt darauf Bezug genommen wurde, vertrat man allgemein die Auffassung, daß § 360 Nr. 10 selber die Voraussetzungen umriß, unter denen die Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfeleistung verbindlich auffordern konnte, daß demnach die Nothilfebestimmung selbst die rechtliche Grundlage für die Aufforderung sei.[130]) Dieser Ansicht war umsomehr gerechtfertigt, als auch der Art. 475 Nr. 12 des code pénal, auf den der § 360 Nr. 10 zurückging, nach französischer Auffassung allein die materielle Zuständigkeit begrün-

[130]) Vergl. North, a. a. O., S. 56.

dete.[131]) Diese Ansicht war im Ergebnis auch richtig, nur fehlte ihr die materielle Begründung.

Sowohl für § 360 Nr. 10 als auch für § 330 c — auch hier ist die Frage noch aufzuwerfen — ist alleinige Rechtsgrundlage für die Aufforderung der sich aus dem Bedürfnisfall ergebende polizeiliche Notstand, das ist eine Lage, in der die Polizei über ihre sonstigen Befugnisse hinaus ausnahmsweise auch einen Dritten, der weder Störer noch Eigentümer oder Inhaber einer gefahrdrohenden Sache ist, zu einer positiven Leistung heranziehen darf, eine Tatsache, die auch für die formelle Zuständigkeit noch von Erheblichkeit ist.

Es wäre aber falsch daraus zu folgern, daß die Polizei nur dann zur Hilfeleistung auffordern könne, wenn alle die Voraussetzungen erfüllt sind, die nach der insbesondere vom Pr.O.V.G. entwickelten und in § 21 Pr.P.V.G. gesetzlich anerkannten Lehre vom Polizeinotstand gegeben sein müssen, ehe die Polizei zu einer derartigen Maßnahme schreiten dürfe, daß also vor allem die Polizeibehörde außerstande sein müsse, andere zur Beseitigung der Gefahr führende Maßnahmen zu treffen. Denn das würde zu der unheilvollen Annahme führen, daß die Hilfeleistungspflicht des § 330 c einer auch rechtlich der polizeilichen Aufgabe zur Gefahrenbekämpfung gegenüber subsidiäre sei. Das trifft indessen nicht zu. Vielmehr bedeutet ein Bedürfnisfall jener Vorschrift stets einen polizeilichen Notstand, auch wenn die strengen Bedingungen des § 21 Pr.P.V.G. nicht erfüllt sind und enthält insofern eine noch weitergehende Ermächtigung. Die Rechtsgrundlage für die polizeiliche Aufforderung ist in der Vorschrift des § 330 c selbst zu suchen, aber nur, weil sie die Anerkennung eines polizeilichen Notstandes darstellt. Unsere Nothilfebestimmung enthält also einen verwaltungsrechtlichen Satz, ein Stück Verwaltungsrecht, ohne daß aber damit die von Laband[132]) in Zweifel gezogene Verfassungsmäßigkeit heute noch irgendwie erheblich werden könnte.

§ 10. 2. Die formelle Zuständigkeit.

Auch die Fragen nach der formellen Zuständigkeit der Polizei zu der Aufforderung des § 330 c hat wegen der regelmäßig deklaratorischen Natur der letzteren an Erheblichkeit verloren und muß noch bedeutungsloser werden, wenn im Interesse einer wir-

[131]) Vergl. O. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, S. 285
[132]) Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. II, S. 173.

kungsvollen Polizeitätigkeit die ängstlich gehüteten starren Zuständigkeitsgrenzen in formeller Hinsicht gelockert werden, vor allem aber, wenn im Wege der Strafrechtsreform die Bestrafung einer Tat unabhängig gemacht wird von objektiven Zufälligkeiten und in den Mittelpunkt der verbrecherische Wille gestellt wird.

Trotzdem müssen wir hier mit Rücksicht auf die noch geltenden Gesetze einige Fragen untersuchen, die bedeutungsvoll werden können. Welche Behörde und welche Beamten im einzelnen Falle formell, d. h. örtlich zuständig sind, die Aufforderung an den Hilfepflichtigen zu erlassen, bestimmt sich nach dem zugrunde liegenden Verwaltungsrecht. Danach ist es klar, daß ein Polizeibeamter innerhalb der örtlichen Grenzen seines Bezirks zur Hilfeleistung mit der im Rahmen des § 330 c noch möglichen Wirkung auffordern kann.

Die früher bestrittene Frage aber, inwieweit dazu auch ein an sich örtlich nicht kompetenter Beamter in der Lage ist, erhält nunmehr unter Berücksichtigung der materiellen Zuständigkeit ebenfalls ihre eindeutige Lösung. Denn da die Rechtsgrundlage, die materielle Zuständigkeit, wie wir oben gesehen haben, in einem polizeilichen Notstande zu sehen ist, müssen auch die besonderen Lehren von den örtlichen Grenzen der Zuständigkeit, wie sie in § 23 Pr.P.V.G. ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden haben, gelten. Danach ist aber die eingreifende Polizeibehörde auch berechtigt, in den angrenzenden Bezirken die notwendigen Maßnahmen zu treffen, wenn die Erfüllung polizeilicher Aufgaben auch polizeiliche Maßnahmen in den angrenzenden Polizeibezirken nicht ohne eine den Erfolg des Eingreifens beeinträchtigende Verzögerung zu erreichen ist.

Es ist sohin sehr wohl möglich, daß ein Landbürgermeister, der zu Besuch in einer Nachbargemeinde weilt, bei Ausbruch eines Brandes in Abwesenheit seines dortigen Kollegen die Leitung der Rettungsarbeiten autoritativ mit den strafschärfenden Folgen einer Aufforderung in die Hand nimmt.[133]) In gleicher Weise kann es keinerlei Zweifel unterliegen, daß ein Beamter der Polizei dann zur Hilfeleistung auffordern kann, wenn der Bedürfnisfall nicht in seinem sondern in einem benachbarten Amtsbezirk eingetreten ist. Deshalb kann jener Landbürgermeister auch dann die Bespannung der Spritze fordern, wenn der Brand nicht in seiner, sondern in einer Nachbargemeinde ausgebrochen ist.[134]) Aber nicht nur in dem Falle ist die formelle Zuständigkeit gegeben, in dem die Gemeinden so dicht beieinander liegen,

[133]) anders North, a. a. O., S. 63.

[134]) Wiederum anders North, a. a. O.

daß ein Herrüberwirken der schädigenden Kraft zu befürchten ist oder in dem ausnahmsweise im Wege der Verwaltungsanordnung den Bürgermeistern eine gegenseitige Feuerlöschhilfe zur Pflicht gemacht ist, sondern stets ist hier die Polizei befugt, zur Hilfeleistung aufzufordern.[135])

Würden aber die mit der Aufforderung verbundenen Folgen nicht eintreten, wenn ein gänzlich fremder und örtlich nicht zuständiger Beamter die Aufforderung aussprechen würde? Wäre die Aufforderung bedeutungslos, die von seiten eines im Dienst befindlichen Polizeibeamten aus Berlin in Hannover ausgehen würde? Sieht man den Grund für die gesteigerte Strafwürdigkeit in einem noch zu der Unterlassung hinzukommenden Ungehorsam gegenüber der Polizei, so könnte man sicher zweifeln. Erblickt man ihn aber in dem größeren verbrecherischen Willen, der sich sogar gegen einen Hinweis auf die Hilfeleistungspflicht von seiten eines staatlichen Organs durchsetzt, so wird man jeder Aufforderung genügen lassen müssen, die von einem Polizeibeamten ausgeht, der dienstliche Funktionen wahrnimmt, gleichgültig aber, ob zuständiger oder unzuständigerweise. Das Gleiche wird man aber auch aus § 330 c selber folgern müssen. Denn enthält diese Vorschrift, wie wir gesehen haben, materiell eine über das polizeiliche Verwaltungsrecht hinausgehende Ermächtigung, so wird man auch formell weiterreichende Befugnisse daraus entnehmen dürfen, die selbst die im Verwaltungsrecht geltenden örtlichen Schranken bei einem polizeilichen Notstande brechen.

In welcher Form die Aufforderung ergeht, ist gleichgültig, wenn sie als solche für den Betroffenen nur erkennbar war. Sie kann in Gestalt eines Verwaltungsaktes oder eines richterlichen Befehls erscheinen und ist nicht etwa an eine Schriftform gebunden. Die Uebermittlung wird vielmehr in der Regel nur mündlich durch Zuruf oder Zeichen erfolgen oder durch einen Boten überbracht werden. Zu fordern ist nur, daß aus der Art der Aufforderung und ihren Umständen, unter denen sie ergeht, zu erkennen ist, wem der Befehl gelten und was der Betreffende tun soll. Die Aufforderung muß also deutlich sein, was ihr dann z. B. genommen sein kann, wenn zwei sich widersprechende Befehle ergehen. Dann hat aber der Anwesende immer noch zu prüfen, ob er nicht von sich aus eingreifen muß, da seine Hilfepflicht ja nicht abhängig ist von einer obrigkeitlichen Aufforderung. Bei einer Unklarheit des Befehls ist außerdem zu

[135]) a. A. Olshausen, S. 1319 N. 1 u. North, a. a. O. S. 64.

entscheiden, ob den Pflichtigen nicht hinsichtlich der Entgegennahme eine Fahrlässigkeit trifft und diese ihn verantwortlich macht. In der Regel werden ferner die Wirkungen der Aufforderung nur dann eintreten können, wenn sie eine individuelle ist. Jedoch ist nicht einzusehen, warum eine Strafschärfung nicht auch dann stattfinden solle, wenn die Aufforderung eine generelle, z. B. eine allgemeine Bekanntmachung war.

III.

§ 11. Die hilfepflichtige Person und die Ausnahmen von der Hilfepflicht.

Die Nothilfepflicht des § 330 c ist eine allgemeine nicht auf bestimmte Personen oder Personengruppen beschränkte Pflicht zur Hilfeleistung. Sie ist von jedem zu erfüllen, sobald ein Ereignis eintritt, das zu den Bedürfnisfällen des § 330 c zu zählen ist, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Stand, Beruf, Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit. Sie besteht aber auch zugunsten aller Personen, die der betreffende Notfall bedroht, auch zugunsten von juristischen Personen, wenn es sich um die Anwendung eines Vermögensschadens handelt. Auch wenn der Gefährdete selbst die Notlage vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführt hat, wenn es sich nur um einen Fall des § 330 c handelt; ja selbst zugunsten unbefugt Handelnder kann möglicherweise die Pflicht zur Hilfeleistung bestehen bleiben, wenn hier nicht gerade gesundes Volksempfinden eine Hilfeleistung ablehnt.

Selbstverständlich ist aber, daß die Unterlassung der Nothilfe nur dann strafbar ist, wenn die Hilfe geleistet werden konnte, wenn also die Leistung dem Pflichtigen subjektiv möglich war. Dieses bedarf, obwohl natürlich, einer Hervorhebung, da Pfenniger in seinem Entwurf für Uri auch den — allerdings nur gering — strafen wollte, der infolge seines Unvermögens die Hilfe unterließ[136]). Es wäre jedoch widersinnig, von körperlich völlig gehinderten Personen wie Blinde und Lahme körperliche Tätigkeiten oder von jemanden die Aushändigung von Sachen zu verlangen, die er überhaupt nicht besitzt; ebenso widersinnig, denjenigen zu bestrafen, der, des Schwimmens unkundig, nicht ins Wasser springt, um einen Ertrinkenden von dem Tode zu erretten.

Aber selbst dann, wenn jemand subjektiv imstande ist zu handeln, ist er nicht auch in jedem Falle zur Hilfe verpflichtet. Alle

[136]) Vergl. Pedotti, a. a. O. S. 133.

Gesetze, die die Nothilfe zur Pflicht machen, kennen Umstände, die Ausnahmen von der allgemeinen Regel schaffen. Nach der Neufassung in § 330 c ist die Verletzung der Hilfeleistungspflicht nur strafbar, wenn ihre Erfüllung nach gesundem Volksempfinden Pflicht war. Dieses sagt aber nicht nur, wann die Pflicht zur Hilfeleistung besteht, sondern auch, wann sie nicht mehr besteht, beides ist zugleich in dieser Voraussetzung enthalten, die als Tatbestandsmerkmal erscheint. Es bedarf also bei der Beurteilung eines jeden Falles stets auch einer Feststellung darüber, ob gesundes Volksempfinden eine Beistandsleistung verlangt. Nur dann ist die Frage darnach gesondert nicht mehr aufzuwerfen, wenn es sich um einen Fall polizeilicher Aufforderung handelt. Denn, wie sich klar aus dem Wortlaut jener Vorschrift ergibt, ist der Fall der Aufforderung zur Hilfeleistung und das dort aufgeführte negative Tatbestandsmerkmal der erheblichen Eigengefahr und der Verletzung anderer wichtiger Pflichten nur als Beispiel dafür angeführt, wann das gesunde Volksempfinden im besonderen Maße eine Hilfeleistungspflicht erwartet. Es soll in der beispielweisen Einarbeitung des früheren § 360 Nr. 10 in die neue Nothilfebestimmung nicht etwa eine allgemein gültige Definition des Begriffs der gesunden Volksanschauung liegen, der überhaupt keiner Normierung in einer Formel fähig ist; wohl aber hat man darin die autoritative und unwiderlegliche Feststellung zu sehen, daß die Begründung der Pflicht zur Hilfeleistung durch eine rechtmäßige polizeiliche Aufforderung nie im Gegensatz zum gesunden Volksempfinden stehen kann. Wir haben hier ein Beispiel dafür, daß nicht allein das allgemeine Rechtsgefühl Maßstab für die Frage nach dem gesunden Volksempfinden zu sein braucht, sondern daß sich auch die Reichsführung mit gutem Grunde befugt halten kann, auf dem Gebiete der Rechtsbildung dem Volke voranzugehen, Richtung zu geben und vor allem das Volksethos, das gesunde Volksempfinden zu determinieren.

Daraus folgt, daß im Falle einer polizeilichen Aufforderung die Frage, ob die Hilfeleistung auch vom gesunden Volksempfinden verlangt wird, gar nicht mehr erheblich werden kann. Es wäre widersinnig zu behaupten, das bloße Empfinden einer Vielheit von Menschen könne eine obrigkeitliche Anordnung zunichte und völlig bedeutungslos machen. Der polizeiliche Befehl in § 330 c muß dem gesunden Volksempfinden gleichstehen, selbst wenn er das Empfinden der meisten verletzen würde. Ist an jemand die Aufforderung ergangen, bei einem Bedürfnisfall des § 330 c helfend tätig zu werden, so kann er sich z. B. nicht mehr darauf berufen, daß ja übergenug staatlich-organisierte Kräfte zur Stelle seien, deren Aufgabe es in erster Linie sei, Gefahren zu bekämpfen

und die völlig ausreichen, der gegenwärtigen Notlage Herr zu werden. Hier ist allein maßgebend der Befehl, der es dem Aufgeforderten nicht mehr gestattet, von sich aus Erwägungen über die Erforderlichkeit der Hilfeleistung anzustellen. Allerdings nur dann, wenn die Aufforderung eine rechtmäßige war. War sie offensichtlich rechtswidrig, so kann die Weigerung daraufhin, will man die Hilfeleistungspflicht nach öffentlicher Aufforderung nicht zu einem reinen Ungehorsamkeitsdelikt herabwürdigen, nicht strafbar sein. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Heranziehung eines Dritten aus Schikane erfolgte. Denn § 226 BGB. enthält einen über das Privatrecht hinausgehenden allgemeinen Rechtsgedanken, der auch die Ausübung öffentlicher Rechte verbietet, soweit sie der absichtlichen Zufügung eines Schadens dient[137]).

War die Aufforderung dagegen zulässig — und sie ist es trotz anderer Auffassung der breiten Masse z. B. über die Zweckmäßigkeit — dann kann die Hilfe straflos nur verweigert werden, wenn ihre Erfüllung mit einer „erheblichen Eigengefahr" oder mit einer „Verletzung anderer wichtiger Pflichten" verbunden wäre. Diese beiden Begriffe bedürfen im folgenden einer Erläuterung. Denn sie bedeuten nicht nur ein negatives Tatbestandsmerkmal für die Fälle der Nothilfe nach einer polizeilichen Aufforderung, sondern stellen zugleich die Hauptfälle dar, in denen auch abgesehen von jenen die Unterlassung der Hilfeleistung das Volksempfinden nicht verletzt.

Bestraft wird die Nichtgewährung von Beistand, wenn der Aufforderung „ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten" genügt werden konnte.

Es ist selbstverständlich, daß irgend welche religiöse Bedenken als Entschuldigungsgründe nicht ausreichen können, ebensowenig wenn jemand die Hilfe mit Rücksicht darauf verweigert, daß es mit seinem Stande oder seiner Stellung unvereinbar sei, gewisse körperliche Arbeiten zu verrichten.[138]) Nur dann kann die Hilfe vorenthalten werden, wenn sie Quelle einer erheblichen Gefahr für den Pflichtigen oder sonstige wichtige Interessen wird. Daß religiöse Gebote und Standesehre auch zu der letzteren Kategorie nicht gehören, bedarf keines weiteren Hinweises. Welche Fälle aber sonst unter jene beiden Begriffe zu rechnen sind, läßt sich bei der Unzahl denkbarer Möglichkeiten nicht generell bestimmen.

---

[137]) So mit Recht L. Z. § 360 X A 15.
[138]) Vergl. auch North. a. a. O. S. 69.

Was unter „erhebliche Eigengefahr" zu verstehen ist, ist im einzelnen in der Literatur nicht unbestritten. Einig ist man sich überwiegend nur darüber, daß sie der Natur der Sache nach in zwei Richtungen möglich sei. Sie könne unmittelbar die Person (Leben, Gesundheit) oder unmittelbar das Vermögen des Hilfepflichtigen treffen, wobei es dann wieder herrschende Meinung ist, daß bloßer Vermögensschaden schon genüge. So bezeichnet Oetker[139]) die erhebliche Eigengefahr „allgemein als eine solche, die einen erheblichen Schaden droht für ein rechtlich geschütztes Gut des Gefährdeten, das nicht gerade Leib oder Leben zu sein braucht". Auch Frank[140]), Oppenhoff-Delius[141]), Olshausen[142]), Binding[143]), der Leipziger Kommentar[144]), North[145]) und viele andere haben sich dieser Meinung angeschlossen und lassen jede Gefahr genügen, die den Hilfepflichtigen trifft, wenn sie nur eine erhebliche ist. Diese früher für § 360 Nr. 10 allgemein vertretene Ansicht hat auch für den Geltungsbereich des neuen § 330 c noch maßgebliche Bedeutung. Auch das in der Neufassung hinzugefügte Tatbestandsmerkmal der sonstigen wichtigen Pflichten vermag kein Argument dafür zu bilden, daß mit Eigengefahr nur Gefahr für Leben oder Gesundheit gemeint sei, wie das insbesondere Leuthold[146]) vertritt. Denn die Vernachlässigung sonstiger wichtiger Interessen ist als objektiver Strafausschließungsgrund nur für den Fall angeführt, in dem eine Eigengefahr nicht besteht, in dem also sonst höchstens die Heranziehung der Notstandsbeziehungen oder der Lehre von der Pflichtenkollision zu einer Straflosigkeit der Hilfeverweigerung führen könnten. Soweit eine Gefahr für den Hilfepflichtigen selbst vorliegt, ist nur diese maßgebend und muß nach richtiger Auffassung auch den drohenden Vermögenschaden umfassen. Mit Recht weist North[147]) darauf hin, daß es unverständlich wäre, wollte der Gesetzgeber eine sich nur gegen das Vermögen des Aufgeforderten gerichtete erhebliche Gefahr unbeachtet lassen, während er auf der anderen Seite auch im Falle einer ausschließlich das Vermögen bedrohende Gefahr oder Not die Hilfeleistung verlangt. Außerdem wäre nicht einzusehen, weshalb das Gesetz hier den Ausdruck Gefahr in

---

[139]) Ger. S. Bd. 64, S. 146 Anm. 3.
[140]) Frank, § 360 X II.
[141]) Kommentar, S. 934 N. 75 a.
[142]) Olshausen, XI. Aufl., S. 1966 unter e.
[143]) Handbuch I, S. 773.
[144]) zu § 360 Nr. 10.
[145]) a. a. O. S. 70.
[146]) a. a. O. S 175.
[147]) a. a. O. S. 70/71.

einem anderen Sinne gebrauchen sollte als sonst, wo auch drohender Sach- und Geldschaden darunter zu rechnen ist. Auch das Adjektiv „eigene" vermag in dieser Hinsicht kein Gegenargument sein. Es bedeutet soviel wie persönlich und steht im Gegensatz zu dem, was andere angeht, keinesfalls jedoch kann es den Sinn von körperlich haben, um damit eine Gefahr zu bezeichnen, die die gesundheitliche im Gegensatz zu einer vermögentlichen Integrität bedroht.

Nicht die Art der Gefahr, sondern deren Erheblichkeit muß alleiniger Maßstab für die Frage sein, wann ein drohender Schaden zur Verweigerung der Nothilfe berechtigt. Wann eine Gefahr eine erhebliche ist, läßt sich nicht generell für alle Fälle festlegen, denn der Begriff der Erheblichkeit ist kein absoluter, sondern muß von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der Verhältnisse und des gesunden Rechtsempfindens bestimmt werden. Welcher Maßstab jedoch für diese Ermittlung anzulegen ist, läßt sich mit ziemlicher Bestimmtheit sagen.

Sicher wäre es verfehlt, mit der früher von Olshausen[148]) vertretenen Meinung die Erheblichkeit mit dem Maß der Wahrscheinlichkeit gleichzusetzen, in dem die Verletzung oder der Schaden einzutreten droht. Eine solche Auffassung würde einerseits im Widerspruch mit dem Begriffe der Gefahr stehen, andererseits aber auch zu unhaltbaren Konsequenzen führen, indem nämlich der höhere Grad von Wahrscheinlichkeit einer ganz geringfügigen Verletzung zur Verweigerung der Hilfeleistung berechtigte, nicht dagegen die mindere Wahrscheinlichkeit einer schweren Verletzung oder eines großen Schadens. Nur der Umfang und die Größe der drohenden Beeinträchtigung darf daher entscheidende Bedeutung zukommen.

Es würde aber keineswegs gesundem Rechtsempfinden entsprechen, den drohenden Schaden zahlenmäßig zu berechnen ohne Rücksicht auf den Wert des zu rettenden Gutes. Will man das Wesen der Erheblichkeit bestimmen, so muß man sie außer von dem Umfang und von der Wahrscheinlichkeit des Eintritts auch von der Verhältnismäßigkeit des drohenden Schadens abhängig machen. Die Eigengefahr ist deshalb nur dann eine erhebliche, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß der Hilfepflichtige bei der Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe einen Nachteil an Gesundheit oder Vermögen erleiden werde, der gegenüber dem fremden Rechtsgut verhältnismäßig hoch ist. Danach ist selbstverständlich, daß ein Weigerungsgrund nicht gegeben ist, wenn dem geringen Vermögenschaden des Hilfepflichtigen das Leben

[148]) Vergl. den Kommentar VI. Aufl. Bd. II, S. 1319 Note 1.

der hilfebedürftigen Person gegenübersteht, wohl aber dann, wenn ihm ein höherer Vermögensschaden des Fremden entspricht. Im Zweifelsfalle muß immer das minderwertige eigene Interesse hinter dem fremden höherwertigen zurücktreten, während bei Gleichwertigkeit der Rechtsgüter das eigene überwiegt. Gerade hinsichtlich eines geldwerten Schadens wird eine Entscheidung oft außerordentliche Schwierigkeiten bereiten und ein richtiges Urteil große Anforderungen an das Gerechtigkeitsempfinden des Richters stellen.

Dabei ist aber wohl zu beachten, daß die Eigengefahr, soweit sie nur das Vermögen betrifft, keine die Unterlassung der Hilfeleistung rechtfertigende „erhebliche" ist, wenn ausgleichende Entschädigung zu erwarten war. Soweit das der Fall ist, wird es in der Regel sogar denkbar sein, daß nur in Aussicht stehende Beeinträchtigungen gesundheitlicher Art imstande sind, einen Weigerungsgrund abzugeben. Damit kommen wir zu einem Ausnahmefall, in dem jedenfalls als objektiver Strafausschließungsgrund der bevorstehende erhebliche Vermögensschaden stets ausgeschlossen ist, nämlich im Falle der polizeilichen Aufforderung.

Da sowohl der frühere § 360 Nr. 10 als auch der jetzige § 330 c eine reichsrechtliche Anerkennung des sogen. polizeilichen Notstandes bedeutet[149]), der die Polizei berechtigt, über ihre allgemeinen Aufgaben hinaus einzelnen Lasten aufzuerlegen, insbesondere von ihm ein positives Tun oder eine Leistung zu verlangen, so bleibt sie auch nach der insbesondere von der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte entwickelten und in § 70 der Pr.V.G. anerkanten Lehre ersatzpflichtig. Diese Ersatzpflicht wird sich entgegen der französischen Auffassung[150]) nicht auf die persön-

---

[149]) Vergl. Drews, Preuß. Pol. Recht, S. und Jellinek, Verwaltungsrecht S. 445.

[150]) Diese geht entschieden weiter und hat in bestimmten Fällen selbst dann einen verwaltungsrechtlichen Ersatzanspruch für zulässig erklärt, wenn die hilfepflichtige Person keinen Schaden oder Verlust erlitten hatte oder ein sonstiges Opfer hatte bringen müssen. Sie nahm dabei an, daß in der Inanspruchnahme von Personen, welche z. B. gewerbsmäßig gegen Vergütung Dienste leisten, zugleich die Elemente eines privatrechtlichen Versprechens liegen, den entsprechenden Lohn zu zahlen. Es wird nicht etwa ein privatrechtlicher Zwangsvertrag zwischen der Verwaltung dem Hilfepflichtigen konstruiert, sondern dem öffentlich rechtlichen Verhältnis einfach in Analogie zu privatrechtlichen Verträgen das Moment der Entgeltlichkeit an die Seite gestellt. Deshalb ist auch die Geltendmachung dieses Anspruchs der ordentliche Rechtsweg offen. (Im einzelnen vergl. Block, Dictionaire unter Requisition Nr. 8).

liche Arbeitsleistung als solche beziehen, da die polizeiliche Tätigkeit, gleichgültig um welche Art Bedürfnisfall es sich handelt, mittelbar auch für den Aufgeforderten von solcher Bedeutung ist, daß sie einen Ersatzanspruch für bloße geleistete Arbeit nicht zuläßt. Das wird besonders sinnfällig bei einer die Allgemeinheit bedrohenden Notlage, die alle zur Hilfeleistung herangezogenen Personen in gleichem Maße der Gefahr aussetzt, in ihrem Vermögen oder an ihrer Person verletzt zu werden. Hier dürfen diejenigen, die nun doch geschädigt werden, nicht von der Verwaltung ein Entgelt verlangen für Arbeiten, die sie schließlich in ihrem eigenen Interesse mitgeleistet haben. Eine Ersatzpflicht der Verwaltung kann aber entstehen, wenn die Polizei für das Rettungswerk erforderliche Gegenstände von dem Einzelnen einzieht und sie durch den Gebrauch vernichtet, ferner, wenn dem Aufgeforderten nachweislich ein sonst zu erzielender Gewinn entgangen ist oder wenn er bare Aufwendungen macht, Verletzungen oder sonstigen tatsächlichen Schaden erleidet.

Geht man von der Ersatzpflicht der Verwaltung aus, so wird man die Berufung auf einen drohenden in Geld zu messenden Vermögensschaden dann nicht anerkennen können, wenn die Hilfe zu leisten war auf Grund einer polizeilichen Aufforderung. Lediglich insofern kann die Weigerung dann noch berechtigt sein, als sich der Schaden durch einen Geldersatz nicht aufwiegen ließe, was sehr wohl denkbar ist. Voraussetzung für die Bestrafung ist jedoch, daß dem Hilfepflichtigen die Aussicht auf Ersatz tatsächlich bekannt war oder doch hätte bekannt sein müssen. Im ersteren Falle würde er wegen vorsätzlichen, im zweiten wegen fahrlässigen Verhaltens zur Verantwortung zu ziehen sein. Soweit er nicht einmal fahrlässig an den Nichtersatz glaubte, handelte er straflos, da er sich in einem Schuld ausschließenden außerstrafrechtlichen Rechtsirrtum befand.

Was die Quelle der Eigengefahr im einzelnen Falle gewesen ist, hat auf die Bedeutung für die Hilfeleistungspflicht keinen Einfluß. Sie bleibt auch dann zu berücksichtigen, wenn sie von der hilfepflichtigen Person selbst herbeigeführt wurde, ja selbst wenn die Herbeiführung sittenwidrig war. Nur dann, wenn die Herbeiführung absichtlich geschah, um sich der Hilfeleistungspflicht zu entziehen, kann sie als Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund nicht mehr angesehen werden. Denn in diesem Falle haben wir es zu tun mit einer sogen. actio libera in causa, die als die strafbare Haltung selbst zu gelten hat.

Außer der erheblichen Eigengefahr nennt die neue Nothilfebestimmung als negatives Tatbestandsmerkmal, dessen Vorliegen

Voraussetzung für die Bestrafung ist, daß die Hilfeleistung möglich war, „ohne Verletzung sonstiger wichtiger Pflichten". Ihre Berücksichtigung geschieht in Anlehnung an die Entwürfe von 1925 und 1927, die als Unrechtsausschließungsgründe ebenfalls gelten lassen wollten, wenn die Hilfeleistung nur unter Verletzung „sonstiger wichtiger Interessen" zu erbringen war. Die unterschiedliche Fassung des jetzigen § 330 c ist im wesentlichen nur eine sprachliche, dient aber doch auch dazu, der allzu weiten Ausdehnung des Begriffes Interesse eine Schranke zu setzen und dem Pflichtgedanken zu entsprechen.

Die rechtliche Bedeutung der in § 330 c aufgenommenen Erweiterung der Ausnahmefälle liegt in dem Bestreben, der richterlichen Beurteilung einen weiteren Spielraum zu geben, um auch solche Fälle von einer Bestrafung ausnehmen zu können, für die zwar eine Eigengefahr nicht vorliegt, in denen aber aus sonstigen wichtigen Gründen eine Beistandsleistung nicht erwartet werden konnte. Dahin gehört vor allem eine möglicherweise eintretende Kollision von rechtlichen Pflichten, die bisher nur unter dem Gesichtspunkt der diesbezüglichen allgemeinen Lehren des Strafrechts beurteilt werden konnte, in § 330 c aber eine weiterreichende Anerkennung gefunden hat. Es ist sicher, daß die aus Befehlsverhältnissen sich ergebende Gehorsamspflicht der durch die Rechtsordnung statuierten Rechtspflicht vorgeht. So kann ein Soldat, ein Seemann oder ein Beamter nicht wegen Verweigerung von Hilfe bestraft werden, wenn diese Weigerung einem wenn auch rechtswidrigen Befehle entsprach[151]). Zweifellos ist ferner, daß, soweit die Pflichtenkollision auf Grund ausdrücklicher gesetzlicher Regelung einer Lösung nicht zugeführt werden kann, der vom Reichsgericht[152]) aufgestellte Satz gilt, daß die höhere, bedeutender, wichtigere Pflicht auf Kosten der minderhohen zu erfüllen und die Nichterfüllung der letzteren daher nicht rechtswidrig ist. Diese Auffassung war schon allgemeines Gedankengut der Strafrechtswissenschaft und hätte insofern einer besonderen Anerkennung in einer speziellen Vorschrift nicht bedurft. Die Bestimmung des § 330 c geht aber in doppelter Hinsicht weiter. Sie erkennt nicht nur die Kollision der Hilfeleistungspflicht mit einer rechtlichen, sondern auch mit einer sittlichen Pflicht an. Man wird nicht annehmen können, daß lediglich obliegende gesetzliche oder sonstige rechtliche Pflichten imstande seien, eine Ausnahme von der Hilfepflicht zu schaffen. Es muß auch eine Sittenpflicht genügen, wenn deren Erfül-

---

[151]) Vergl. z. B. Reichsbeamtengesetz §§ 10 u. 13 u. Seemannsordnung § 85.
[152]) Vergl. RGSt. Bd. 59 S. 148 (152).

lung gegenüber der Hilfeleistungspflicht nur als wichtig bezeichnet werden kann. Sicher ist danach, daß jemand nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn er die Hilfeleistung, gleichgültig ob ohne oder nach vorhergehender Aufforderung, unterläßt, wenn die Erfüllung jener Pflicht nur möglich war unter Vernachlässigung einer Freundschaftspflicht, sofern diese nur von Wichtigkeit ist. Ja selbst eine schuldrechtliche Verpflichtung, deren Verletzung nicht zugleich eine Eigengefahr bedeutet, wird man bedenkenlos zu den „sonstigen Pflichten" rechnen dürfen, wenn sie nur wichtig und ihre Erfüllung dringend ist.

Geht man von diesen denkbaren Fällen der Kollision von Pflichten aus, so kann man in den Ausnahmefällen des § 330 c eine Art Notstand zugunsten Dritter sehen, der jedoch weit über den Rahmen des § 54 St.G.B. hinausgeht und nicht Entschuldigungs- sondern Rechtfertigungsgrund ist.

Eine weitere Besonderheit der Ausnahmefälle des § 330 c gegenüber der echten Pflichtenkollision und dem Notstand des § 54 St.G.B. liegt in der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit. Während die echte Pflichtenkollision, soweit sie keine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung gefunden hat, nur rechtfertigt, der Notstand nur entschuldigt, wenn die mindere Pflicht zugunsten einer höheren, das mindere Rechtsgut zur Erhaltung eines wertvolleren verletzt wird, ist ein unbedingtes Ueberwiegen der sonstigen Pflichten des § 330 c gegenüber der Hilfeleistungspflicht nicht erforderlich[153]).

Es ist aber selbstverständlich, daß damit nicht jede Beziehung der sonstigen Pflichten mit der des § 330 c außer Betracht bleibt. Genau wie die Erheblichkeit hinsichtlich der Eigengefahr so ist auch der Begriff der Wichtigkeit in Bezug auf eine sonstige Pflicht kein absoluter, sondern erhält sogar in besonderem Maße seinen Inhalt erst durch einen Vergleich mit der Hilfeleistungspflicht. Wenn das Gesetz von wichtigen Pflichten spricht, so meint es solche, die im Verhältnis zu der aus § 330 c als wichtig anzusehen ist, nicht jedoch nur solche, die wichtiger sind als die Nothilfepflicht[154]). Wann im einzelnen Falle eine Pflicht gegenüber der Verantwortung aus § 330 c als wichtig anzusehen ist, wird wiederum sehr häufig Schwierigkeiten begegnen. Auch hier muß

---

[153]) Das ist auch de lege ferenda nicht erstrebenswert. Insofern entschieden zu weitgehend Barth, JW. 35, S. 2321, der nur die echte Pflichtenkollision gelten lassen will.

[154]) A. A. scheinbar Frank § 360 X. 2.

das gesunde Rechtsempfinden entscheiden und einen gerechten Maßstab finden. Dieser darf aber nur ein qualitativer, nicht dagegen von zeitlichen Momenten abhängig sein. Insofern kann North[155]) keinesfalls zugestimmt werden, der aus dem Charakter der Hilfeleistungspflicht als einer öffentlich-rechtlichen Verbindlichkeit schließen will, daß jede zeitlich früher entstandene Verpflichtung dieser Art zur Unterlassung der Nothilfe berechtige. Aus diesem Grunde dürfe ein Richter, der zu einer Sitzung muß, der Notar, der zwecks Testamentsaufnahme einen Kranken aufsuchen will, der Zugführer, auf den der Zug wartet, zur Hilfeleistung nicht in Anspruch genommen werden. Dasselbe gälte für den Nichtbeamten, z. B. den zum Gerichtsdienst berufenen Schöffen oder Geschworenen. Ja selbst dann ginge die andere zeitlich früher entstandene Pflicht vor, wenn sie privatrechtlicher Natur sei.

Eine solche Auffassung, die sich nur auf die Zufälligkeit der zeitlichen Entstehung beruft, widerspricht jedem Gerechtigkeitsgefühl und ist deshalb abzulehnen. Es ist unhaltbar zu sagen, ein Beamter dürfe deshalb ein ins Wasser gefallenes Kind ertrinken lassen, weil er eine nicht einmal dringende Amtshandlung geringer Art zu erledigen habe. Niemand wird z. B. behaupten wollen, ein Polizeibeamter dürfe deshalb einen Menschen umkommen lassen, weil er sich sonst zum Dienst verspäten würde oder weil ihm die Verhaftung eines Bettlers aufgetragen ist, es sei denn, daß ein ausdrücklicher Befehl an ihn ergangen ist, die Hilfeleistung deswegen zu unterlassen. Es wäre ferner mit der aus § 330 c sich ergebenden Verantwortung unvereinbar, wenn man sagen würde, ein Richter, Schöffe oder Geschworener brauche sich deshalb um einen Schwerverwundeten nicht zu kümmern oder einer polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachzukommen, weil er Gefahr läuft, zu einer Sitzung nicht rechtzeitig zu kommen, oder ein Dachdeckermeister, der geeignetes Material bei sich hat, brauche dieses nicht zur Verhutung eines gemeingefährlichen Dammbruches zur Verfügung stellen, nur weil seinem Auftraggeber, der ihn zur Reparatur eines Daches gerufen hat, die Zimmer durch Regen beschädigt werden könnten. Nur dann wird man solche Umstände als Entschuldigung gelten lassen, wenn noch genügend andere Personen und geeignetes Material zur Stelle sind und z. B. die Aufforderung der Polizei statt an diesen ebensogut an einen anderen ergehen konnte, der keine sonstige Verpflichtung zu erfüllen hatte. In diesem Falle liegt zwar möglicherweise nur eine

---

[155]) a. a. O. S. 62

Unzweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung vor, die aber so weitgehend ist, daß sie als hinreichender Grund für die Hilfeverweigerung angesehen werden muß.

Es liegt in der Natur der polizeilichen Aufforderung, die dem Aufgeforderten wenigstens zu Ueberlegungen hinsichtlich der Zweckmäßigkeit keinen Raum mehr läßt, daß der verantwortungsbewußten Prüfung der Notlage durch den Pflichtigen viel weitere Möglichkeiten offen stehen, wenn überhaupt keine polizeiliche Aufforderung ergangen ist. Denn in diesem Falle ist allein maßgebend für die Beurteilung des Notfalles und der Erforderlichkeit eines Eingreifens das nicht gesetzlich determinierte gesunde Volksempfinden. Danach wird man aber z. B. eine Hilfepflicht nicht annehmen, wenn genügend Polizeikräfte zur Stelle sind und keine Aufforderung ergeht. Zwar wird man nicht sagen können, daß in Fällen des § 330 c die Hilfeleistungspflicht des Individuums gegenüber der der Polizei rechtlich subsidiären Charakter habe, wohl aber, daß sich der Einzelne auf die Pflichterfüllung der staatlichen Organe verlassen, wenn schon Polizeimannschaften in ausreichendem Maße zugegen sind. Anders natürlich, wenn der Betreffende sieht, daß die Polizei pflichtwidrig nichts tut. Denn da die Pflicht zur Hilfeleistung selbst dann nicht von einem dementsprechenden Befehl abhängig ist, wenn Polizeikräfte anwesend sind, so bleibt der Einzelne auch verpflichtet, wenn die staatlichen Organe absichtlich nicht handeln. Es würde bestimmt gesundem Volksempfinden nicht entsprechen zu behaupten, wenn die Polizei nicht handele, brauche man als Privater erst recht nicht tätig zu werden.

Wann sonst noch die Hilfeleistungspflicht ohne polizeiliche Aufforderung besteht, kann generell bei dem maßgebenden Inhalt des Begriffs des gesunden Volksempfindens nicht gesagt werden. Der Einzelfall ist und muß mit seinen Umständen so entscheidend sein, daß es ausgeschlossen ist, etwa Regeln aufzustellen. Nur soweit läßt sich ein allgemeiner Rahmen geben, als nicht die bis zur Selbstaufopferung gehende Nächstenliebe verlangt, aber auch nicht gewisse laxe Anschauungen als Maßstab zugelassen werden dürfen, wie sie z. B. in den Zeiten der Inflationsnot aufgekommen und auch in Zukunft noch möglich sind. Im wesentlichen wird man aber sagen können, daß die Ausnahmefälle, die das gesunde Volksempfinden von der Hilfeleistungspflicht macht, in den Fällen, die § 330 selbst ausdrücklich anführt, erschöpft sind.

IV.

§ 12. Der Inhalt der Leistung.

Was im Rahmen der Hilfepflicht des § 330 c für eine Leistung zu erbringen ist, hängt so sehr vom einzelnen Fall und den Umständen ab, daß eine generelle Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist. Nur soviel läßt sich feststellen, daß es eine Hilfe sein muß, die objektiv geeignet ist, der gegenwärtigen Notlage wirksam abzuhelfen und die dem Hilfepflichtigen zugemutet werden kann. Wer wissentlich etwas Ungeeignetes vornimmt, um der Bestrafung für die unterlassene Nothilfe zu entgehen, der „rettet" oder „hilft" nicht und ist deshalb zur Verantwortung zu ziehen. Ist der zufällig vorbeikommende Passant allein nicht imstande, einen Ertrinkenden vor dem Tode zu retten, so macht ihn eine Feststellung darüber allein noch nicht straflos. Er hat alles zu tun, was nur geeignet ist den schlimmen Erfolg abzuwenden, bei eigenem Unvermögen also vor allem andere Personen herbeizurufen, wenn dieses möglich ist.

Umstritten ist es, ob man auch besondere Fähigkeiten, Fertigkeiten, Kenntnisse oder Kräfte in den Dienst des Hilfs- und Rettungswerkes zu stellen habe oder ob man von allen Personen, gleich welchen Standes oder Berufes nur eine gleiche Leistung verlangen könne, wie jeder Durchschnittsmensch zu erbringen imstande sei. Letzteres hat man mit der für die liberalistische Auffassung von der Hilfeleistungspflicht sehr charakteristischen Begründung angenommen: die Hilfeleistungspflicht sei eine allgemeine, jede Person betreffende und dürfe deshalb auch dem Inhalte nach keinen mehr belasten als den anderen. Es ist kein Hinweis darauf nötig, daß eine derartige Auffassung in einem krassen Widerspruch zu unserem heutigen sozialen und rechtlichen Denken stehen würde und deshalb entschieden abzulehnen ist. Wahrem völkischen Sozialismus kann es nur entsprechen, daß jeder voll und ganz seine Pflichten auf dem Posten erfüllt, auf den er zum Wohle des Ganzen gestellt ist. Der Gedanke, daß letztlich jede Tätigkeit dem Volke zu dienen hat, zwingt dazu, der höheren Stellung, dem höheren Maß von Rechten ein gesteigertes Verantwortungsbewußtsein und erhöhte Pflichten entsprechen zu lassen. Es würde ein Hohn auf das wahre Volksempfinden bedeuten zu sagen, ein Arzt dürfe bei einem Unglücksfall einen Menschen verbluten lassen, nur weil die von ihm zu erbringende Hilfeleistung das Maß des von einem anderen zu gewährenden Beistandes übersteigen würde. Es ist selbstverständlich, daß der Arzt die Hilfe seiner Wissenschaft

und Erfahrung dem Gefährdeten nicht entziehen darf; er muß die Instrumente und das Verbandzeug, das er bei sich hat, anwenden und gebrauchen, ja er muß selbst dann noch eingreifen, wenn schon andere Personen um den Verunglückten besorgt sind, solange die Gefahr nicht völlig beseitigt ist; denn das entspricht seiner höheren Verantwortung gegenüber Gemeinschaft und Genossen.

Jeder hat bei einem Bedürfnisfall des § 330 c nach bestem Wissen, Können und Gewissen tätig zu werden. Es macht sich deshalb der bei einem Hauseinsturz anwesende oder hinzugezogene Baumeister, der bei einem Eisenbahnunglück anwesende oder hinzugeforderte Arzt strafbar, falls sie nur die Hilfe eines Laien erbringen und die ihnen eigenen besonderen Kenntnisse vorenthalten. Ja man wird von einem Arzt selbst dann noch eine helfende Tätigkeit verlangen können, wenn er zwar sieht, daß die verletzte Person infolge des erlittenen Blutverlustes oder anderer Umstände nicht mehr am Leben zu erhalten ist, aber seine Kunst eine Linderung der Schmerzen und Qualen ermöglichen würde. Denn der Inhalt der Hilfeleistung besteht nicht nur in der Abwendung der Hinderung oder Wiederherstellung, sondern besagt, daß bei einer Not Hilfe zu bringen ist, auch wenn nicht unbedingt feststeht, daß der gewünschte Erfolg erreicht werden kann, insbesondere also auch dann, wenn die Gefahr eine unabwendbare zu sein scheint.

Wir haben gesehen, daß es Fälle geben kann, in denen eine individuelle Hilfeleistungspflicht nicht erst dann zu erbringen ist, wenn tatsächlich eine Verletzung vorliegt, sondern schon dann, wenn eine solche unmittelbar droht. Es war danach z. B. zu bestrafen, wer ein Kind, das am Ufer eingeschlafen ist und unvermeidlich ins Meer stürzen muß, nicht aus der gefährdeten Lage entfernt und sich womöglich hinterher darauf beruft, daß er als Nichtschwimmer das Kind aus den Fluten nicht zu retten vermochte. Hier besteht die Hilfe ebenfalls nicht in einer repressiven, sondern in einer präventiven Tätigkeit, nämlich darin, zu verhindern, daß sich eine schadendrohende Kausalkette in Bewegung setzt. Es wäre widersinnig in dieser Verhinderung keine Hilfe mehr zu sehen, deren Nichterweisung strafbar ist, kostet sie doch in der Regel weniger Mühe und Anstrengung als der Beistand, der nach einer schon eingetretenen Verletzung zu erbringen ist.[156]) Daraus ergibt sich auch, daß man dem Mörder das auf den Schlafenden gezückte Messer aus der Hand schlagen muß und nicht

[156]) Vergl. auch Pedotti, a. a. O. S. 143.

erst warten darf, bis er zugestoßen hat, um sich dann des Verletzten anzunehmen. Man kommt deshalb womöglich in die Lage, ein Verbrechen zu verhindern, insbesondere den Erfolg eines vollendeten deliktischen Versuches abzuwenden, nur daß in diesem Falle die Hilfe nicht eine polizeiliche zur Bekämpfung des Verbrechens ist, sondern eine individuelle zum Schutze von Leben und Gesundheit eines andern. Diese ist begrifflich gegenüber jener enger und nur dann zu erbringen, wenn die Ausführung der Tat unmittelbar bevorsteht, d. h. eine echte Notwehrlage geschaffen ist.

Die zu leistende Hilfe kann weiterhin darin bestehen, einen nahe bevorstehenden Schaden hinauszuschieben, um die gänzliche Verhütung dem Bedrohten oder anderen zu überlassen. Der einen Juwelenraub beobachtende Passant z. B. verscheucht die Räuber dadurch, daß er vor dem Hause des Bedrohten auf und ab geht und warnt diesen sobald als möglich, da es wahrscheinlich ist, daß die Verbrecher ihr Vorhaben doch noch zur Ausführung bringen werden.

Sehr häufig wird die Hilfe auch in einer eiligen Anzeige an eine Behörde, insbesondere an einen Polizeibeamten bestehen können. Insoweit wird man z. B. von jedem, der den Ausbruch eines Feuers bemerkt, verlangen dürfen, daß er die Feuerwehr alarmiere oder bei einem Unglücksfall, daß er wegen eigener Unkenntnis oder Unvermögen einen Arzt herbeirufe. Besonders kann die Hilfeleistung in dieser Form bei der Verübung strafbarer Handlungen erheblich werden, wobei jedoch die Anzeigepflicht nicht etwa mit der Bestimmung des § 139 St.G.B. bestritten werden kann, der die Denuntiationspflicht auf ganz bestimmte schwere Verbrechen beschränkt. Denn hier genügt schon die glaubhafte Kenntnis von dem Vorhaben. Sobald dieses aber so unmittelbar vor der Verwirklichung steht, daß es nur noch gilt Leben oder Gesundheit eines Menschen oder bedeutende Sachgüter zu retten, wenn also die Gefahr schon in eine Verletzung übergeht, dann liegt ein Unglücksfall vor und beschränkt sich die Pflicht zur Anzeige nicht auf die Delikte des § 139, sondern ergibt sich aus dem in den Voraussetzungen umfassenderen § 330 c. Steht das Delikt so unmittelbar bevor, daß es ein Bedürfnisfall des § 330 c genannt werden kann, so ist eine Anzeige z. B. bei eigenem Unvermögen zur Abwendung auch dann zu machen, wenn es nicht ein Verbrechen des § 139 ist. Umgekehrt braucht sich dann aber die Tätigkeit des Einzelnen nicht in einer Anzeige erschöpfen, sondern bis zu einem persönlichen Einsatz gehen.[157])

[157]) Inwieweit § 139 u. § 330 c in Konkurrenz treten können, kann hier jedoch nicht erörtert werden.

Auch sonst kann die Hilfeleistung eine sehr verschiedene sein. Das Geringste, was von dem Einzelnen verlangt werden muß, ist, daß er den Rettungsmannschaften etwas gestattet, was er sonst verhindern könnte, wie z. B. das Betreten seines Grundstücks, das Wasserschöpfen aus seinem Brunnen. Meistens werden, um eine solche an sich verbotene Handlung zu ermöglichen, die strafrechtlichen und zivilrechtlichen Notstandsbestimmungen ausreichen; § 330 c geht aber viel weiter. Einmal braucht es sich nicht um einen Notstand in dem strengen Sinne von § 54 St.G.B. oder der §§ 228, 904 B.G.B. handeln, da möglicherweise auch eine Gefahr genügt, die auf andere Weise, aber nicht so bequem und schnell abzuwenden ist. Dann aber bedeutet die Nichtgestattung der Notstandshandlung in Fällen des § 330 c eine strafbare Handlung, während sie sonst lediglich wirkungslos ist. Meist wird die Leistung jedoch über ein bloßes Dulden hinaus in einer positiven Tätigkeit bestehen, die dann wiederum entweder eine persönliche Dienstleistung oder eine Sachleistung sein kann. Letztere wird in der Regel durch die Polizei gefordert werden; notwendig ist es aber für die Zur-Verfügung-Stellung von Sachen nicht. So wird sich derjenige auch ohne polizeiliches Verlangen strafbar machen, der seine Pferde nicht für die Bespannung einer Feuerspritze hergibt, wer bei einem Notfall des § 330 c keine Nahrungsmittel, Futter, Arznei und Verbandstoffe liefert. Schwierigkeiten werden hier entstehen, wenn, wie es häufig der Fall sein wird, viele Personen zu derartigen Leistungen imstande wären und niemand sie erbringt. Müßte man z. B. ein ganzes Bauerndorf zur Verantwortung ziehen, wenn keiner seiner Bewohner, ohne von der Polizei aufgefordert zu sein, im Falle einer Feuersbrunst von sich aus Mittel zur Bekämpfung der Not herausgibt? Oder müßte man sagen, daß in solchen Fällen die Hilfeleistung ohne polizeiliche Aufforderung nicht dem gesunden Volksempfinden entspreche? Doch sicher nicht. Meist wird es aber hier an einem geeigneten Verschulden fehlen, worüber die Entscheidung dann viel sicherer ist, wenn eine polizeiliche Aufforderung vorausgegangen war, die in der Regel auch mit einer Bestimmung der zu erbringenden Leistung verbunden ist. In diesem Falle ist die Tätigkeit stets so auszuüben, wie sie gefordert wurde. Nur dann, wenn das Verlangen offenbar sinnlos, im polizeirechtlichen Sinne also rechtswidrig war, ist die Nichtbefolgung straflos. Soweit aber die Zweckmäßigkeit der zu leistenden Hilfe in Frage steht, darf dem Aufgeforderten kein selbständiges Urteil mehr gestattet sein. Hier ist die Entscheidung des auffordernden Polizeibeamten allein maßgebend und unterliegt auch nicht mehr einer richterlichen Nachprüfung. Insbesondere kann

sich dann niemand mehr darauf berufen, daß andere die geforderte Leistung ebenso gut oder gar besser erbringen könnten. Wird eine persönliche Tätigkeit verlangt, so kann jeder der Betroffene sein, der nur imstande ist, sie zu leisten. Allerdings darf man auch hier die Grenzen nicht zu stark festsetzen, sondern muß möglicherweise schon eine offensichtliche und besonders kraß in Erscheinung tretende Unzweckmäßigkeit als genügender Grund angesehen, die verlangte Hilfe zu verweigern. Das ist z. B. anzunehmen, wenn der Polizeibeamte von jemandem einen Dienst fordert, der diesem nicht zugemutet werden kann und andere Personen da sind, die leicht und ohne Opfer das Nötige leisten können[158]). So würde die Aufforderung zur Feuerwache mit Recht von einer Person, die den ganzen Tag an den Rettungsarbeiten tätigen Anteil genommen hat, zurückgewiesen werden, wenn statt ihrer frische Kräfte für die Wache zur Verfügung stehen. Ebenso würden die zum Schneeschippen aufgeforderten Gelehrten oder sonstige Personen in wichtigen Stellungen sich mit Recht weigern, wenn beschäftigungslose Arbeiter zur Abwehr eines infolge Schneefalles plötzlich eingetretenen Notstandes herangezogen werden könnten[159]).

Soweit aber die Hilfe verlangt werden darf, ist eine weitere an die Leistung zu stellende Forderung, daß sie sofort erbracht wird; denn die Fälle, in denen überhaupt die Unterstützung der Privaten gefordert werden kann, verlangen gerade ein schnelles Tätigwerden. Es ist deshalb die Strafe verwirkt, wenn die Hilfe nicht im entscheidenden Augenblick gewährt wird, obwohl dies möglich und dem Pflichtigen erkennbar war und zwar nicht nur, wenn er dazu aufgefordert war, sondern auch dann, wenn die Pflicht zur Hilfeleistung unabhängig von der Aufforderung bestand.

Ferner ist die Dienstleistung nicht nur von Anfang an zu erfüllen, wie sie erwartet wurde, sondern sie ist auch während der ganzen Dauer der Notlage zu gewähren, gleichgültig wiederum, ob auf Grund öffentlicher Aufforderung oder von sich aus zu handeln war. Auch derjenige macht sich strafbar, der anfangs tat, was er sollte, dann aber abbricht oder einer neuen Weisung, seine Tätigkeit zu ändern, nicht befolgt.

Ob die verlangte Leistung in Person zu bewirken ist oder ob sie ausnahmsweise durch einen Stellvertreter erbracht werden kann, hängt ganz von den Umständen ab. Im Zweifel ist sie

---

[158]) Sofern darin nicht schon eine Schikane oder ein sonstiger Nichtigkeitsgrund zu sehen ist.

[159]) Vergl. auch Pedotti, a. a. O. S. 216.

höchstpersönlich. Nur dann, wenn es sich aus der Natur der erwarteten oder geforderten Tätigkeit ergibt, ist Stellvertretung oder auch Ersatzleistung zulässig. Wird eine bestimmte Sache requiriert, so ist es gleichgültig, wer sie herausgibt oder an den Ort, wo sie benötigt wird, bringt. So kann der Bauer seinen Knecht beauftragen, die geforderten Pferde zum Brandplatz zu bringen. Auch der Arzt braucht sich mit den verlangten Verbandstoffen nicht selbst zur Unglücksstätte zu begeben. Desgleichen ist in der Regel nicht erforderlich, daß jemand seine eigenen Sachen, Pferde, Wagen oder sonstige Mittel schickt, es muß genügen, wenn das für den Aufgeforderten ein Nachbar oder Freund tut. Nur dann, wenn aus einem bestimmten Grunde z. B. wegen besonderer Brauchbarkeit in dem betreffenden Falle gerade diese Pferde, gerade diese Wagen usw. von der Polizei verlangt werden, ist Ersatzleistung ausgeschlossen. Das gleiche gilt auch, wenn eine persönliche Dienstleistung verlangt war und nur der Aufgeforderte sie überhaupt oder so gut erbringen kann. Eine Stellvertretung ist danach unzulässig, wo die Bewirkung der Leistung durch einen anderen längere Zeit in Anspruch nehmen, den anderen einer sonstigen Nothilfepflicht entziehen oder die Leistung schlechter sein würde. So wird zwar der zum Wassertragen aufgeforderte Greis ohne Schaden seinen zufällig bei ihm anwesenden Enkel schicken können. Nicht aber wird es in der Regel möglich sein, daß der Jüngere zuerst in Anspruch genommene eine wesentlich ältere Person zur Erfüllung der körperlichen Hilfeleistungspflicht schickt.

V.

§ 13. Weitere Voraussetzungen für die Bestrafung.

Um die unterlasesne Hilfeleistung bestrafen zu können, müssen sämtliche Tatbestandsmerkmale des § 330 c vom Richter als vorliegend erachtet werden und den Pflichtigen ein Verschulden treffen.

Es müssen also die Voraussetzungen der Hilfeleistungspflicht objektiv gegeben sein, insbesondere ein vom Gesetz bezeichneter Bedürfnisfall vorgelegen haben, worüber die Entscheidung einzig und allein dem Richter zusteht. Letzteres gewinnt dann besondere Bedeutung, wenn an den Täter eine polizeiliche Aufforderung ergangen war und er dennoch nicht tätig wurde. Für diesen Fall ist nämlich in der Literatur, insbesondere von Steng-

lein[160]) und Leuthold[161]), geltend gemacht worden, daß das Vorhandensein des Bedürfnisses nicht der tatrichterlichen Nachprüfung unterliege, der zur Rechenschaft Gezogene nicht mehr geltend machen könne, daß eine gemeine Gefahr, Not oder Unglücksfall nicht vorgelegen habe.[162]) Diese Auffassung ist unhaltbar. War ein Bedürfnisfall in Wirklichkeit nicht gegeben, so ist eine Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung auch nicht mit Rücksicht auf die polizeiliche Aufforderung nötig. Denn diese ist kein obrigkeitlicher konstitutiver Akt, der seine Voraussetzungen selber zu bezeugen vermöchte, sondern erhält seine Rechtfertigung erst im Rahmen gesetzlich geregelter Notfälle. Auch im Falle polizeilicher Aufforderung darf maßgebend einzig und allein das Urteil des nachprüfenden Tatrichters sein und zwar ein Urteil, das auch unbeschwert ist von irgendwelchen zwingenden oder nichtzwingenden Präsumtionen. Insofern kann auch der Ansicht Schapers[163]) nicht beigetreten werden, der in der polizeilichen Aufforderung den glaubhaften Nachweis sieht, daß ein Bedürfnisfall vorgelegen habe und zur Entkräftung dieser starken Vermutung den vollen Gegenbeweis verlangt. Auch diese Meinung, die in Anlehnung an die Präsumtion der Rechtmäßigkeit von Verwaltungsakten aufgestellt ist, kann nicht gebilligt werden. Der Richter hat vielmehr stets selbständig zu untersuchen und darüber zu befinden, ob der vorliegende Fall eine Unterstützungspflicht der Privaten hervorzurufen geeignet war. Eine Vermutung spricht weder in der einen noch in der anderen Richtung.

Anders allerdings dann, wenn die Zweckmäßigkeit der Aufforderung in Frage steht, die jedoch nur insofern zweifelhaft werden kann, als es sich um die Art oder das Maß der geforderten Leistung handelt. Hier ist eine Nachprüfung durch den Tatrichter nicht mehr am Platze. Soll das Ansehen des Staates und seiner Organe nicht verletzt werden, so darf man den Aufgeforderten keinesfalls das Recht einräumen, sich der Aufforderung mit der Begründung zu entziehen, die von dem Beamten verlangte Leistung sei unzweckmäßig, ungeeignet, oder gar unnötig. Es würde zu unhaltbaren Konsequenzen führen, hier noch dem Urteil der hilfepflichtigen Person einen Raum einzuräumen. Es

---

[160]) Stenglein, a. a. O., S. 504 Note 5 u.

[161]) Leuthold, Im Wörterbuch d. Deutsch. Werw. Rechts, Bd. II, S. 176

[162]) Zu dieser Auffassung müßte man allerdings kommen, wenn man in der Verweigerung der Hilfeleistung ein reines Ungehorsamkeitsdelikt sehen würde. Soweit ist man aber in der Regel selbst bei § 360 Nr. 10 nicht gegangen.

[163]) Vergl. in Holtzendorffs Handbuch Bd. III S. 870.

entspricht vielmehr dem Sinn und Zweck der Gesetzesbestimmung, der im Verwaltungsrecht allgemein vertretenen Ansicht und teilweise sogar gesetzlichen Regelungen, daß über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit von polizeilichen Anordnungen, die die Bekämpfung eines Bedürfnisfalles des § 330 c zum Gegenstand hat, die Polizei allein und bindend zu entscheiden hat, und deshalb auch die Gerichte darüber kein selbständiges Urteil mehr fällen können.

Diese Auffassung entspricht nicht etwa einer Vermutung, daß die dem Polizeibeamten anheimgestellte Entscheidung über die Zweckmäßigkeit richtig sei, denn dann könnte sie durch einen Gegenbeweis entkräftigt werden, sondern sie beruht auf der praktischen Erwägung, daß innerhalb eines gesetzlich zugelassenen Rahmens die Polizei Freiheit zu befehlen, der Aufgeforderte die Pflicht zu gehorchen haben muß, da andernfalls die Tätigkeit der Polizei in weitem Maße überhaupt illusorisch werden würde, indem nämlich jeder nach seinem Gutdünken handeln und das ganze Rettungswerk stören könnte.

Der richterlichen Beurteilung unterliegt es aber wieder festzustellen, ob der Hilfepflichtige, gleichgültig ob er ohne oder nach polizeilicher Anordnung zu handeln hatte, im entscheidenden Zeitpunkt zur Leistung fähig war oder ob man ausnahmsweise eine Tätigkeit nicht erwarten durfte. Der Richter wird also insbesondere auch gezwungen, zur Frage des „gesunden Volksempfindens", der „erheblichen Eigengefahr" und den „sonstigen wichtigen Pflichten" Stellung zu nehmen. Nur dann bedarf es einer besonderen Entscheidung darüber, ob nach gesundem Volksempfinden die Hilfeleistung Pflicht war, nicht, wenn die Beistandsleistung auf Grund einer polizeilichen Aufforderung zu erbringen war und letztere rechtmäßigen Inhalt hatte. Denn hier liegt kraft gesetzlicher und zwingender Bestimmung immer Uebereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden vor. Es bleibt dann nur zu prüfen, ob die Erfüllung nicht ausnahmsweise wegen erheblicher Eigengefahr oder Verletzung sonstiger wichtiger Pflichten unterbleiben durfte, Beispiele, die auch im übrigen für die Frage nach dem gesunden Volksempfinden maßgebend sind. In jedem einzelnen Falle muß nachgewiesen werden, daß diese negativen Tatbestandsmerkmale erfüllt sind, aber nicht nur auf Verteidigung des Angeklagten hin, sondern stets, selbst wenn der Angeklagte sich nicht darauf beruft; denn jene Umstände gehören zum gesetzlichen Tatbestand und ihr Vorliegen ist deshalb objektive Strafvoraussetzung.

VI.

§ 14. Das Verschulden des Täters.

Den Täter aus § 330 c muß ein Verschulden treffen. Welches, darüber gibt das Gesetz keine Auskunft. Sicher ist natürlich, daß ein Wille zur Unterlassung vorgelegen hat; eine ungewollte Unterlassung, die nicht Reaktion eines bewußt psychischen Momentes, also reine Untätigkeit ist, darf ebenso wenig in Betracht gezogen werden, wie bei den Begehungsdelikten die unwillkürliche oder unbewußte Bewegung. Soweit aber ein Wille zum Nichthandeln beim Täter vorhanden war, muß dieser, um zu einer Bestrafung führen zu können, ein schuldhafter gewesen sein, denn § 59 St.G.B. findet Anwendung auf a l l e Tatbestände des besonderen Teils. Vor allem muß der Pflichtsäumige danach zu strafen sein, wenn er vorsätzlich, d. h. im Bewußtsein aller die Hilfe erfordernden Umstände gehandelt hat. Dazu gehört bei der Hilfepflicht ohne polizeiliche Aufforderung

a) die Kenntnis davon, daß ein Bedürfnisfall des § 330 c vorgelegen hat, und

b) das Bewußtsein, daß gesundes Volksempfinden die Hilfe verlangt, insbesondere also keine erhebliche Eigengefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten gegeben war.

Dadurch, daß das Gesetz die Rechtswidrigkeit (als Uebereinstimmung mit dem gesunden Volksempfinden) in den Tatbestand mit aufgenommen hat, ist das Bewußtsein davon Vorsatzbestandteil und damit Strafvoraussetzung. Besondere Schwierigkeiten bei der Beurteilung ergeben sich dadurch aber nicht, da nach Maßgabe der Willensbestimmung bei dem Täter regelmäßig auch das Empfinden vorhanden war oder hätte sein müssen, daß unter den gegebenen Verhältnissen die Hilfeleistung Pflicht war oder nicht, und mehr als das Gefühl, eine schuldige Hilfe nicht zu leisten, wird man nicht verlangen brauchen.

War dagegen eine polizeiliche Aufforderung vorausgegangen, so ist die Bestrafung wegen vorsätzlicher Unterlassung von der Kenntnis darüber abhängig, daß

a) ein Bedürfnisfall des § 330 c vorgelegen hat,

b) daß eine Leistungsanforderung in gehöriger Form und zulässigen Inhalts stattgefunden hat,

c) daß erhebliche Eigengefahr oder Verletzung anderer wichtiger Pflichten mit der Hilfeleistung nicht verbunden waren.

Ob der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung auch fahr-

läsig zu erfüllen ist, kann kaum zweifelhaft sein, wenn wir uns über das Wesen dieses Deliktes klar werden. Ohne auf den unfruchtbaren Streit über die aus praktischen Gründen sicher berechtigte Scheidung von Kriminal- und Polizeidelikten einzugehen, darf man die Verletzung der Hilfeleistungspflicht zweifellos der letzteren Kategorie zurechnen. Denn wie alle anderen strafbaren Handlungen dieser Gruppe ist auch das Delikt des § 330 c dadurch gekennzeichnet, daß es der Allgemeinheit oder einem einzelnen nicht einen positiven Schaden zufügt, nicht Werte nimmt oder zerstört, nicht entreichert, sondern dadurch, daß der Täter nicht für eine Bereicherung sorgt, nicht einen Verlust verhindert, sondern der Allgemeinheit oder dem Einzelnen einen Gewinn entzieht. Die unterlassene Hilfeleistung bedeutet nicht die Schädigung von Leib, Leben oder Eigentum, sondern die Verletzung des staatlichen Interesses an der Verhütung von Schäden und ist damit ein typisches Polizeidelikt, ohne damit jedoch aus dem Kreis der Verletzungsdelikte oder des kriminellen Unrechts überhaupt auszuscheiden.[164]) Legt man diese Tatsache zugrunde, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die unterlassene oder verweigerte Nothilfe auch zu bestrafen ist, wenn sie auf einer Fahrlässigkeit beruhte. Denn es ist überwiegende Meinung, daß Polizeidelikte auch fahrlässig begangen werden können.

Zwar wird man Bar[165] nicht ganz abstreiten können, daß insoweit nicht absolute Gerechtigkeit im Sinne der Rechtsidee gelte, es wird mit ihm[166]) aber festzustellen sein, daß der Staat den Schutz der Wohlfahrt nicht von der Kenntnis des Einzelnen abhängig machen kann und deshalb reine Zweckmäßigkeitsgründe entscheiden lassen, daß auch Fahrläsigkeit zur Begehung ausreichen müsse. Binding[167]) hält dieser Auffassung allerdings entgegen, daß sie „rein aus der Luft gegriffen" und „nicht nur jeder Basis in dem ganzen Strafgesetzbuch des Deutschen Reiches, sondern auch aller ratio entbehre", meint aber trotzdem, es müsse von Fall zu Fall eine Prüfung stattfinden und wo der Zweck der betreffenden Norm ergebe, daß sie in erster Linie die Achtsamkeit einschärfen wolle, da sei auch fahrlässige Begehung strafbar.[168]) Auch Binding und seine Anhänger können sich danach letztlich

---

[164]) Vergl. Frank, Vorbem. zum 29. Abschn.

[165]) Gesetz und Schuld II, S. 414.

[166]) a. a. O. II, S. 381.

[167]) Lehrbuch bes. Teil, 2. H. S. 681.

[168]) Dieser Ansicht hat sich vor allem Hippel, Deutsches Strafrecht, S. 369, angeschlossen.

nicht der Tatsache entziehen, daß gewisse Delikte hinsichtlich des Verschuldens eine besondere Stellung einnehmen und einen anderen Sinn als diesen hat ja auch die sonst gemachte Trennung zwischen Kriminal- und Polizeirecht nicht. Allerdings ergibt sich für diese Auffassung eine viel weitere Einschränkung des Kreises jener eigentümlichen Unrechtshandlungen, auf die im einzelnen einzugehen jedoch überflüssig ist. Denn soviel steht fest, daß selbst Binding für die Verletzung der Hilfeleistung Fahrlässigkeit genügen lassen müßte, da gerade dieses Delikt, wie Hippel hinsichtlich des früheren § 360 Nr. 10 deutlich zu erkennen gibt,[169]) zu denen gehört, die nach jener Ansicht der Einschärfung besonderer Achtsamkeit dienen und deshalb ausnahmsweise nicht nur vorsätzlich begehbar sein sollen. Insofern besteht also Uebereinstimmung und es kann deshalb kein Zweifel bestehen, daß auch die fahrlässige Nichterweisung von Beistand strafbar ist.

Für die fahrlässige Begehung ist erforderlich, daß die Leistung aus einem Grunde unterblieb, den zu beseitigen oder nicht herbeizuführen dem Aufgeforderten oder unabhängig von einem polizeilichen Befehl Verpflichteten zugemutet werden konnte. Das kann der Fall sein, wenn sich die pflichtige Person in der vermeidbaren Nichtkenntnis eines Begriffsmerkmals des Delikts befand, insbesondere, wenn sie nicht zu einem Urteil über die Notlage oder über das Maß der zu leistenden Hilfe gelangt, das von ihr bei Anwendung der den Umständen entsprechenden und subjektiv möglichen Aufmerksamkeit hätte erwartet werden dürfen. So kann die Notlage, die gebotene Eile unterschätzt oder die eigenen Kräfte und Fähigkeiten oder aber auch die zu erbringende Leistung falsch gewürdigt werden und damit strafbar sein. So wird die Fahrlässigkeit vor allem darin bestehen können, daß der Täter einen Ausnahmefall annimmt, wo er es hätte nicht tun dürfen oder einen Befehl vergißt, den er zu einer bestimmten Stunde ausführen sollte, indem er z. B. den Wachtdienst verschläft.

Immer aber muß ein Mangel an Aufmerksamkeit oder Wachsamkeit auf seiten des Pflichtigen vorliegen, was z. B. einige schweizerische Kantonalgesetze ausdrücklich hervorheben.[170]) Erforderlich ist, daß der Täter nicht zu einem Urteil gelangt, es sei dieses oder jenes Rechtsgut gefährdet, während er bei Anwendung der zumutbaren Aufmerksamkeit zu dem entgegengesetzten Urteil hätte gelangen können und müssen. Da das aber ganz von den Umständen abhängt, läßt sich z. B. nicht eindeutig entscheiden,

[169]) Vergl. a. a. O.

[170]) Vergl. z. P.St.G.B. von Obwalden, Art. 15.

ob ein Spaziergänger, der jemanden regungslos am Wege liegen sieht und meint ‚er schlafe, während er bewußtlos in den letzten Zügen liegt, und nicht hilft, zu bestrafen ist oder nicht. Man wird es davon abhängig machen müssen, ob der lebensgefährliche Zustand des Betreffenden irgendwie äußerlich erkennbar war. In diesem Falle muß eine Hilfepflicht verlangt werden. War die Notlage dagegen nicht ohne weiteres ersichtlich, so wird man es wohl in der Regel niemandem zumuten können, sich den im Grase Liegenden genauer anzusehen. Anders allerdings dann, wenn die hilfebedürftige Person dem Pflichtigen, der z. B. Arzt ist, als krank bekannt war.

Unerheblich ist dagegen jeder Irrtum, der sich als ein strafrechtlicher herausstellt. Dieser kann niemals entschuldigend wirken. So ist zu bestrafen, wer der Auffassung war, daß jede, nicht nur eine erhebliche Eigengefahr oder jede nicht nur eine wichtige sonstige Pflicht zur Unterlassung der Nothilfe berechtige, ebenso wer der Meinung war, die Hilfeverweigerung sei nicht strafbar, was insbesondere bei Ausländern sehr erheblich werden kann. Das gleiche muß auch dann gelten, wenn der Täter der irrigen Annahme war, es sei in dem äußeren Ereignis überhaupt kein Bedürfnisfall des § 330 c zu sehen. Denn auch hier irrte er nicht über Tatsachen, sondern über rechtliche Begriffe und damit über die Strafbarkeit; wohl aber wird man als Entschuldigungsgrund ausnahmsweise die bloße Nichtkenntnis über den die Hilfeleistung erforderlichen schädigenden Vorgang als entschuldigenden Tatsachenirrtum ansehen dürfen.

Es fragt sich, ob der Hilfepflichtige nicht wegen einer Art tätigen Reue straflos bleibt, wenn er nach anfänglicher Vernachlässigung der Beistandspflicht später aus freien Stücken oder auf Grund einer Aufforderung nachholt, was er versäumt hatte. Man wird das verneinen müssen. Da die Hilfeleistung des § 330 c gerade ein schleuniges, schnelles und augenblickliches Eingreifen verlangt, muß das Delikt schon als vollendet betrachtet werden, wenn der Pflichtige im entscheidenden Moment nicht handelt und dann kann die Wiedergutmachung mit keinen anderen Wirkungen ausgestattet sein als sonst. Wir sind deshalb der Ansicht, daß das spätere Handeln, wenn es überhaupt noch Sinn hat, höchstens als strafmildernder Umstand zu berücksichtigen ist.

Hinsichtlich Ort und Zeit der Begehung sowie der Verjährung gelten für die Verletzung der Hilfeleistungspflicht keine anderen Regeln als für alle sonstigen Unterlassungen. Das Delikt ist also begangen zu der Zeit und an dem Ort, zu welcher oder an wel-

chem die hilfepflichtige Person gemäß § 330 c spätestens hätte tätig werden müssen.

Die Verjährung beginnt mit dem Augenblick, in dem die Verpflichtung zum Tätigwerden aufgehört hat oder in dem auf sonstige Weise der Notfall beseitigt wird, also auch durch nachträgliche Vornahme der erwarteten Handlung.

Der Versuch der unterlassenen Hilfeleistung ist zwar denkbar (jemand versucht sich der Hilfeleistungspflicht durch Verbergen zu entziehen, wird aber entdeckt), kommt aber, da nicht im Gesetz erwähnt, nicht in Betracht.

VII.

§ 15. Die Verletzung der Hilfeleistungspflicht als reines Unterlassungsdelikt.

Die Nichterweisung von Hilfe ist auch nach § 330 c ein reines Unterlassungsdelikt, das unabhängig davon zu einer Bestrafung führt, ob ein schädlicher Erfolg durch diese Pflichtverletzung eingetreten ist. Bestraft wird lediglich das Nichthandeln in bestimmten Fällen von Not und Gefahr. Eine Feststellung darüber, ob im Einzelfall auch noch ein schädlicher Erfolg bewirkt war oder worden wäre, bedarf es an sich nicht. Es liegt im Wesen der reinen Omissivverbrechen, die sich meistens als Aeußerungsdelikte darstellen, daß mehr als die Aeußerung nicht bestraft wird. Deshalb war man bisher der übereinstimmenden Meinung, daß nur in ganz bestimmten Fällen und nur dann, wenn die Pflicht zu helfen nicht nur auf der allgemeinen Nothilfepflicht beruhte, dem Nichthelfenden der etwa eintretende schlimme Erfolg zuzurechnen sei. Nur dann konnte bei Verletzung einer Hilfeleistungspflicht nach dieser Ansicht eine Haftung des Täters auch für den Erfolg begründet werden, wenn in der Unterlassung eine doppelte Rechtswidrigkeit lag, neben dem Verstoß gegen die Nothilfepflicht ein solcher gegen eine andere Rechtspflicht zum Handeln.[171])

Es hat allerdings früher Rechts- und Gesellschaftsordnungen gegeben, welche diese Zurechnung des Erfolges stets eintreten ließen, auch wenn kein besonderes, Rechtspflichten begründendes Verhältnis zwischen dem Gefährdeten und der hilfepflichtigen Person bestand. So bestrafte, wie Kohler[172]) berichtet, der code Livingstone Art. 484, 485 denjenigen wegen Tötung, der einen

[171]) Womit natürlich keine Konkurrenzmöglichkeit gemeint sein soll.
[172]) Studien aus dem deutschen Strafrecht, Bd. 1, S. 45 ff.

blinden Mann einen Abgrund zugehen sieht und ihn nicht vor dem Absturz rettet, der jemanden einen Giftkelch an die Lippen setzen sieht und ihn nicht am Trinken hindert, oder der ein Kind auf der Straße liegen findet und nicht aufhebt, um es vor dem Tode des Ueberfahrenwerdens zu schützen. Auch früheren deutschen Gesetzgebungen ist diese Auffassung, daß sich bei dem Eintritt schädlicher Folgen mit dem Omissivdelikt ein unechtes Unterlassungsdelikt in rechtlichem Zusammenhange verbinden könne, nicht ganz fremd gewesen. So stellten die Strafgesetzbücher von Württemberg und Braunschweig eine besondere Berufspflicht der Medizinalpersonen zur Hilfeleistung auf und ahndeten deren Nichterfüllung als solche mit Strafe. In der Rechtsprechung dieser Staaten wurde aber in solchen Fällen, obwohl von den Gesetzen der Eintritt eines Nachteiles infolge der Weigerung als Strafschärfungsgrund vorgesehen war, trotzdem noch aus den besonderen Tatbeständen (also vorsätzliche oder fahrlässige Tötung oder Körperverletzung) in idealer Konkurrenz gestraft. Allerdings muß berücksichtigt werden, daß es sich hier um besondere Pflichten eines bestimmten Berufes handelt, sodaß der in jener Rechtsübung zum Ausdruck kommende Gedanke nicht ohne weiteres verallgemeinert werden durfte. Jedenfalls steht fest, daß jene Staaten, deren Gesetze auch die Lebensrettung geboten, wegen Verletzung dieses Gebots immer nur die auf die Unterlassung gesetzten Strafen verhängten.

Die modernen Auffassungen jedoch gehen lange nicht so weit, sondern begnügen sich damit, die Nichthinderung eines schlimmen Erfolges nur denjenigen zuzurechnen, der auf Grund besonderer Beziehungen zum Gefährdeten oder zum Eintritt des Erfolges zu der Abwendung verpflichtet war. Neuerdings ist diese Auffassung allerdings wieder sehr in Zweifel gezogen worden und gerade im Zusammenhang mit § 330 c hat jenes Problem wieder an Bedeutung gewonnen, ob die Ermittlung eines tatsächlichen Ursachenzusammenhanges zwischen dem Unterlassen bei reinen Omissivdelikten und dem durch dessen Begehung herbeigeführten Erfolg kriminell immer irrelevant sein muß. Kann z. B. der auf Grund von § 330 c Hilfepflichtige wegen Tötung zur Verantwortung gezogen werden, wenn durch seine möglicherweise nur vorübergehende Unterlassung, wie er vorausgesehen hat oder hätte voraussehen können, der Tod eines Menschen nachgewiesenermaßen eingetreten ist? Kann aus dem besonderen Tatbestand der Tötung haftbar gemacht werden, der es unterläßt, obwohl er leicht dazu in der Lage war, einen Ertrinkenden mittels eines Bootes zu retten, wer als einziger Besitzer eines Sauerstoffappa-

rates an einem Ort diesen nicht für die Rettung eines Gasvergifteten zur Verfügung stellt mit der Ueberlegung, sein Todfeind möge nur umkommen und dieser tatsächlich an der Vergiftung stirbt? Ist als Brandstifter zu bestrafen, wenn auf einen einsam gelegenen Bauernhof Feuer ausbricht und der einzige Nachbar, der einen wasserreichen Radbrunnen mit einem jedoch nur ihm selbst bekannten Mechanismus besitzt, sich dem betroffenen Bauern gegenüber wegen der zwischen beiden bestehenden Feindschaft weigert, Wasser zum Löschen des Feuers herzugeben und daraufhin auch andere Gebäude eingeäschert werden?

Als einer der ersten hat sich Kohler[173]) mit dieser Frage befaßt und entscheidet sie negativ, weil nach seiner Auffassung jede Kausalität bei Unterlassungen eine künstliche ist und in Fällen, in denen durch die unterlassene Hilfeleistung ein schädlicher Erfolg eintreten, die von ihm verlangte „Kausalität der sozialen Ordnung" fehle. Der Schutz, den die Rechtsgüter durch die Aufstellung einer Pflicht zur Beistandsleistung bei ihrer Gefährdung erführen, sei nur ein akzessorischer, der von der Gesellschaft zwar erwünscht werde, „auf den aber das System gesellschaftlicher Fürsorge seinen Kalkul nicht aufbaue". Der Hilfepflichtige sei zwar zur Gewährung von Beistand verpflichtet, aber nicht als Hüter der menschlichen Interessen „auf den Posten gestellt". Seine Hilfeleistungspflicht sei Zufallspflicht, die bei der Berechnung der sozialen Kausalkette nicht in Betracht kommen könne.

Liszt[174]) bestreitet zwar eine tatsächliche Kausalität bei Unterlassungen, stellt aber die Nichthinderung des Erfolges der Verursachung dann gleich, wenn die Unterlassung rechtswidrig ist, was sie dann sei, wenn eine Rechtspflicht zum Tun bestand. Liszt ist aber der Ansicht, daß § 826 BGB., in dem er die durch gute Sitten gebotene Pflicht zur Rechtspflicht erhebt, das Gebiet der rechtswidrigen Unterlassungen in einem gar nicht zu übersehenden Umfange erweitert habe und will auf diese Tatsache auch eine weitergehendere strafrechtliche Haftung begründen. Denn durch § 826 BGB. würde jede sittliche Pflicht, deren Verletzung Rechtsfolge nach sich zieht, zur Rechtspflicht erhoben und sei als solche für die Unterlassungen auch strafrechtlich bedeutungsvoll.[175]) Trotzdem will er den Unterlassenden ohne nähere Begründung

---

[173]) Vergl. Studien aus dem deutschen Strafrecht, Bd. I, S. 45 ff.

[174]) Deliktsobligationen, S. 74.

[175]) Dagegen wendet sich Traeger, a. a. O., S. 124. Durch § 826 BGB. würde nur die durch gute Sitten gebotene Pflicht, von einer Handlung abzustehen, zur Rechtspflicht erhoben, nicht aber das sittliche Gebot, Beistand zu leisten.

nur dann für den Erfolg verantwortlich machen, wenn seine Verpflichtung zum Tun nicht nur auf die allgemeine Hilfeleistungspflicht begründet war.

Bar[176]) beruft sich für seine ablehnende Haltung auf das Rechtsempfinden. Es widerstreite alle unseren Anschauungen, einen Menschen, weil er hindern konnte, als Ursache eines Erfolges zu betrachten. Das zeigten viele Fälle, in denen es offenbar unrichtig sei, daß eine Rechtspflicht bei vorhandener Möglichkeit des Hinderns für nichtverhindernden Erfolg verantwortlich mache und zwar auch, wenn der Erfolg als möglich vorausgesehen wurde oder vorausgesehen werden konnte. Die Begründung für seinen Standpunkt gibt Bar an einer anderen Stelle[177]), an der er sich gegen eine moralische Betrachtung der Unterlassungen im kanonischen Recht und in vielen mittelalterlichen Statuten wendet und sich auf die erstmalig von Feuerbach[178]) herausgestellte scharfe Trennung von rechtlichen und moralischen Pflichten beruft.

Mezger[179]) will die Frage mit der Rechtswidrigkeit lösen. Erforderlich für eine Haftungsbegründung bei Unterlassungen sei eine Rechtspflicht zur Erfolgsabwendung, die den erweislichen Sinn habe, eine strafrechtliche Haftung für den Erfolg begründen zu wollen. Es genüge mithin nicht das bloße Bestehen der Pflicht, selbst dann nicht, wenn sie auferlegt sei, damit Erfolge dieser Art abgewendet würden. Es bedürfe vielmehr in allen Fällen, in denen ein Kommissivverbrechen durch Unterlassung mit strafrechtlicher Haftung für den eintretenden Schaden angenommen werden will, des besonderen, im Wege der Auslegung des Gesetzes zu gewinnenden Nachweises, daß die Begründung der Pflicht zugleich ein strafrechtliches Haftbarmachen für den Erfolgseintritt in sich schließe. Nur dann, wenn die Rechtsordnung in besonders gefährdeter Lage jemanden die besondere Pflicht der Abwendung der Gefahr auferlege, sei dieser auch für die Folgen strafrechtlich haftbar. Wo die Unterlassung als solche vertatbestandlicht sei (im Sinne eines reinen Omissivdelikts) da lasse das Gesetz in aller Regel aus der Spezialität der Rechtsfolge erkennen, daß es eine besondere Strafe wegen des etwa verursachten Erfolges nicht will. Dies kann als die herrschende Ansicht bezeichnet werden und wird u. a. auch von Allfeld[180]), Binding[181]), Landsberg[182]), Frank[183]) und Hippel[184]) vertreten.

---

[176]) Gesetz und Schuld, Bd. II, S. 255 ff.
[177]) Vergl. a. a. O. S. 247.
[178]) Lehrbuch § 24 u. § 49.
[179]) Lehrbuch, S. 140 ff.
[180]) a. a. O. S. 116.

Traeger[185]) dagegen schließt sich wieder enger an Kohler und Liszt an und bestreitet die Kausalität, da die hilfepflichtige Person nicht „auf den Posten gestellt" sei, der es von ihr verlange, Unglücksfälle zu verhindern. Der Charakter der allgemeinen Beistandspflicht als einer Zufallspflicht bewirke es, daß ihre Verletzung allein nie zu einer Haftung aus dem besonderer Tatbestand führen könne. Diese Lehre enthält den richtigen Kern, kann aber noch schärfer gefaßt werden.

Der Grund, weshalb bei Verletzung der Hilfeleistung niemals mehr aus einem besonderen Tatbestand der Tötung, der Körperverletzung, der Brandstiftung usw. bestraft werden kann, ist sicher in der Kausalität zu suchen. Deswegen tritt bei der strafbaren Unterlassung der Nothilfe eine Haftung für den möglicherweise dadurch verursachten Schaden nicht ein, weil das Verhalten des Täters aus § 330 c nicht kausal für den weiteren Erfolg ist.

Ursächlich im rechtlichen Sinne ist nicht, was in naturwissenschaftlichem oder philosophischem Sinne darunter verstanden wird, sondern das, was die Rechtsordnung damit meint. Vom Standpunkt des Rechtswillens ist ein Nichttun nicht bloß Bedingung, sondern Ursache eines Erfolges, wenn das Recht ein den Erfolg verhinderndes Tun erwartet hatte.[186]) Das trifft, wie deutlich aus dem Gesetz hervorgeht, nicht zu im Falle der unterlassenen Hilfeleistung. Das Gesetz stellt zwar in § 330 c eine Rechtspflicht zum Handeln auf, aber mit einer Begrenzung der Kausalität auf den in dieser Vorschrift umschriebenen Erfolg, nämlich die Nichthinderung als solche, in allen Fällen aber, in denen sich nach dem Rechtswillen die Pflicht zum Handeln darauf beschränkt, nur einen bestimmten anderen Erfolg, z. B. den des § 139 oder den des § 330 c zu verhüten, kann es nicht gestattet sein, die Frage aufzuwerfen, inwieweit der Täter auch noch für eine weitere durch die Nichthinderung beförderte rechtswidrige Verletzung haftbar zu machen ist. Im Falle des § 139 und § 330 c wird der Täter nie Urheber des schweren Erfolges, obwohl Rechtswidrigkeit immer und möglicherweise sogar dolus in Be-

---

[181]) Normen II, 1 S. 550.

[182]) Kommissivdelikte durch Unterlassung, S. 77.

[183]) Frank, § 1, IV, 1 a.

[184]) Lehrbuch II, S. 157 u. 166. Vergl. auch RGSt. Bd. III S. 208, Bd. 14, S. 362, Bd. 15, S. 345.

[185]) Das Problem der Unterlassungsdelikte, S. 122 ff.

[186]) Köhler, Deutsches Strafrecht, S. 215 ff. Vergl. auch Merkel-Liepmann, a. a. O. S. 135 und Allfeld, a. a. O. S. 172.

zug auf den Erfolg gegeben ist. Die Frage der Schuld kann überhaupt nicht mehr erheblich werden, weil es schon an einer Kausalität fehlt.

Insofern ist insbesondere die Ansicht von Barth[187]) entschieden abzulehnen, der der Auffassung ist, daß die Frage nach der Haftung für den schwereren Erfolg im Rahmen des § 330 c selbst noch Bedeutung habe. Nach Barth soll es bei dem Verhältnis von Hilfeleistungspflicht und unechtem Unterlassungsdelikt auf folgendes ankommen: Wer durch eine pflichtwidrige[188]) Unterlassung einen sogenannten verbrecherischen Erfolg herbeiführen wolle, werde selbstverständlich aus diesem besonderen Strafgesetz, also als Mörder, Brandstifter usw. zu bestrafen sein. Sei es dem Pflichtsäumigen nicht um die Herbeiführung des Erfolges zu tun und liege eine bloße Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht vor, dann habe die Bestrafung aus dem neuen § 330 c zu erfolgen. Darüber hinaus müsse auch dann zu prüfen sein, ob die Bestrafung aus dem einzelnen besonderen Strafgesetz zu erfolgen habe, wenn eine besondere Treupflicht zum Handeln, zur Hilfeleistung, zum Schutz gegeben sei. Diese Fälle würden sich von denen der allgemeinen Hilfeleistungspflicht dadurch unterscheiden, daß ein besonderes Treuverhältnis zwischen dem in Not Befindlichen und dem Pflichtsäumigen vorlag, oder daß diesem kraft seines Berufes, seiner Stellung innerhalb der Volksgemeinschaft usw. eine erhöhte Pflicht zur Hilfeleistung und zum Eingreifen oblag, oder daß sonstige Beziehungen und Umstände eine über die allgemeine Pflicht zur Hilfeleistung hinausgehende verschärfte Pflicht erstehen lasse.

Dieser Meinung kann im wesentlichen nicht beigetreten werden, da sie eine gar nicht gerechtfertigte Verquickung von Hilfeleistungspflicht und unechtem Unterlassungsdelikt bedeutet, die zu unheilvollen Konsequenzen führen muß. Ob ein unechtes Unterlassungsdelikt oder die Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht vorliegt, ist, wie wir gesehen haben, eine Frage der Kausalität und diese wird auch regelmäßig in dem oben aufgezeigten Sinne bestehen in den Fällen, die Barth wegen einer besonderen Treupflicht zum Handeln aus dem besonderen Strafgesetz ahnden will. Barth ist aber dort entschieden entgegenzutreten, wo er die Frage des Verhältnisses zwischen Hilfeleistungspflicht und Erfolgshaftung begründenden unechten Unterlassungsdelikt auch mit der subjektiven Einstellung des Täter zu dem

---

[187]) JW. 35, S. 2322.

[188]) wobei Rechts- und Sittenpflicht eins sein sollen.

Erfolg, mit dem Verschulden lösen will. Ohne auf die Kausalität Rücksicht zu nehmen, soll derjenige aus dem besonderen Strafgesetz der Tötung usw. zu bestrafen sein, der durch eine pflichtwidrige Unterlassung einen verbrecherischen Erfolg herbeiführen oder an seiner Herbeiführung mitwirken will. Da es sicher die Verletzung einer völkischen Treupflicht bedeutet, ein ins Wasser gefallenes Kind nicht zu retten, ist nach Barth zweifellos der zufällige Passant als Mörder zu bestrafen, der bei einem solchen Unglücksfall den Tod des Kindes will. Diese Ansicht würde auch mit dem Vorschlag der Preußischen Denkschrift[180]) übereinstimmen, kann aber in anbetracht der Neuregelung der Hilfeleistungspflicht in § 330 c nicht aufrecht erhalten werden.

Zwar will Barth, ohne eine Begründung zu geben, gerade die folgenden Fälle ausgeschlossen wissen; aber welche Berechtigung besteht, eine Bestrafung aus dem besonderen Strafgesetz nicht eintreten zu lassen, wenn jener zufällige Passant zwar nicht durch die Vorstellung des Erfolges motiviert wurde, nicht zu handeln, er aber den Erfolg voraussah und bei der Unterlassung der Hilfe in Kauf nahm, also mit dolus eventualis handelte? Warum sollte ferner nicht aus dem besonderen Tatbestand bestraft werden, wenn der Pflichtsäumige den Erfolg zwar voraussah, aber auf seinen Nichteintritt vertraute, oder er den Erfolg zwar nicht voraussah, aber hätte voraussehen können, ihm also eine Fahrlässigkeit zum Vorwurf gemacht werden muß? Ja selbst dann müßte unter Zugrundelegung des künftigen Verbrechensbegriffs, der Versuch Unvollendung gleichgesetzt, jener Passant wegen Mordes zum Tode zu verurteilen sein, wenn er den Tod des in Lebensgefahr schwebenden Kindes will, aber ein zufällig anwesender Dritter das Kind rettet. Welche Bedeutung würde hierbei den § 330 c überhaupt noch zukommen? Eine Bestrafung aus dieser Vorschrift wäre dann tatsächlich nur in einem einzigen Falle möglich, nämlich dann, wenn es den Pflichtsäumigen nur auf die Nichterweisung von Hilfe ankam, ihn aber gleichzeitig hinsichtlich des schwereren Erfolges keinerlei Verschulden trifft, ein Fall, der regelmäßig undenkbar ist und dann immer ausgeschlossen ist, wenn es sich um einen Fall polizeilicher Aufforderung handelt.

Eine solche Auffassung wäre unhaltbar und entspricht auch nicht dem Willen des Gesetzgebers, der hier nur aus § 330 strafen will.

Der Grund, daß das überhaupt zweifelhaft werden konnte,

---

[180]) Vergl. die Denkschrift, S. 132.

liegt in den durch die Preußische Denkschrift hervorgerufenen Bestrebungen, das Problem der unechten Unterlassungsdelikte auf eine ganz andere Grundlage zu stellen, indem Rechtspflicht und sittliche Pflicht zum Handeln völlig gleichgestellt werden sollten. Die sich daraus ergebende Frage, ob jemand z. B. wegen Mordes zu bestrafen sei, wenn er ein Kind nicht vom Tode des Ertrinkens rettet, obwohl er dazu in der Lage war, ist jedoch vom Gesetzgeber eindeutig mit einem „Nein" beantwortet worden, wenn die Pflicht dazu nicht eine speziell-rechtliche ist. Durch die Vorschrift des § 330 c hat der Gesetzgeber deutlich zum Ausdruck gebracht, daß er in den Notfällen dieser Bestimmung — und dahin gehört auch das angeführte Beispiel — in denen sich die Pflicht zum Handeln abgesehen von einem Rechtsgrund aus einer sonstigen völkischen Treupflicht ergibt, die Haftung auf die Nichthinderung oder die Nichthilfe beschränkt wissen will, gleichgültig welches Verschulden hinsichtlich des schwereren Erfolges vorliegt. Beabsichtigte er hinsichtlich eines dolosen Verhaltens des Pflichtsäumigen eine andere Bestrafung, wie Barth das will, so hätte er es zum Ausdruck bringen müssen. Daß er es nicht tut, zeigt zugleich, daß er der grenzenlosen Ausweitung der Pflichten zum Handeln, wie sie in der Preußischen Denkschrift und neuerdings auch in den „Leitsätzen" angebahnt wird, seine Billigung nicht gibt und eine Kausalität für den schwereren Erfolg immer nur für den Fall angenomm wissen will, in denen eine Rechtspflicht zum Handeln vorliegt. Ob jedoch der Kreis der bisher anerkannten Rechtspflichten unter dem Gesichtspunkt der auf dem Gedanken völkischer Schicksalsverbundenheit beruhenden völkischen Treupflicht zu erweitern ist, kann hier nicht erörtert werden.

Soweit sich daraus eine unabhängig von der allgemeinen Nothilfepflicht bestehende besondere Pflicht ergeben würde, einen schlimmen Erfolg abzuwenden — und nur diese besondere Pflicht, nicht das besonders gemeine Denken des Täters ist Kriterium — ist selbstverständlich in jedem Falle sorgfältig zu untersuchen und die besondere Pflicht scharf von der Hilfeleistungspflicht zu scheiden. Nur im ersteren Falle besteht eine Kausalität des Nichthinderns auch in Bezug auf den schwereren Erfolg, nicht aber im zweiten, selbst dann nicht, wenn der Pflichtsäumige dolos handelte. Ob die Praxis die klare Scheidung immer wird machen können, erscheint allerdings bei der angestrebten sehr gefährlichen Ausdehnung der Pflichten zum Handeln als zweifelhaft. Ergibt sich jedoch klar, daß eine Haftung für den Erfolg angenommen werden muß, so kann natürlich von einer Konkurrenz dieses durch Unterlassen begangenen Deliktes mit der Verletzung der Hilfelei-

stungspflicht keine Rede sein. Denn eines schließt das andere aus, wie klar aus der Anordnung des Gesetzes hervorgeht.

D. Die ausländische Gesetzgebung.

Werfen wir nun zum Schluß einen kurzen Blick auf die Gesetzgebung ausländischer Staaten, so finden wir, daß auch dort die Hilfeleistungspflicht in den verschiedensten Formen eine weitgehende strafrechtliche Anerkennung gefunden hat. Soweit sich im Rahmen dieser Arbeit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln feststellen ließ, fehlt eine unserem § 330 c entsprechende Vorschrift nur in den Strafgesetzbüchern von Ungarn und Iran. In dem ersteren aber wohl nur deshalb, weil die Uebertretungen in ihm keine Aufnahme gefunden haben, in dem letzteren weil gemäß seinem § 1 auch die Verletzung religiöser Gebote des Islams einen ausgedehnten strafrechtlichen Schutz genießen.

Die einschlägigen Gesetzesstellen werden im folgenden nach dem schon von North und Pedotti gewählten System in zwei Gruppen geordnet, die in sich wieder rechtsvergleichend gegenüber gestellt werden. Der ersteren sollen alle diejenigen Bestimmungen angehören, die eine Verletzung der Hilfeleistungspflicht unabhängig von einer dahin gerichteten polizeilichen Aufforderung bestrafen, der letzteren alle diejenigen Vorschriften, die eine Nichtgewährung von Beistand nur dann für strafwürdig erachten, wenn ein entsprechendes obrigkeitliches Gebot vorausging. Bei der ersteren Gruppe ist die Pflicht zur Hilfeleistung eine absolute oder unbedingte, bei der letzteren eine öffentlichrechtliche bedingte. Bestraft wird demnach die Verletzung im ersten Fall als reine Lieblosigkeit, als Verstoß gegen die Gebote der Menschlichkeit, und der Einfluß christlicher Lehren ist unverkennbar. Im letzten Fall dagegen erscheint die Unterlassung der Nothilfe als ein Ungehorsam gegenüber obrigkeitlichen Befehlen, das Delikt sowohl dem Wesen als auch der Stellung im System nach als eine strafbare Handlung gegen die Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung.

Wir werden aber sehen, daß eine ganze Anzahl von Staaten sowohl der einen als auch der anderen der hier aufgestellten Gruppen angehört, indem sie in ihren Strafgesetzbüchern sowohl Fälle der unbedingten als auch der im oben aufgezeigten Sinne bedingten Beistandspflicht kennen. Eine mehrfache Behandlung einzelner ausländischer Strafgesetzbücher läßt sich deshalb nicht vermeiden.

I.

§ 16. Die unbedingte Hilfeleistungspflicht.

Zweifellos ist gerade das unbedingte an den Einzelnen gerichtete Gebot, seinen Mitmenschen in Unglück, Not und Gefahr beizustehen, sie vor Verlust und Schaden zu bewahren, ohne daß ein entsprechender staatlicher Befehl ergeht, die schönste und reinste Form der Hilfeleistungspflicht. Es ist erstaunlich, daß noch zahlreiche Strafgesetzbücher des 19. Jahrhunderts dem gemeinschafts- und verantwortungszerstörenden Geist liberalistischer Ideologien zum Trotz Bestimmungen enthalten, die eine derartige Beistandspflicht begründen. Wenn auch jenes aus der Zeit der französischen Revolution stammende Streben nach einer grenzenlosen und sowohl sittlich als auch politisch haltlosen „Freiheit" solche Anforderungen an den Einzelnen nicht mehr zu stellen wagte wie das auf dem völkischen Genossenschaftsgedanken beruhende früh- und mittelalterlich-germanische Recht, so ist doch vielen Gesetzbüchern Leben und Gesundheit der von ihnen geschützten Bürger als ein so hochwertiges Gut erschienen, daß sie für alle die Pflicht begründeten zu retten, wo es die Not gebot. Sehr bezeichnend aber ist es, daß alle diese Bestimmungen im System nicht etwa als Delikte gegen die Allgemeinheit, gegen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft erscheinen, wie z. B. in unserem geänderten Strafgesetzbuch und dem Bericht der amtlichen Kommission, sondern meistens eingeordnet sind unter die Vergehen gegen die Person, d. h. gegen den Einzelnen und damit sehr deutlich die Züge der individualistischen Nächstenhilfepflicht der christlichen Lehre aufweisen. Auffallend gering und mitunter geradezu lächerlich sind jedoch die Strafandrohungen und erst neueste Gesetzbücher und Entwürfe haben hier in bewußter Ueberwindung liberalistischen Geistes Wandlung geschaffen.

Die Fälle, in denen nach den einzelnen ausländischen Strafgesetzbüchern die Hilfe des Individuums für einen anderen oder eine Vielheit von Personen in Anspruch genommen wird, sind sehr verschieden. Am häufigsten finden sich Vorschriften, die eine Lebensrettungspflicht statuieren.

Mit Geldstrafe oder Haft bis zu 3 Monaten bestraft das Strafgesetzbuch von Dänemark aus dem Jahre 1930 in Artikel 253 denjenigen, der es unterläßt, einen anderen, der sich in offenbarer Lebensgefahr befindet, die Hilfe zu leisten, die er ohne Gefahr oder Aufopferung seiner selbst zu leisten im Stande war. Die gleiche Strafe trifft denjenigen nach Nr. 2 dieser Vorschrift, der unter den gleichen Umständen die für die Errettung eines Schein-

toten erforderlichen Maßnahmen nicht ergreift. Diese Vorschrift entspricht in Wesen und Inhalt dem § 199 des früheren dänischen Gesetzes von 1866, weist aber insofern eine wesentliche Aenderung auf, als für die Bestrafung nach jetzigem Recht nicht mehr der Eintritt des Todes auf Seiten der hilfebedürftigen Person erforderlich ist. Für die Nr. 2 des Art. 253 gilt aber noch, was Pedotti[190]) schon für die entsprechende Vorschrift des alten Gesetzbuches festftellt: dieser Satz kann nur den Sinn haben, daß das Urteil des Hilfeverpflichteten darüber, ob noch Lebensgefahr besteht oder der Tod schon eingetreten ist, kein vorschnelles sein darf. Denn es unterliegt doch keinem Zweifel, daß auch die nur dem Anscheine nach Umgekommenen in Lebensgefahr schweben, und insofern die weitere Bestimmung unter Nr. 2 überflüssig wäre. Ein weiterer Tatbestand wird somit durch die letztere Vorschrift sicher nicht geschaffen. Ihre Bedeutung liegt aber unabhängig davon in der Begründung einer eigenartigen Vorsatzpräsumtion oder besser in der Gleichsetzung der groben Fahrlässigkeit mit dem Vorsatz insoweit, als der grobfahrlässige Irrtum über die tasächliche Gefahrenlage wie die Kenntnis darüber behandelt werden soll. Mit einer derartgen Regelung steht übrigens das dänische Recht nicht allein da; auch zahlreiche andere Staaten haben bei der strafrechtlichen Regelung der Hilfeleistungspflicht ausdrücklich das fahrlässige Unterlassen mit dem vorsätzlichen gleichgestellt, insbesondere dann, wenn sie ihre Verletzung nicht nur als Uebertretung bestrafen.

In gleicher Weise wie das dänische bestraft auch das bulgarische Strafgesetzbuch die unterlassene Lebensrettung, verlangt aber in Art. 479 wie das dänische Gesetz von 1866 für die Bestrafung den Tod der gefährdeten Person. Diese Bestimmung des bulgarischen Strafrechts stammt aus russischen Vorarbeiten, denen zufolge auch das russische St.G.B. von 1903 unter Beseitigung der verwirrenden Kasuistik des früheren Rechts in Art. 461 bestimmte, daß nur derjenige bestraft werden könne: „der Zeuge der Lebensgefahr eines anderen war und dessen unterlassene Anzeige bei der zuständigen Behörde oder Hilfeverweigerung den Tod oder eine sehr schwere Körperverletzung des Hilfsbedürftigen zur Folge hatte". Diese Vorschrift wurde 1924 in das 2. sowjetrussische Strafgesetzbuch übernommen und erhielt als § 164 den Wortlaut: „Die Nichtbenachrichtigung der zuständigen Behörde und Personen von der lebensgefährlichen Lage einer anderen Person und die Nichterzeigung von Hilfe an sie trotz der

[190]) a. a. O. S. 45.

Möglichkeit, das zu tun, wird, wenn als Folge hiervon der Tod oder eine schwere Körperverletzung verursacht worden ist, mit Zwangsarbeiten bis zu 6 Monaten bestraft.

Das Sowjet-Strafgesetzbuch von 1926 hat diese Bestimmung dagegen fallen gelassen und nur Vorschriften über Vorenthaltung oder Verweigerung ärztlicher Hilfe und Pflege von Seiten dazu perkflichteter Personen übernommen. Eine allgemeine Hilfeleistungspflicht in Fällen von Gefahr und Not für Leben, Gesundheit und Sachgüter ist dem geltenden russischen Strafrecht fremd. Geregelt ist in dem Gesetz von 1926 in § 156 lediglich die spezielle Pflicht eines Schiffskapitäns zur Rettung von Ertrinkenden auf hoher See oder auf sonstigen Wasserstraßen.[191])

Mit den früheren russischen Gesetzen stimmt das noch geltende niederländische von 1881 in Art. 450 insofern überein, als es hinsichtlich der hilfepflichtigen Person voraussetzt, daß sie Zeuge der gegenwärtigen Gefahr gewesen ist, nicht dagegen verlangt es eine Verletzung der hilfebedürftigen Person, was in Uebereinstimmung mit den vorher erwähnten Staaten wiederum Lettland zur Voraussetzung einer Bestrafung macht. Denn § 460 des lettischen St.G.B. von 1933 spricht zwar nicht davon, daß der Hilfepflichtige Zeuge der Lebensgefahr eines anderen war — womit jede, gleichgültig wie erlangte Kenntnis genügt — wohl aber davon, daß als Folge der Tod oder eine sehr schwere Körperverletzung eingetreten ist.

In den Voraussetzungen und teilweise in den Straffolgen ähnlich lautet der § 314 des Regierungsentwurfes eines österreichischen Strafgesetzbuches von 1912, der bestimmt: „Wer es unterläßt, einen anderen aus einer offenbaren Lebensgefahr zu retten oder fremden Beistand herbeizurufen, obgleich er dies leicht und ohne Gefahr tun kann, wird mit Gefängnis oder Haft bis zu 4 Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 300 Kr. bestraft, wenn der andere in der Gefahr umgekommen ist." Eine Strafschärfung mit Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten trifft den Täter, der vermöge seines Berufes, seiner Zugehörigkeit zur Familie des Verunglückten oder sonst eines besonderen Verhältnisses zur Obsorge für den Verunglückten verpflichtet ist. Dem österreichischen angelehnt hat sich der Vorentwurf eines Strafgesetzbuches für die Tschechoslowakei von 1926 in § 280. Auch er verlangt für die Bestrafung, „daß das Gefährdete ums Leben gekommen ist oder einen ernstlichen Unfall erlitten hat" und zwar mit der völlig unzulänglichen Begründung[192]), daß anderenfalls alle anwesenden

[191]) Dazu vergl. weiter unten.

[192]) Vergl. dazu S. 198 des Entwurfs.

Personen auch dann zur Rechenschaft gezogen werden müßten, wenn eine Rettung von anderer Seite stattfindet. Eine solche Motivierung bestätigt die völlig haltlose Auffassung, daß nicht das in dieser Lieblosigkeit geäußerte asoziale Denken, sondern der bloße Erfolg bestraft werden müsse, was denn auch der Entwurf zugibt.

Den bisher erwähnten Gesetzbüchern gegenüber setzt das finnische von 1889, Cap. 44, § 2 für eine Bestrafung weder voraus, daß der Tod der gefährdeten Person eingetreten ist, noch daß der Hilfepflichtige unmittelbar Zeuge der Lebensgefahr des anderen war, sondern läßt es wie das lettische von 1933 genügen, wenn er irgendwie Kenntnis von der tatsächlichen lebensgefährdeten Lage des Hilfsbedürftigen hatte. Dafür ist aber auch die Bestrafung bedeutend geringer, indem 300 Mark als äußerste Grenze festgesetzt und Gefängnis oder Haft ganz ausgeschlossen wird.

Auch der finnische Entwurf von 1921 kommt bei der Regelung unserer Frage zu keiner dem Gerechtigkeitsgefühl entsprechenden Bestrafung. Er läßt zwar die Pflicht zur Hilfeleistung nicht auf Fälle der Lebensgefahr beschränkt, sondern dehnt sie auch aus auf die Gefährdung von „Gesundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert", als Straffolge hält er aber wie das geltende Recht Geldstrafe für genügend.

Gerechter, wenn auch noch nicht ganz unserem Rechtsempfinden entsprechend ist die Regelung der Hilfeleistungspflicht im norwegischen Strafgesetzbuch von 1902 und dem griechischen Entwurf von 1924. Ersteres bestraft in § 387 Z. 1 und 2 mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 3 Monaten, wer es unterläßt, obwohl er es ohne besondere Gefahr oder Aufopferung seiner selbst oder anderen möglich war,

1. nach Vermögen demjenigen zu helfen, der in augenscheinlicher dringender Lebensgefahr ist oder

2. durch rechtzeitige Anzeige bei der zuständigen Behörde oder in anderer Weise eine Feuersbrunst, Ueberschwemmung, Explosion oder einen anderen Menschenleben gefährdenden Unglücksfall nach Vermögen abzuwenden.

Wie in den zuletzt genannten Gesetzen ist die Bestrafung auch in Norwegen nicht dadurch bedingt, daß infolge der Uebertretung ein Mensch ums Leben gekommen ist; wohl aber kann in diesem Falle die Gefängnisstrafe auf 6 Monate erhöht werden. Das frühere norwegische Gesetz von 1842 erwähnte noch besonders und bestrafte sehr streng die uneheliche Mutter, die die nötige Hilfe herbeizurufen unterlassen hatte, wenn der erfolgte Tod des

Kindes auf keine andere Ursache zurückgeführt werden konnte. Diese Bestimmung ist fallen gelassen worden, weil es sich hier meist um ein unechtes Unterlassungsdelikt handeln wird.

Im griechischen Entwurf von 1924 sind 3 Monate die Höchststrafe, die nach Art. 460 über den verhängt werden können, der es vorsätzlich unterläßt, einen anderen aus einer Lebensgefahr zu retten, obwohl er dies ohne Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit hätte tun können.

Das italienische Strafrecht hat hinsichtlich der Regelung der Hilfeleistungspflicht eine starke Wandlung aufzuweisen. Während das St.G.B. von 1889 in Art. 435 eine Beistandspflicht nur bei Gelegenheit eines Aufruhrs oder Notstandes auf Grund einer obrigkeitlichen Aufforderung verlangte, hat das neue Strafgesetzbuch von 1930 diese Bestimmung fallen gelassen und dafür eine Vorschrift aufgenommen, die sehr an den oben besprochenen Tatbestand des dänischen Gesetzbuches von 1866 erinnert. Mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 Lire wird nämlich nach Art. 593, Abs. 2 bestraft, „wer einen menschlichen Körper, der leblos ist oder scheint oder eine verwundete oder anderweit in Gefahr befindliche Person findet und es unterläßt, ihr den notwendigen Beistand zu leisten oder davon sogleich der Behörde Anzeige zu machen. Der Eintritt einer Verletzung auf Seiten der hilfebedürftigen Person ist auch hier nicht strafbegründend, wie in anderen Rechten, wohl aber strafverschärfend wie nach dem norwegischen Strafgesetzbuch. Nach Satz 2 der genannten Stelle wird nämlich die Strafe erhöht, falls aus dem Verhalten des Schuldigen eine Körperverletzung entsteht, verdoppelt, falls es den Tod zur Folge hat.

Ebenfalls nur von einer Lebensrettungspflicht spricht in einer ganz kurzen Bestimmung der schweizerische Entwurf von 1918, indem er in Art. 296 denjenigen mit Haft oder Buße bestrafen will, der es unterläßt, einem Menschen in Lebensgefahr zu helfen, obwohl es ihm den Umständen nach zugemutet werden konnte.

Am weitesten aber entspricht von allen ausländischen Strafgesetzbüchern, vor allem in der Straffolge, unserem Rechtsempfinden das polnische Strafgesetzbuch von 1932. Ohne Rücksicht auf eine Verletzung der hilfebedürftigen Person läßt es eine Gefängnis- oder Haftstrafe bis zu 3 Jahren für denjenigen zu, der einem Menschen, der sich in einer das Leben unmittelbar gefährdenden Lage befindet, keine Hilfe leistet, obwohl er dies tun kann, ohne dabei sich oder seine Angehörigen einer Gefahr auszusetzen. Gerade die harte Strafe und die Nichtzulassung von Geldstrafe sind ein Zeichen für die hohe Bedeutung, die der Hilfeleistungs-

pflicht als Ausdruck einer innerlich hochwertigen und festen Volksgemeinschaft im polnischen Strafrecht beigemessen wird.

Von den außereuropäischen sind es vor allem die latein-amerikanischen Staaten, die eine weitgehende Pflicht zur Hilfeleistung gegenüber gefährdeten Personen kennen. Sie haben sich aber alle mehr oder weniger, direkt oder indirekt an das alte spanische Strafgesetzbuch von 1870 angelehnt, dessen Art. 603, Z. 11 denjenigen bestrafte, „der auf freiem Felde einer Person, die sie geschlagen oder in Gefahr umzukommen antreffen, nicht zu Hilfe eilen, wenn sie es ohne eigenen Nachteil tun können". Diese Bestimmung ging sowohl in das spanische Strafgesetzbuch von 1928 als auch in den Codigo Penal von 1932 in fast unveränderter Gestalt über. Ein Unterschied in dem Gesetz von 1928 zu dem von 1870 bestand lediglich in den Voraussetzungen insofern, als das erstere in Art. 823, Nr. 3 der drohenden Lebensgefahr der früheren Vorschrift gegenüber ein grave peligro genügen ließ. Das neueste Strafgesetzbuch hat sich dagegen wieder in bewußter Ablehnung des Revolutionismus von 1928 an das alte Gesetzbuch von 1870 angeschlossen und bestraft in Art. 578, Nr. 11 wieder: „Los que no soccieren o auxiliaren a una persona que encontraren en despoblado, herida o en peligro de perecer cuando pudieren hacerlo sin detrimento proprio."

Dieser Bestimmung entspricht in seiner generellen Form der Art. 340 des Strafgesetzbuches von Mexiko aus dem Jahre 1931, der denzenigen einer Bestrafung aussetzt, „alque encuentre ... a una persona herida, invalida o amenazada de un peligro cualquiera, si no diere aviso inmediato a la autoridad u omitiera prestarles el auxilio necessario, cuando hacerlo sin riesgo personal". Diese Vorschrift entspricht im wesentlichen dem Art. 623 des mexikanischen St.G.B. von 1871, weist aber insofern eine wesentliche Neuerung auf, als das frühere Gesetz von Personen sprach, die wegen mangelnden Beistandes dem Tode oder einem schweren Schaden ausgesetzt sind. Im Strafgesetzbuch von 1929 fehlte dagegen eine derartige Bestimmung. Der Art. 1020 dieses Gesetzes sprach nur von der Beistandspflicht gegenüber Kindern.

Eine ähnliche Vorschrift wie im geltenden mexikanischen besteht im Codigo Penal de los Estados Unidos de Venezuela von 1928. Dort heißt es in Art. 440: „El que habiendo encontrado abandonado a cualquiera persona incapaz, por enfernal mental o corpural de poveer a su prorpia conservación, haya amitido dar aviso inmediatora la autoridad o a sus agentes, pudiendo hacerlo, sera castigado". Die gleiche Strafe trifft nach Abs. 2 „alque habiendo encontrado una persona herida o en una situa-

cion peligrosa o alguna que estuviere pareciere inanimata, haja omitido la prestacion de su ayuda a dicha persona, cuando ello no lo expone a daño o peligro personal, o dar el aviso inmediato del caso a la autoridat o a sus agentes".

Unter den gleichen Voraussetzungen straft der Codigo Penal de la Republica del Paraguay von 1914 unter dem einheitlichen Abschnitt „De las omisiones culpables" Art. 422. Dort steht aber nichts von einer persönlichen Beistandsleistung; sondern strafbar macht sich nur „elque... no lo (nämlich die gefährdete Person) recogiere o diere cuenta a la autoridad o a la familia". Auch Argentinien, das in seinem früheren St.G.B. von 1863 eine derartige Vorschrift nicht kannte, hat in seinem Codigo von 1921 in Art. 108 eine solche Bestimmung aufgenommen, die dann später anscheinend Vorbild für Venezuela und Mexiko geworden ist.

Weiter haben ähnliche Tatbestände aufzuweisen das Strafgesetzbuch von Uruguay, und zwar mit der Besonderheit, daß es ausdrücklich auch für die grobfahrlässige Nichterweisung von Beistand in solchen Fällen der Not dieselbe Strafe eintreten läßt, wie für das vorsätzliche Unterlassen.[193]) Ferner der Codigo Penal von Peru aus dem Jahre 1923. (Eine wesentlich abweichende Bestimmung befand sich dagegen in dem früheren St.G.B., das die Hilfeleistungspflicht nur verlangte bei einer unmittelbaren Lebensgefährdung eines verlassenen Kindes oder unabhängig davon, wenn es sich um ein Kind von weniger als 7 Jahren handelte, das verlorengegangen oder verlassen war. Im ersteren Falle betrug die Strafe Gefängnis bis zu 2 Jahren, im letzteren Geldstrafe bis zu 200 Peseten).

Weiter ist hier zu nennen der Codigo Penal Boliviano aus dem Jahre 1923, dessen Art. 578 insofern sehr interessant ist, als er u. a. auch die echte Notwehrhilfepflicht, d. h. die Pflicht zur Abwehr eines rechtswidrigen Angriffs von einem anderen, statuiert. Nicht nur einer „persona, que se halle herida, maltratada" ist zu helfen, sondern auch einer „persona acometida por un agresor injusto, or constituida en otro conflicto que requiera los auxilios de la humanidad."

Wörtlich übernommen hat diese Bestimmung der Codigo Penal Colombiano von 1934 als Art. 740; die vorher genannte Vorschrift des spanischen Rechts dagegen ist als Art. 494, Z. 14 in wesentlicher Uebereinstimmung in das chilenische Strafgesetzbuch übergegangen.

Einen besonderen Schutz genießen in allen diesen Staaten ver-

[193]) Vergl. den Codigo Penal, Art. 332.

lassene Kinder und zwar meistens ohne Rücksicht darauf, ob sie gegenwärtig gerade einer akuten Lebensgefahr ausgesetzt sind. Das Vorbild in dieser Hinsicht war wieder das alte spanische Strafgesetzbuch von 1870, das in Art. 603, Z. 9 diejenigen bestrafte, die ein Kind unter 7 Jahren in verlassener und sein Leben gefährdender Lage antreffen und nicht der Behörde oder seiner Familie übergeben. Diese Bestimmung ging in das Strafgesetzbuch von 1928 als Art. 844 mit der Aenderung über, daß neben der Aushändigung an die Obrigkeit oder die Familie auch gefordert wird „el auxilio que las circumstancias requieran", was das alte Gesetz nicht tat. Der Codigo von 1932 lehnt sich dagegen auch hier wieder an das Gesetzbuch von 1870 an und bestraft: „Los que encontrando abandonado un menor de siete años con peligro de su existencia, no lo presentaren a la autoridad."

Von Spanien aus fanden nun derartige Bestimmungen außer in Columbien Eingang in alle Strafgesetzbücher von Mittel- und Südamerika, deren Recht durch das spanische beeinflußt wurde. So haben eine dem Art. des spanischen Strafgesetzbuchs entsprechende Bestimmung aufgenommen Argentinien, Chile, Bolivien, Paraguay, Uruguay, Venezuela, Peru und Mexiko; fast alle aber mit der Abweichung, daß sie keine akute Gefahr für das Kind voraussetzen wie Spanien, sondern die Tatsache der Verlassenheit als solche für die Hilfeleistungspflicht genügen lassen. Einige Besonderheiten weisen die Strafgesetzbücher von Mexiko aus den Jahren 1929 und 1931 auf. Während der Art. 622 des mexikanischen Gesetzes von 1871 als Bedürfnisfall die Verlassenheit eines Kindes unter 7 Jahren an einem einsamen Ort voraussetzte, verlangt das Gesetz von 1929 in Art. 1020 für die Bestrafung der unterlassenen Nothilfe, daß es sich entweder handelt um ein „niño menor de dos años en cualquier lugar" oder um ein „niño menor de diez enlugar solitario". Das neueste Strafgesetzbuch statuiert die Pflicht zur Hilfeleistung als eine viel generellere, indem es kurz den in Art. 340 für strafwürdig hält, „que encuentre abandonado en cualquier sitio a un menor incapaz de cuidarse".

Von der Altersgrenze hinsichtlich des hilfebedürftigen Kindes freigemacht hat sich auch der Codigo Penal von Peru, während Uruguay und Paraguay sowie Argentinien sie von 7 auf 10 Jahre heraufgesetzt haben.

Bolivien schließlich nimmt als Bedürfnisfall an entweder „habiendo encontrado un niñorezién nacido expuesto o abandonado" oder „habiendo recogido algún menor de siete años cumplidos desamparado del mismo modo".

1. In allen bisher erwähnten und behandelten Quellen ist die

Hilfeleistungspflicht eine unbedingte oder absolute in dem oben aufgezeigten Sinne. Das besagt aber nicht, daß sie erfüllt werden müßte unter Aufopferung des eigenen Lebens, der Gesundheit oder bedeutender Vermögenswerte wie das die christlich-religiöse Doktrin verlangt. Jedes Strafgesetzbuch stellt vielmehr bei der Regelung der Hilfeleistungspflicht ein Höchstmaß von Anforderungen auf, über die hinaus es dem Einzelnen die Erfüllung der Beistandspflicht einem anderen gegenüber nicht zumutet. Die Grenzen der Zumutbarkeit und die Entschuldigungsgründe sind jedoch in den einzelnen Systemen in sehr verschiedener Weise geregelt. Teilweise vermag der Gesetzgeber noch nicht allzu hohe Forderungen an das soziale und allgemein-menschliche Verantwortungsgefühl zu stellen und läßt demgemäß weitgehend Ausnahmen zu.

Auffallend ist jedoch, daß gerade die nordischen Staaten, zumal wenn es sich um die mögliche Errettung eines Menschenlebens handelt, viel strengere Maßstäbe anlegen, viel mehr soziales Verantwortungsbewußtsein voraussetzen als die südlichen, z. B. die südamerikanischen Staaten. Aber auch bei jenen ist eine Wandlung festzustellen. Während z. B. nach früherem dänischen Recht nur Gefahr für das eigene Leben oder Gesundheit als Entschuldigungsgrund angesehen wurde, läßt es das neueste Strafgesetzbuch von 1930 schon genügen, wenn mit der Hilfeleistung auch Gefahr für andere verbunden ist. In genau der gleichen Weise grenzt auch das geltende finnische Recht und der Entwurf von 1921 die Zumutbarkeit ab. Ebenso entschuldigt nach norwegischem Recht besondere Gefahr oder Aufopferung für den Pflichtigen oder andere die Nichterfüllung der Beistandspflicht, während der tschechoslowakische Entwurf von 1926 unter Ablehnung der zu starren Abgrenzung in anderen Strafgesetzbüchern die Berücksichtigung aller Umstände fordert und nur straft, wenn die Rettung „billigerweise" erwartet werden konnte. Eine Ausführung der Rettung, die „leicht und ohne Gefahr" möglich ist, verlangt der österreichische Entwurf von 1912, eine „den Umständen nach" zu beurteilende Zumutbarkeit der schweizerische Entwurf von 1918. Nur „Gefahr für eigenes Leben oder Gesundheit" soll nach dem griechischen Entwurf von 1924, „irgend eine Gefahr für den Hilfeverpflichteten selbst oder einen seiner Angehörigen" nach polnischem und bulgarischem Recht entschuldigen. Ganz allgemein den „möglichen" Beistand verlangt das türkische Strafgesetzbuch von 1926 hinsichtlich der verlassenen Kindern zu erweisenden Hilfe. Nach niederländischem Recht entschuldigt Eigengefahr oder Gefahr für andere nur, wenn sie „vernünftigerweise" zu befürchten war. Aehnlich das St.G.B.

Lettlands, das nur eine „vernünftige Besorgnis für sich oder andere" gelten läßt. Jeglicher befürchtete Schaden ist für das spanische und alle auf dieses zurückgehenden Strafrecht ein Entschuldigungsgrund. Dort wird meist die Unterlassung der Hilfeleistung nur bestraft, wenn ihr entspricht das nicht näher umschriebene „pudiende hacerlo" wie z. B. im Strafgesetzbuch von Venezuela oder wenn ein Handeln möglich war „sin detrimento o riesgo suyo" oder auch „sin perjuicio ni riesgo suyo" wie in Spanien und Bolivien und, bei der Beistandspflicht gegenüber verwundeten, mißhandelten und in Notwehr befindlichen Personen, in Venezuela, Columbien, Mexiko und Peru. Nach allen diesen Gesetzen ist also nicht nur Gefahr für Leben und Gesundheit, sondern auch jeder drohende Vermögensschaden Rechtfertigungsgrund, aber nur soweit er dem Pflichtsäumigen selbst, nicht auch Dritten droht.

Keinerlei derartige objektive Strafaufhebungsgründe erwähnen erklärlicherweise alle diejenigen Strafgesetzbücher, die sich mit einer Hilfeleistung in Form der Anzeige gegenüber Obrigkeit oder anderen Personen begnügen, wie das in Spanien, Peru und Bolivien hinsichtlich der ausgesetzten und verlassenen Kindern zu leistenden Nothilfe der Fall ist. Auch in den Gesetzbüchern von Argentinien und Mexiko, die die Anzeige gegenüber einer Behörde neben der persönlichen Beistandsleistung alternativ für zulässig erklären, beziehen sich die Entschuldigungsgründe nur auf die persönliche Hilfeleistung.

Nur zwei Staaten, Italien und Uruguay erwähnen sowohl hinsichtlich der persönlich zu erbringenden Hilfe also auch bei der Anzeigepflicht keinerlei Momente, die zu einer Straflosigkeit des Pflichtigen führen könnten. Es ist aber anzunehmen, daß beide Staaten damit nicht etwa eine reine Erfolgshaftung einführen, sondern dem Richter bei der Beurteilung der Voraussetzungen nur ein noch weitergehenderes freies Ermessen als die übrigen zubilligen wollen.

2. Eine Bestrafung tritt nach den meisten Strafgesetzbüchern, soweit sie die unterlassene Hilfeleistung als Verletzung der Lebensrettungspflicht kennen, nur ein, wenn die gefährdete Person ihr Leben eingebüßt hat. Diesen Bestimmungen haftet insofern noch ein Stück alter Erfolgshaftung insofern an, als in ihnen das Streben unverkennbar ist, eine strafrechtliche Verantwortung für ein schädliches Ereignis eintreten zu lassen, das abzuwenden zwar niemand rechtlich verpflichtet ist, dessen Abwendung aber in jedermanns Vermögen liegt. Es kommt in ihnen zum Ausdruck, daß weniger die Lieblosigkeit als solche, als vielmehr der durch

Verletzung einer allgemeinen Menschenpflicht herbeigeführte besonders krasse Erfolg bestraft werden soll. Sie haben deshalb mit der modernen Entwicklung der Strafrechtswissenschaft sehr an Bedeutung verloren. Von den neuesten Gesetzbüchern hat nur das von Lettland den Eintritt des Todes als Voraussetzung der Bestrafung dieser Unterlassung beibehalten, während diese Tatsache nach italienischem und norwegischem Recht nur ein Strafschärfungsgrund bedeutet. Von den Entwürfen stimmen mit der lettischen Auffassung noch überein der österreichische und der tschechoslowakische, die beide die Verletzung der Lebensrettungspflicht ebenfalls nur dann bestrafen wollen, wenn infolge davon der Tod der hilfebedürftigen Person eingetreten ist; der tschechoslowakische Entwurf mit der völlig unzulänglichen Begründung, daß eine derartige Erfolgshaftung schon zur Beseitigung von Beweisschwierigkeiten geboten sei, da anderenfalls alle anwesenden Personen auch dann zur Rechenschaft gezogen werden müßten, wenn eine Rettung von anderer Seite stattfindet.[194])

Mit Recht ist dagegen eine derartige Auffassung aufgegeben worden im neuesten dänischen Strafgesetzbuch, das nunmehr in Uebereinstimmung mit den meisten anderen Staaten nur die Lieblosigkeit als solche ohne Rücksicht auf einen eventuellen schwereren Erfolg bestraft.

Auf einem vermittelnden Standpunkt stand dagegen das russische Strafgesetzbuch von 1885, das zwar nicht den Eintritt des Todes in den objektiven Tatbestand der Nothilfeverletzung aufnahm, wohl aber für die Bestrafung die Feststellung verlangte, daß der Tod eintreten konnte. Das St.G.B. von 1903 aber sowie auch das von 1924 bekannte sich wieder zu jener eigenartigen Erfolgshaftung und machte die Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung von dem Eintritt des Todes oder doch wenigstens einer schweren Körperverletzung abhängig. Das jetzt geltende sowjetrussische Gesetzbuch dagegen, daß nur die Hilfepflicht im Falle der Seenot kennt, macht derartige und ähnliche Einschränkungen nicht mehr.

Von einer „tatsächlichen Lebensgefahr" schließlich spricht das geltende finnische St.G.B. und will damit ähnlich wie das russische von 1885 zum Ausdruck bringen, daß es zur Bestrafung des Pflichtsäumigen des Nachweises bedarf, daß der Gefährdete das Leben einbüßen konnte und nur infolge besonderer glücklicher Umstände nicht verloren hat.

3. Die unterlassene Hilfeleistung erscheint immer als ein Delikt

---

[194]) Vergl. den Entwurf S. 198 f.

eigener Art, meist als eine Uebertretung, selten als leichtes Vergehen. Auffallend ist demgemäß in der Regel die geringe Bestrafung, insbesondere nach spanischem und nach den auf dieses zurückgehenden Rechten. 15 Tage Arrest und Verweis sind wie im Strafgesetzbuch von 1870 auch nach dem Codigo Penal von 1932 in Spanien die Höchststrafe, die bei Lieblosigkeit gegenüber verlassenen Kindern, Kranken und Verwundeten verhängt werden kann. Ausschließlich Geldstrafe sehen vor Venezuela, Peru, Paraguay und Argentinien, die letzteren bis zu einer Höhe von 500 Pesos. Eine für die iberoamerikanischen Staaten schon erhebliche Bestrafung kennen dagegen Bolivien, Uruguay und Mexiko. Letzteres ahndet mit Gefängnis bis zu 2 Monaten Uruguay mit der allerdings erheblich verminderten Strafe für Aussetzung von Kindern, ersteres gar mit Arrest bis zu 4 Monaten. Die schärfste Bestrafung in dieser Hinsicht aber ist in Portugal möglich, dessen Strafgesetzbuch Gefängnis bis zu 2 Jahren vorsieht. Die geringste Strafe dagegen von allen diesen Staaten weist der Codigo Penal Colombiano mit einem Höchstmaß von 10 Pesos auf, eine Strafolge gegenüber einer asozialen Tat dieser Art, die geradezu lächerlich erscheinen muß.

Aber auch Strafgesetzbücher Europas ahnden teilweise die unterlassene Hilfeleistung kaum schwerer als diese, obwohl sie mitunter weit strengere Voraussetzungen an den Eintritt eines Bedürfnisfalles knüpfen. Auffallend ist insbesondere die verschiedene Bewertung der Nichterweisung von Beistand in Lebensgefahr. Unter sonst gleichen Bedingungen bestrafen in diesem Fall Finnland mit Geldstrafe bis zu 300 fl., während der Entwurf von 1921 wie auch der griechische und der schweizerische wenigstens schon Arrest vorsehen, mit Geldstrafe oder Haft bis zu 3 Monaten Dänemark (1930); mit entsprechendem Gefängnis Norwegen, Italien und der Code pénal des Kanton Waud (1931), die drei letzteren aber mit der Möglichkeit einer Strafschärfung bei Eintritt einer Verletzung. 6 Monate sind die Höchststrafe bei Eintritt des Todes nach norwegischem, 9 Monate im gleichen Fall bzw. 6 Monate bei erfolgter Körperverletzung nach italienischem Recht. Die höchste Strafe wohl von allen Staaten überhaupt droht für eine derartige Unterlassung Polen an, indem es eine Höchststrafe bis zu 3 Jahren Gefängnis oder Haft zuläßt, eine Strafe, die bei weitem auch von den Gesetzbüchern nicht erreicht wird, die als notwendige Voraussetzung für die Bestrafung den Eintritt des Todes auf Seiten der hilfebedürftigen Personen verlangen. So gestatten in diesem Fall Bulgarien und die Niederlande eine Bestrafung bis höchstens zu 3 Monaten Haft, der österreichische Re-

gierungsentwurf von 1912 4 Wochen und nur dann eine Steigerung bis zu 6 Monaten Haft, „wenn der Täter vermöge seines Berufes, seiner Zugehörigkeit zur Familie oder sonst eines besonderen Verhältnisses zur Obsorge für den Verunglückten verpflichtet ist. Schlechthin Gefängnis für die unterlassene Lebensrettung mit Todeserfolg droht Lettland an, während das sowjetrussische St.G.B. von 1924 eine Bestrafung mit Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten gestattet.

4. An subjektiven Voraussetzungen auf Seiten des Täters wird durchweg nichts Besonderes verlangt. Nur ganz vereinzelt findet sich der Hinweis, daß auch die fahrlässige Verletzung der Beistandspflicht zu bestrafen ist. Die Eigenart des dänischen Strafgesetzbuches in Bezug auf diesen Punkt haben wir schon oben erwähnt. Darüber hinaus weist aber nur ein Staat ausdrücklich darauf hin, daß auch auf fahrlässiges Verhalten eine Strafe steht. So heißt es in Art. 332 des Codigo Penal von Uruguay: „La misma pena (nämlich die für vorsätzliches Handeln) se aplicara al que, por negligencia, dejare de prestar asistencia, dando cuenta a la autoridad, an un hombre desvanecido o herido, sepultado o en situación enque corra peligro de su vida o su integridad fiskia." Die Bestrafung ist hier eine sehr erhebliche insofern, als das Delikt ein Vergehen ist und es mit der wenn auch verminderten Strafe von Aussetzen für Kinder belegt wird. Mit der Erwähnung dieses Ausnahmefalles ist aber nicht gesagt, daß andere Staaten nur das vorsätzliche Unterlassen bestraften. Da es sich immer um ein Polizeidelikt handelt, wird auch für die übrigen Staaten anzunehmen sein, daß Fahrlässigkeit zur Begehung genügt.

5. Nur ganz vereinzelt finden sich Bestimmungen, die auch für Fälle in denen es sich nicht gerade um eine offenbare Gefährdung für Leib und Leben einer Person handelt, die unbedingte, d. h. auf eigenem Antriebe zu erfolgende Beistandsleistung verlangen, nämlich außer der geänderten Vorschrift des deutschen St.G.B. nur die Nothilfebestimmung des finnischen Entwurfs von 1921, der in Cap. 33 § 4 allerdings bei nur geringer Strafdrohung auch von der unbedingten Pflicht zum Schutze wertvollen Eigentums spricht.

6. Erwähnenswert sind auch die Bestimmungen einzelner Staaten, die ingleicher Weise wie die unterlassene Hilfeleistung diejenigen bestrafen, die gewisse verbindliche Verordnungen über Hilfeleistung an bedürftigen Personen übertreten. Eine solche Vorschrift stellte der § 459 des russischen St.G.B. von 1903 dar und bedeutete auch der Art. 844, Abs. 2 des Codigo Penal von Spanien aus dem Jahre 1928, wonach „en la misma (nämlich wie für

die unterlassene Hilfeleistung) pena incurrirán los que en la exposición de niños quebrantaren las reglas o costumbres establecidas en la localidad respectiva". Derartige Bestimmungen fanden sich auch im alten mexikanischen Strafgesetzbuch und verschiedenen Gesetzen neueren Datums.

7. Eine besondere Pflicht zur Hilfeleistung trifft nach dem noch geltenden finnischen Strafrecht die Inhaber von Wirtschaften. Der Wirt, der einen der Aufsicht bedürftigen Trunkenen nicht die nötige Pflege angedeihen läßt, wird nach dem finnischen St.G.B., Cap. 43, § 8 mit Geldstrafe bis zu 200 fl. bestraft. Diese Bestimmung stammt aus dem derogierten russischen Strafgesetzbuch von 1885 und wurde von dort als § 234 auch in das Gesetz von 1903 übernommen. In den neueren sowjetrussischen Kodifikationen sowie in dem finnischen Entwurf von 1921 ist eine derartige Bestimmung jedoch nicht mehr enthalten.

Im Zusammenhang hiermit sei auch noch auf eine andere privilegierte Nothilfebestimmung hingewiesen, die sich außer im finnischen auch im norwegischen Strafgesetzbuch findet. „Wenn ein Vater", heißt es im Gesetzbuch für Finnland, „eine Mutter, ein Hausherr oder eine Hausfrau, welche Kenntnis davon haben, daß eine Frau, die bei ihnen wohnt und unter ihrem Gehorsam steht, infolge unehelichen Beischlafs schwanger geworden ist, es unterlassen, ihr bei der Niederkunft die Hilfe angedeihen zu lassen, die ihr Zustand erfordert und dadurch den Tod des Kindes verschulden, so werden sie mit Geldstrafe bis zu 300 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Dieselbe Strafe trifft den Beischläfer, der die Frau ohne die nötige Unterstützung läßt, sodaß das Kind stirbt oder ausgesetzt wird." (Ganz ähnlich Norwegen, § 240 f., § 388 f.) Wir haben es hier mit einem Fall zu tun, in dem sich der Gesetzgeber veranlaßt gesehen hat, zwischen der einfachen Nothilfepflicht und der auf bestimmten Verhältnissen beruhenden Pflicht, schädliche Erfolge abzuwenden, gewisse Pflichten für bestimmte Verhältnisse aufzustellen, deren Verletzung zwar nicht für den Eintritt eines Schadens in demselben Maße wie für seine vorsätzliche Herbeiführung verantwortlich macht, aber doch strenger bestraft wird als die Unterlassung der einfachen Nothilfe.[195])

8. Eine ganz besondere Stellung nimmt unter allen bisher erwähnten Gesetzesvorschriften über die Hilfeleistungspflicht der Art. 605, Z. 2 des alten spanischen Codigo ein, von dem wir außer

---

[195]) Nach dtsch. Recht würde hier regelmäßig ein unechtes mit Erfolgshaftung verbundenes Unterlassungsdelikt vorliegen.

in einigen schweizerischen Kantonalgesetzen[196]) sonst kein Gegenstück finden. Er bestraft denjenigen mit Geldstrafe von 5 bis 25 Pesetas und Verweis, der es trotz Ersuchens anderer unterläßt, diesen zur Vermeidung eines größeren Uebels die erbetene Hilfe zu gewähren, obwohl ihm daraus kein Nachteil erwächst. Zwar wird sich wohl in der Praxis die Anwendung dieser Bestimmung in der Regel auf eine polizeiliche Aufforderung beschränken. Notwendig ist das jedoch nicht. Das Eigentümliche jener Vorschrift ist es, daß die Beistandspflicht nach dem Wortlaut nicht bedingt ist durch eine obrigkeitliche Aufforderung, wohl aber überhaupt durch ein Ersuchen um Hilfe, das von jeder Person ausgehen kann. Jene Bestimmung bildet demnach einen Uebergang von der reinen unbedingten zu der im folgenden zu behandelnden bedingten Hilfeleistungspflicht in dem oben dargelegten Sinne.

II.

§ 17. Die Hilfeleistungspflicht nach öffentlicher Aufforderung.

Die durch eine obrigkeitliche Aufforderung bedingte Nothilfepflicht ist ihrem Wesen nach von den bisher behandelten Fällen grundverschieden. Während nach allen oben besprochenen Gesetzesstellen die Hilfeleistung in Not und Gefahr für Leben, Gesundheit und auch Sachgüter aus eigenem Antriebe oder wie nach dem Art. 605, Z. 2, des früheren spanischen Strafgesetzbuches möglicherweise auf Grund eines Ersuchens von Seiten einer Privatperson zu gewähren war, entsteht in allen nunmehr zu behandelnden Fällen die Pflicht dazu erst, wenn ein entsprechendes Aufgebot durch ein staatliches Organ ergangen ist.

Diese Art der Hilfeleistung entspringt nicht dem Verantwortungsbewußtsein gegenüber dem Volksgenossen und Nächsten, ist nicht gesetzlich normierte Menschenpflicht, wo nur immer möglich, den Mitmenschen aus Not und Gefahr zu retten, wird nicht ausschließlich bestraft als besonders starker Mangel sozialen Denkens und kraß zu Tage tretende Gefühllosigkeit, sondern ist ein Dienst gegenüber dem Staat, den dieser wieder zum Schutz des Einzelnen oder der Gemeinschaft verwendet. Die Hilfeleistung in diesen Fällen ist aber nicht Wahrnehmung hoheitlicher Funktionen durch den einzelnen Staatsbürger selbst, wie wir das im genossenschaftlichen Gemeinwesen der germanischen Stämme gesehen haben, sondern Ergänzungs- und Aushilfepflicht von Un-

[196]) Vergl. dazu Pedotti, a. a. O. S

tertanen in allen solchen gesetzlich umrissenen Fällen überraschender Not und Gefahr, in denen die vorhandenen und organisierten Mittel des Staates allein nicht ausreichen würden, um den Bürgern den erforderlichen Schutz vor Schaden zu gewähren. Gerade die moderne Verkehrsgesetzgebung aller Länder, die dem Einzelnen in immer höherem Maße die Verpflichtung auferlegt, in Unglücksfällen von sich aus helfend tätig zu werden, zeigt, daß eine auch noch so zahlreiche und durchorganisierte Polizei nicht genügt, den stets wachsenden Gefahren einer in Riesenschritten vorwärts drängenden Technik wirksam entgegenzutreten.

Immer mehr werden deshalb in Ueberwindung liberalistischer Ideologien von der privaten Freiheit, die Einzelnen für ein geordnetes Zusammenleben aller verantwortlich gemacht, und das umsomehr, je weiter sich die völkische Idee der Schicksalsverbundenheit und der sich aus ihr ergebende völkische Gemeinschaftsgedanke Bahn bricht. Je mehr aber die Verantwortlichkeit des Individuums für das Wohlergehen des Ganzen gesteigert wird, desto mehr muß die bedingte Hilfeleistungspflicht, die sich darstellt als eine obrigkeitliche Bannung und im liberalistischen Sinne als ein nur ungern gesehener Eingriff in die persönliche Freiheitssphäre zu Gunsten einer selbstempfundenen Verantwortlichkeit weichen. Ueberall dort, wo die Hilfeleistungspflicht als eine bedingte, ihre Verletzung als Ungehorsam gegenüber polizeilichen Anordnungen erscheint, ist der Geist der französischen Revolution erkennbar, der den Staat lediglich als Hüter des Rechtes auf uneingeschränkte Freiheit, nicht aber als den organisierten Willen eines in sich gefestigten Volkes ansah. Es ist deshalb kein Zufall, daß die im code pénal von 1810 getroffene epochenmachende Regelung der Hilfeleistungspflicht maßgebend wurde für alle späteren im liberalistischen Geiste verfaßten Strafgesetzbücher.

1. Die Bedürfnisfälle.

Der code pénal von 1810, dessen Art. 475, Nr. 12 historisch gesehen schon auf den code pénal von 1795 zurückgeht, gibt eine nicht erschöpfende Aufzählung von solchen Fällen, in denen die Polizei zur Inanspruchnahme der Hilfe einzelner berechtigt ist. Als Beispiele werden aufgeführt accidents, tumultes, naufrages, inondations, incendies und dann allgemein autres calamites hinzugefügt. Nur dann muß der Kreis der Bedürfnisfälle als fest umrissen und einer analogen Anwendung nicht fähig angesehen werden, wenn es sich handelt um brigandage, pillage, flagrant delits, clameur publique und exécutions judicaire. Wörtlich übernommen wurde diese Bestimmung des code pénal in das bel-

gische Strafgesetzbuch von 1867 als Art. 556, Nr. 5 und ging als solcher später auch in den code pénal luxembourgeois von 1879 über. Auch der Art. 559, Z. 9 des St.G.B. von Bern (1866) beschränkt sich im großen ganzen auf eine wörtliche Uebersetzung der französischen Vorschrift. Von den neuesten Strafgesetzbüchern ist es vor allem das chinesische von 1928, das sich noch in weitgehendem Maße an den code pénal von 1810 anlehnt, sich aber doch dadurch unterscheidet, daß es in seinem Art. 32, Nr. 7 nicht die exécution judicaire als Bedürfnisfall erwähnt.

Das französische Recht läßt insbesondere durch die Anführung des autres calamités die bedingte Hilfeleistungspflicht in sehr weitem Umfange zu. Auf wie enges Gebiet sie aber sonst beschränkt erscheint, dafür gibt das italienische Strafgesetzbuch von 1889 ein Beispiel, das als einzige Notfälle Aufruhr und die Ergreifung von Verbrechen auf frischer Tat nennt und darüber hinaus nur den bestrafte, der geforderte Berichte oder Angaben zu machen verweigerte. Bemerkenswert ist, daß das neue St.G.B. von 1930 diese Bestimmung nicht übernommen hat und nur noch die unbedingte Hilfeleistungspflicht in Lebensgefahr kennt.

Anders dagegen das bulgarische Recht, das neben der Verletzung der unbedingten Beistandspflicht in Lebensgefahr in Art. 469 auch den Ungehorsam gegenüber der öffentlichen Aufforderung zur Hilfeleistung in Fällen der Gefahr für Vermögen, Gesundheit oder Leben von Personen oder in Fällen eines soeben begangenen Verbrechens bestraft. Dagegen kennt das Strafgesetzbuch von Kanada (1892) in Art. 141 und 142 als Bedürfnisfälle wiederum nur ganz bestimmte und besonders verhängnisvolle Ereignisse, nämlich die Gefährdung der Staatssicherheit oder der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung durch einen Aufstand und fügt hinzu den Fall der Festnahme einer Person oder die Herstellung der öffentlichen Ordnung. Konkreter bestimmt die entsprechende Vorschrift des norwegischen St.G.B. von 1902 die Notfälle, indem es außer der unbedingten Hilfeleistungspflicht die bedingte nur verlangt, wenn es sich handelt um die Abwendung eines Verbrechens oder Unglücksfalles (§ 307).

Jede unberechtigte Beistandsverweigerung ist nach englischem Recht ein deliktischer Tatbestand, insbesondere aber dann, wenn die Unterstützung zur Verhaftung einer Person verlangt wurde (Stephen Art. 125).

Im New-Yorker St.G.B. von 1881, Art. 415 sind von Fällen gemeiner Gefahr genannt ein Waldbrand oder der Brand eines Gebäudes. Es verlangt darüber hinaus aber auch tätige Mitwirkung seiner Bürger bei der Wiederherstellung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung und bestraft in § 456 und § 121 denjenigen, der es unterläßt, „einem Beamten bei Unterdrückung eines Aufruhrs oder bei Beschützung von Personen oder Eigentum oder bei Festnahme einer Person, welche einer ungesetzlichen Versammlung oder eines Aufruhrs schuldig ist oder beschuldigt wird, gemäß der dazu ergangenen Aufforderung behilflich zu sein". Die gleiche Straffolge tritt gemäß § 121 ein, „wenn jemand trotz Ersuchens eines Beamten bei der Verhaftung oder bei der Wiederergreifung einer Person, welche dem gesetzmäßigen Gewahrsam entwichen ist oder bei der Ausführung irgend eines gesetzmäßigen Verfahrens keine Hilfe leistet", oder gemäß § 122, wenn er es unterläßt, „eine andere ihm von Seiten einer Behörde bezeichnete Person festzunehmen".

Das niederländische Strafgesetzbuch zählt in Art. 446 als Bedürfnisfälle für die bedingte Hilfeleistungspflicht nur Gefährdungen der allgemeinen Sicherheit von Personen oder Sachen und die Entdeckung eines Verbrechens auf frischer Tat auf. Das Gleiche gilt für das St.G.B. von Niederländisch-Indien, mit der in einem Abs. 2 aufgenommenen Einschränkung, daß eine Hilfe zur Ergreifung eines Verbrechers oder die Entdeckung eines Verbrechens nicht verlangt werden kann.

Nur die Verhütung eines Unglücks oder eines mit Lebensgefahr oder Gefahr für Gesundheit oder Existenzbedingungen eines anderen verbundenen Verbrechens nennt das dänische St.G.B. von 1930 in § 142, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß zahlreiche andere Notfälle als Voraussetzung einer unbedingten Beistandspflicht geregelt sind.

Sehr richtig als Ungehorsam bestraft alle diese Fälle der bedingten Nothilfepflicht das portugiesische Strafgesetzbuch von 1852, das die Notfälle ganz allgemein und am umfassendsten von allen geltenden Strafgesetzbüchern umschreibt als Dienste von öffentlichem Nutzen. „Wer sich weigert", heißt es im Art. 188 dieses Gesetzes, „einen Dienst von öffentlichem Nutzen, zu dem er zuständigerweise ernannt oder aufgefordert worden ist, zu leisten oder leisten zu lassen, oder wer des Gehorsams ermangelt, den er den gesetzmäßigen Anordnungen oder Befehlen der öffentlichen Behörde oder ihrer Vertreter schuldig ist, wird zur Besserungshaft bis zu 3 Monaten verurteilt." Bei schwerem Ungehorsam steigert sich die Strafe bis zu 6 Monaten. Schwer ist der Ungehorsam dann, wenn die Hilfeleistung bei Ereignissen verweigert wird, bei denen die öffentliche Ruhe gefährdet werden kann: nämlich im Falle offenbarer Straftat, der Flucht eines Verbrechers, bei Aufläufen, Schiffbruch, Ueberschwemmung, Feuers-

brunst oder anderer Notlage. Es ist erklärlich, daß diese in der weiten Fassung der objektiven Voraussetzungen und in der verhältnismäßig erheblichen Strafandrohung erstaunlich gut den wirklichen Erfordernissen entsprechende Bestimmung keinerlei Nachahmung in den Strafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts gefunden hat.

Umsomehr aber der spanische Codigo Penal von 1870, dessen Art. 489, Nr. 7 wie sein Art. 603, Z. 11 Vorbild wurde für viele Staaten Amerikas. Auch der jetzt geltende Codigo von 1932 hat jene Vorschrift als Art. 567, Nr. 7 wörtlich übernommen und setzt als Notfall voraus ein Verbrechen, Feuersbrunst, Schiffbruch, Ueberschwemmung oder ein sonstiges Unglück. In fast wörtlicher Uebereinstimmung findet sich diese Bestimmung wieder im alten mexikanischen Strafgesetzbuch von 1871 und dem chilenischen von 1875. In der neuen Kodifikation hat Mexiko indessen jene Vorschrift in der alten Form nicht übernommen, sondern bestraft jetzt in Art. 400 als Vergehen lediglich die Nichterweisung von Hilfe trotz Ersuchens eines Beamten bei der Abwendung und Verfolgung von Verbrechen.

Wörtlich beibehalten und lediglich mit einem Zusatz versehen, hat dagegen jene alte Bestimmung das St.G.B. von Uruguay aus dem Jahre 1933 dessen Art. 360, Nr. 5 bestraft: „El que no prestare a la autoridad el auxilio que ésta reclame en caso de delito, de incendio, naufragio, inundación u otra calamidad publico, o no sumministrare las informaciones que ce le pidieren, pudiendo hacerlo sin riesgo personal, o las diere falsas".

In Uebereinstimmung mit dem Strafgesetzbuch von 1903, Art. 441 und dem italienischen von 1890 nennt der Codigo Penal von Venezuela von 1928 als Bedürfnisfälle nur tumulto calamidad o flagrante hecho punible oder die Verweigerung von indicaciones o noticias que se le exijan por un funcionario público en ejercicio de su ministerio; weniger Fälle als in sonstigen Strafgesetzbüchern werden damit aber nicht umfaßt.

Auf einen viel engeren Kreis von Ereignissen sind dagegen die Nothilfebestimmungen anderer Staaten beschränkt, die die Nichterweisung von Hilfe auf Grund öffentlicher Aufforderung nur dann bestrafen, wenn sie gefordert war zur Abwendung eines Verbrechens oder zur Verfolgung von Verbrechern. Bestimmungen dieser Art enthalten der Codigo von Bolivien und in fast wörtlicher Anlehnung daran der Codigo Penal Colombiano von 1934. Es heißt demnach in Art. 455 des ersteren bzw. Art. 246 des letzteren: „Todo el que hallándose presente cuando uno autoridad legitima, o agente de policiá o ministro de justicia, pida auxilio

contra algun delincuente, o para precaver algun delito, no lo diere, sin tener legitima excusa para ello, sufrira lapena de apercibimento judical, o una multa de dos a doce pesos, bzw. in Boliviien la pena de reprensión y un arresto de dos a doce días o una multa de conco a veinte pesos."

Noch enger sind die Bedürfnisfälle bei dieser Art Hilfeleistung gefaßt im Strafgesetzbuch von Argentinien (1921), das den Beistand des Einzelnen bei der Verbrechensverfolgung nur insofern in Anspruch nimmt, als er das Betreten seines Hauses gestatten soll. Bestraft wird nach Art. 277 dieses Gesetzes: „El que negar a la autoridad sin motivo legitimo el permiso de penetra en el domicilio para tener la persona del delinquente que se encuentre en el". Es hat daneben aber in Art. 239 eine Vorschrift, die allgemein den Ungehorsam gegenüber der Obrigkeit bestraft und darin auch die Fälle der Nothilfe nach öffentlicher Aufforderung umfaßt. „Sera reprimido con prison", heißt es dort, „el que resistere o desobedeciere a un funcionario publico de sus funcionarios o a la persona que le prestare asistencia a requerimento de aquél o en virtud de una obligación". Eine derartige Bestimmung war dem früheren Gesetz von 1863 unbekannt.

Nur die Verweigerung von Angaben, die zu der Aufdeckung von Verbrechen führen können und die Verweigerung von Identitätsauskünften gegenüber einer Behörde oder deren Vertreter bestraft das Strafgesetzbuch von Peru, während Argentinien derartige Auskünfte nur von solchen Personen verlangt, „que estuviere obligado a hacerlo per su profesión".

Keinerlei eine bedingte Beistandspflicht im allgemeinen begründende Vorschrift enthält dagegen von allen diesen Strafgesetzbüchern der Codigo Penal de la republica del Paraguay, wenn man absieht von Art. 427, der es bestimmten Personen zur Pflicht macht, dem Staate ihren Kenntnissen gemäß Unterstützung zur Aufklärung von Kriminalfällen zu gewähren.

2. Entschuldigungsgründe.

Wie bei der Hilfeleistungspflicht ohne obrigkeitliche Aufforderung wird in fast allen Ländern auch die Beistandspflicht auf Grund eines staatlichen Aufgebots nur bestraft, wenn sie ohne Eigengefährdung möglich war und wenn in einzelnen Strafgesetzbüchern solche Rechtfertigungsgründe nicht aufgeführt sind, so nur mit der Bedeutung, daß der Richter nach Würdigung aller Umstände befugt sein soll, allgemeine Strafaufhebungsgründe zu berücksichtigen. Meistens wird aber in den betreffenden Gesetzes-

vorschriften auf solche Umstände hingewiesen, die die Verweigerung der Hilfe straflos lassen.

Ganz allgemein und unbestimmt verlangt der code pénal von 1810 die Hilfe nur von dem „pouvant", wobei es natürlich ganz dem freien Ermessen des Richters überlassen bleibt, diesen Begriff mit einem rechtlichen Inhalt zu versehen.

Etwas bestimmter hieß es schon in dem italienischen St.G.B. von 1890, das die Verweigerung von Hilfe nur dann bestrafte, wenn sie erfolgte „senza giuste motivo". Das neueste Gesetzbuch von 1930, das überhaupt nur noch die unbedingte Beistandspflicht kennt, hat dagegen in Uebereinstimmung mit dem chinesischen von 1928 und dem portugiesischen von 1852 keinerlei Entschuldigungsgründe angeführt und überläßt es demnach nur dem Richter, die Entscheidung darüber nach dem Gerechtigkeitsempfinden zu fällen.

Besondere Gefahr und Aufopferung entschuldigt in Norwegen und Dänemark, Gefahr auch für einen Dritten nach bulgarischem Recht, eine wesentliche Eigengefahr läßt der griechische Entwurf von 1924 als Ausnahmefall gelten. Spanien dagegen straft nur, wenn die Erweisung von Hilfe möglich war sin perjuicio ni riesgo personal und meint damit sowohl den drohenden Schaden für Leib und Leben als auch den für das Vermögen. Den gleichen Entschuldigungsgrund führt Bolivien und mit Ausnahme des perjuicio auch Uruguay an, während Venezuela nur ganz allgemein von rehusare sin justos motivos und der Codigo Penal Colombiano von sin tener legitima excusa spricht und damit auf die Strafausschließungsgründe des allgemeinen Strafrechts Bezug nimmt. Einen ganzen Katalog von Ausnahmefällen, der mit dem bei der erlaubten Notstandshilfe übereinstimmt, führt dagegen Argentinien selbst für den Fall an, wo jemand auf Grund seines Berufes oder Beschäftigung zur Mitteilung von Umständen verpflichtet ist, die zur Aufdeckung eines Verbrechens führen können. Die Pflicht besteht nämlich nicht, wenn der in Anspruchgenommene gegenüber dem Täter des verfolgten Verbrechens im Verhältnis stand von consanguineos afines en línea ascendiente y descendiente, los hermanos, los conyuges y los afines colaterales en segundo grado und bei den Verbrechen gegen die Person auch die amigos intimos y los que habieren recibido grandes beneficios del responsable del delito antes de su ejecucion".

Eine ähnliche Bestimmung enthält auch das mexikanische Recht, das neben den Gatten und die Eltern des Täters auch solche Personen von der Verfolgungspflicht ausschließt, „que no puedan ser compelidos po las autoridades a revelar secreto que

se les hubiere confiado en el enercicio de su profesión o encargo" und „personas a quienes éste deba respecto gratitud o amistad".

Keinerlei Entschuldigungsgründe erwähnen dagegen die entsprechenden Strafvorschriften von Portugal, China und Peru; überhaupt keinen Fall der durch obrigkeitliche Aufforderung bedingten Beistandspflicht das italienische, polnische, lettische, finnische, russische und türkische Strafgesetzbuch, sowie der österreichische, schweizerische und finnische Entwurf.

Will man die eigenartige Tatsache erklären, daß jene erstgenannten Staaten überhaupt keine Rechtfertigungsgründe aufführen, oder nur Eigengefahr, nicht aber Gefahr auch für nahe Angehörige oder sonstige Dritte gelten lassen, so nur mit der Begründung, daß hier die Notstandsbestimmungen des allgemeinen Strafrechts anzuwenden sind. Das führt aber sowohl hinsichtlich der Eigengefahr als auch der Dritten drohenden Gefahr zu der Folgerung, daß der Hilfepflichtige den Beistand nur dann verweigern darf, wenn ein echter Notstand vorliegt, d. h. vor allem, wenn die Verhältnismäßigkeit der gegenüberstehenden Gefahren gewahrt bleibt. Nur dann bleibt der Hilfepflichtige in diesem Falle straflos, wenn der ihm oder den ihm nahestehenden Verwandten drohende Nachteil verhältnismäßig schwerer ist als der, den von dem Hilfsbedürftigen abzuwenden der Aufgeforderten mitwirken soll. Es wird also in diesen Staaten ein höheres Maß an persönlicher Bereitschaft gefordert als in denjenigen, die weitergehende Ausnahmen in dem Tatbestand selber aufgenommen haben.

3. Die Zuständigkeit zur Aufforderung

In allen Staaten, deren Strafgesetzbücher die aufforderungsbedingte Hilfeleistungspflicht regeln, hat die Aufforderung auszugehen von einem staatlichen Organ. Nur der alte Codigo von Spanien aus dem Jahre 1870 machte, wie wir schon oben erwähnten, eine Ausnahme, indem er in Art. 605, Z. 2 schlechthin das „Ersuchen anderer" genügen ließ und damit auch Privatpersonen meinte. Diese Bestimmung ist aber in das neue St.G.B. von 1932 nicht aufgenommen worden, sodaß die oben aufgestellte Regel nunmehr eine ganz generelle ist.

Wie die Aufforderung beschaffen sein muß, wird im einzelnen verschieden umschrieben. Uebereinstimmung herrscht jedenfalls darüber, daß sie gesetzlich zulässig sein muß und das verlangen auch diejenigen Gesetze, die eine nähere Charakterisierung der Aufforderung nicht geben wie das französische, norwegische, nie-

derländische und chinesische. Alle anderen Staaten aber weisen auf dieses Erfordernis ausdrücklich hin. So verlangt das Stratgesetzbuch von New-York bei der in Fällen von Bränden auf Aufforderung eines Beamten oder Feuermannes hin zu leistende Hilfe, daß die Anstrengungen der Feuerwehr „gesetzmäßige" sind; ferner in dem Sonderfall eines Waldbrandes, daß die Aufforderung gesetzmäßig und schließlich auch hinsichtlich der Regelung des Beistandes bei der exécution judicaire, daß das zu unterstützende Verfahren gesetzmäßig sei.

Nur dann braucht nach portugiesischem Recht die Aufforderung befolgt werden, wenn sie „zuständigerweise" von Seiten einer Behörde oder deren Vertreter ausgegangen war. Das dänische St.G.B. von 1930 sieht als zuständig an „einen öffentlichen Beamten" und faßt damit die Zuständigkeit zu einer Aufforderung weiter als das englische, das frühere italienische und das deutsche Recht, die alle nur von der aufforderungsberechtigten Polizei sprechen. Wieder allgemeiner ist die Umschreibung des Begriffs im spanischen Recht, das schlechthin von „la autoridad" spricht, wie auch die Codigos von Uruguay, Mexiko und Peru, während die Strafgesetzbücher aller übrigen Staaten Mittel- und Südamerikas die Zuständigkeit schärfer umschreiben. Von der „autoridad legítima" spricht der Codigo Penal Boliviano, von der „autoridad legítima o agente de policía o ministro de justicia" der Codigo Colombiano, noch enger schließlich das Strafgesetzbuch von Venezuela, das als zuständig ansieht „un funcionario público en ejercicio de su ministerio".

Wer jedoch von allen diesen von Fall zu Fall befugt ist, den Befehl zur Hilfeleistung zu geben, ergibt sich natürlich aus dem zu Grunde liegenden Verwaltungsrecht, das die näheren insbesondere die örtlichen Kompetenzregelungen trifft. Meist wird sich das Recht zur Aufforderung auf die Polizei beschränken und das setzt selbstverständlich voraus, daß auch gerade die unteren Polizeibeamten zuständig sind.

4. Der Leistungsinhalt.

Der Inhalt der geforderten Leistung ist fast ausnahmslos in allen Staaten der gleiche, wenn auch Verschiedenheiten in der Ausdrucksweise bestehen.

Nach französischem Recht wird verlangt: faire les travaux, les servizes ou prêter le secours, womit also sowohl die zur Unterstützung der Polizei geleisteten Dienste, als auch die unabhängig von dem Tätigwerden sonstiger Personen zu gewährende Hilfe

gemeint ist. Schlechthin nur von „Hilfeleistung" sprechen fast alle übrigen Gesetzbücher, wie z. B. das der Niederlande, das norwegische, spanische, mexikanische, canadische und die Codigos von Columbien und Venezuela. Nur die Mitteilung von „noticias" bei einer Verbrechensverfolgung nennen Argentinien und Peru, „summistrare las informaciones" neben „auxilio" Uruguay. Das New-Yorker Strafgesetzbuch verlangt dagegen für den Fall eines Brandes zunächst nur, daß der Aufgeforderte sich zur Brandstelle begebe, meint damit aber offensichtlich auch, daß er dann entsprechend den Anordnungen der verantwortlichen Personen tätig werde.

Daß die geforderte Leistung möglicherweise auch durch einen Vertreter des Aufgeforderten erbracht werden kann, erwähnt von allen Gesetzbüchern nur das portugiesische.

5. Die Straffolgen.

Die Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung trotz öffentlicher Aufforderung ist wiederum je nach den Staaten und der Art der zu erbringenden Hilfe sehr verschieden. Meist ist allerdings auch hier die Straffolge eine äußerst geringe. Ausgehend von der Bestimmung des code pénal von 1810, der einen Strafrahmen von 6 bis 10 Franken vorsah, setzte Belgien als Höchstgrenze 15 Franken, das alte italienische Strafgesetzbuch 50 Lire, die Niederlande 25 Gulden fest, wogegen das Höchstmaß von 500 Pesos nach früherem mexikanischem Recht schon sehr erheblich war.

Ebenfalls nur als Uebertretung betrachten unser Delikt und bestrafen es dementsprechend gering Spanien (25 bis 125 Pesetas), Venezuela (10 bis 50 Bolivares), Columbien (Verweis oder Geldstrafe von 2 bis 15 Pesos). Alternativ Haft oder Geldstrafe bis zu 30 Pesos droht an das St.G.B. von Chile, Geldstrafe oder Haft bis zu 3 Monaten Dänemark, Haft von 15 Tagen und mehr oder Buße von 15 yum oder mehr China (1928), Arrest oder Geldstrafe bis zu 300 Dr. der griechische, Haft oder Buße schlechthin der schweizerische Entwurf. Aehnlich auch die Codigos von Columbien (Verweis und Arrest von 2 bis 12 Tagen oder Geldstrafe von 5 bis 20 Pesos) und Uruguay (50 bis 500 Pesos oder entsprechendes Gefängnis) und schließlich das St.G.B. von Bulgarien, das Haft bis 3 Monate oder Geldstrafe bis zu 300 Lew vorsieht.

Neuere Strafgesetzbücher machen sich dagegen schon freier von jenen alten und zu der Tat in keinem Verhältnis stehenden geringen Strafrahmen. So läßt schon das St.G.B. von Argentinien Gefängnis von 15 Tagen bis zu 2 Jahren zu und schließt Geld-

strafe schon ganz aus für die unterlassene Mitteilung von wichtigen Angaben bei einer Verbrechensverfolgung. Allerdings ist bei dieser verhältnismäßig hohen Strafdrohung zu berücksichtigen, daß sie nur gilt, wenn der Pflichtige „estuviere obligado a hacerlo per su profesión o empleo". Die gleiche Strafe, aber mit der Möglichkeit der Umwandlung in Geldstrafe trifft den Täter in Peru und nach mexikanischem Recht und zwar nach letzterem sogar ohne Einschränkung hinsichtlich der Person, aber nur, wenn es sich handelt um die Abwehr oder die Verfolgung eines Verbrechens. Am schärfsten ahndet die Nichterweisung von Hilfe bei öffentlicher Aufforderung Portugal, das jeden Ungehorsam mit Besserungshaft bis zu 3 Monaten bestraft, in Fällen von schwerem Ungehorsam dagegen, d. h. bei Nichterweisung von Beistand trotz einer entsprechenden öffentlichen Aufforderung bei gemeiner Not oder der Verfolgung eines Verbrechers eine Strafe bis zu 6 Monaten zuläßt und in diesem Fall Geldstrafe ganz ausschließt.

Dieser Strafrahmen geht sogar noch weiter als der einiger nordischer Staaten, die diese Art von Ungehorsam ebenfalls als ein Vergehen betrachten. So läßt Norwegen nur Geldstrafe, Haft oder Gefängnis bis zu 4 Monaten zu und Haft oder Gefängnis nur dann, wenn der Beistand zur Abwendung eines Verbrechens oder Unglücksfalles gefordert wurde.

Es versteht sich bei dem Wesen der strafbaren Hilfeverweigerung in diesen Fällen öffentlicher Aufforderung, daß alle Strafen unabhängig von dem Eintritt eines schädigenden Erfolges verwirkt werden.

III.

§ 18. Die Störung und Verhinderung der Hilfeleistung.

Neben der Verletzung der strafrechtlich geforderten Nothilfepflicht kommt im Zusammenhang mit der rechtsvergleichenden Darstellung dieses Delikts dem Schutz eine besondeer Bedeutung zu, den die tatsächliche Leistung des geforderten Beistandes genießt. Die Quellen für die Untersuchung dieses Gegenstandes sind nicht zahlreich, da nur wenige Staaten neben der Verletzung auch die Verhinderung und Störung der Nothilfe bestrafen.

So außer einigen landesrechtlichen deutschen Bestimmungen z. B. das Strafgesetzbuch von New-York, das in § 415 den eines Vergehens für schuldig erklärt, „der bei dem Brande eines Gebäudes sich Ungehorsam gegen die Anordnungen eines öffentli-

chen Beamten oder Feuermannes oder aber auch Widerstand oder Einmischung in die gesetzmäßigen Anstrengungen eines Feuermannes oder einer Feuerwehr, das Feuer zu löschen, oder unordentliches Betragen, geeignet, das Löschen zu hindern, zu Schulden kommen läßt, oder wer anderen verbietet oder sie hemmt, oder ihnen davon abredet, beim Löschen Hilfe zu leisten."

Von den jetzt geltenden Rechten ist es außerdem nur noch das norwegische, das neben der Nichterweisung von Beistand im Falle eines Unglücks oder Verbrechens auch den mit der gleichen Strafe belegt, „der einen anderen davon abhält, einen solchen Beistand zu leisten". Lediglich in einigen neueren Entwürfen finden sich noch derartige Bestimmungen, z. B. im österreichischen von 1909, der zwar nicht von einer durch obrigkeitliche Aufforderung bedingte Nothilfepflicht spricht, wohl aber in § 433 denjenigen mit der erheblichen Strafe von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft, „der die zur Behebung einer drohenden gemeinen Gefahr notwendige Hilfe vereitelt oder erschwert." Der Regierungsentwurf von 1912 hat dagegen eine derartige Bestimmung nicht aufgenommen, obwohl sonst seine Nothilferegelung dem Entwurf von 1909 entspricht.

Außer den österreichischen von 1909 kennt das Delikt der Verhinderung der Hilfeleistungspflicht auch der finnische Entwurf von 1921, der in Cap. 17 § 3 denjenigen bestraft, „welcher bei einem Unglück oder in Kenntnis davon, daß ein solches droht, Lösch- oder Rettungsgeräte fortschafft oder auf andere Weise seine Abwehr oder Begrenzung verhindert oder zu verhindern sucht." Die Strafe (Gefängnis oder Zuchthaus bis zu 4 Jahren) ist in Anbetracht der Gleichstellung von unvollendetem und vollendetem Delikt und der Tatsache, daß sie die Strafe für Verletzung der Beistandspflicht um ein Vielfaches übersteigt, außerordentlich streng, entspricht aber der Schwere des verbrecherischen Willens, der in einem solchen Verhalten zum Ausdruck kommt.

Ebenfalls höher als die Strafe für Verweigerung von Beistand ist die Strafe für Vereitelung der Nothilfe nach dem griechischen Entwurf von 1924, der unabhängig von der Unterlassung der Hilfeleistung in Art. 233 bestimmt: „Wer vorsätzlich die zur Abwendung oder Beseitigung einer bestehenden oder nahe bevorstehenden Gemeingefahr nötige Tätigkeit vereitelt oder erschwert, wird, wenn die Tat nach einer anderen Gesetzesvorschrift nicht mit schwerer Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bestraft."

Bemerkenswert ist, daß alle zitierten Quellen die Verhinderung oder Störung der Hilfeleistungspflicht nur in Fällen einer gemeinen Gefahr oder Not bestrafen, nicht aber den sonst so häufig

aufgenommenen Fall der Lebensrettung erwähnen. Der Grund liegt darin, daß dieses meistens als gemeingefährliches Delikt behandelte Verhalten nur dann als ein solches gewertet wird, wenn sich die Tat eines einzelnen gegen die Bemühungen einer Vielheit anderer richtet und das Verhalten dann besonders verwerflich erscheint, wenn es die Gefährdung der staatlich organisierten Hilfsmittel zum Ziele hat. Trotzdem würde das keine letzte Rechtfertigung dafür bedeuten, nicht auch in Fällen der Lebensrettung die Ausübung der Hilfeleistung zu schützen und sie vorverbrecherischen Eingriffen anderer zu bewahren. Der Grund, daß eine derartige Regelung nirgends aufgenommen ist, überhaupt die überwiegende Zahl aller Staaten die Verhinderung und Erschwerung der Beistandsleistung nicht bestrafen, ist einmal darin zu sehen, daß der von allen zum Vorbild genommene code pénal von 1810 eine derartige Bestimmung nicht kannte, andererseits die Bestrafung eines solchen Verhaltens entweder als Hilfeverweigerung selbst oder als Anstiftung dazu oder als eine besondere Straftat nach anderen gesetzlichen Tatbeständen gerechtfertigt werden kann. Besonders bei der positiven Verhinderung der Nothilfe wird in der Regel, da auf Grund vorangegangenen gefährlichen Handelns eine Rechtspflicht zum Tun begründet wird, eine Kausalität auch hinsichtlich des schwereren Erfolges gegeben und dann eine Bestrafung aus dem besonderen Tatbestand der Tötung, der Körperverletzung usw. möglich sein. Falls aber die Haftung soweit nicht gerechtfertigt sein sollte, läßt sich das Verhalten immer noch als Verletzung der Hilfeleistungspflicht selbst oder als Anstiftung dazu strafrechtlich erfassen. Lediglich die in diesem letzteren Falle wünschenswerte höhere Strafe kann Grund für eine besondere Regelung der Störung und Verhinderung der Hilfeleistung sein.

IV.

§ 19. Die Hilfeleistungspflicht in Seenot.

Es ist erklärlich, daß gerade seefahrende Nationen in ihren Strafgesetzbüchern neben der allgemeinen die besondere Hilfeleistungspflicht in Seenot geregelt haben, die meist nur bestimmte Personen oder Personengruppen treffen soll.

Ob die Aufnahme derartiger spezieller Bestimmungen gerechtfertigt ist, darüber läßt sich streiten. Jedenfalls ist eine solche Regelung dort eine doppelte und überflüssige, wo als Voraussetzung der Hilfeleistungspflicht der Eintritt einer gemeinen Gefahr,

Not oder eines Unglücksfalles verlangt wird und die Straffolgen die gleichen sind. Denn unter jene Begriffe würde auch ein entsprechend gefährliches Ereignis auf hoher See fallen.

Die Zahl der Gesetze, die eine besondere Hilfeleistungspflicht zur See aufstellen, sind demnach auch keineswegs zahlreich. In erster Linie zu erwähnen ist das russische Strafgesetzbuch von 1903, das in § 483 den Kapitän eines Dampfers oder Seeschiffes mit Gefängnis bestrafte, „der einem in Not befindlichen Schiff oder Schiffbrüchigen nicht Hilfe leistet." Die gleiche Regelung fand sich in Art. 120, Cap. 12. Titel II des codice par la marina mercantile von Italien, ohne jedoch hier mit einer Strafandrohung belegt zu sein. Nach dem früheren russischen Rechte beschränkte sich aber diese Art der Hilfeleistung nicht nur auf Kapitäne. Mit Gefängnis nicht über 6 Monate wurden nach § 494 auch die Lotsen, Hafen- oder Strandführer bedroht, „die einem Notsignale gebenden oder sonst notorisch in Gefahr befindlichen Schiff keine Hilfe leisten, falls sie solche Hilfe zu leisten die Möglichkeit hatten." Außerdem wurden aber auch alle diejenigen mit Geldstrafe nicht über 100 Rubel bestraft, „die die durch Gesetz oder verbindliche Verordnung festgesetzten Bestimmungen über Hilfeleistung an schiffbrüchigen Schiffen nicht befolgen". Bedrohte aber die Verletzung einer solchen Bestimmung die persönliche Sicherheit eines anderen, so wurde der Schuldige mit Haft bestraft. Das sowjetrussische Strafgesetzbuch von 1924, das im allgemeinen die Nothilfebestimmungen des früheren Rechts übernahm, enthielt eine derartige Regelung nicht, wohl aber das jetzt geltende Strafgesetzbuch von 1926, das unter Aufgabe der sonstigen Hilfeleistungspflicht in § 156 denjenigen mit Freiheitsentziehung bis zu 2 Jahren bestraft, der als Schiffskapitän einem auf hoher See oder auf einer sonstigen Wasserstraße Ertrinkenden keine Hilfe leistet, obwohl die Hilfeleistung ohne ernstliche Gefahr für das Schiff, die Mannschaft oder die Passagiere möglich war.

Außer Rußland bestrafen von den europäischen Staaten die unterlassene Nothilfe zur See nur noch Norwegen, die Niederlande und England. Maßgebend für das englische und damit für alle übrigen Staaten war die Merchant Shipping Act von 1872, die zu allererst den nichthelfenden Schiffer bestrafte und zwar, indem es die in der Rechtsauffassung schon lange bestehende Vermutung zu einer gesetzlichen machte, daß der Schiffer, der mit einem fremden Schiff kollidiert war und anstatt diesem zu helfen, sich davonmachte, wahrscheinlich den Zusammenstoß verschuldet habe.

Nach Art. 406 des niederländischen Strafgesetzbuches wird der Schiffer eines niederländischen Schiffes mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu 300 fl. bestraft, der den auf Bord befindlichen Personen nicht alles gewährt, wozu er verpflichtet ist, also insbesondere die Verpflegung. Nach Art. 474 wird die gleiche Person mit Haft bis zu 300 fl. bestraft, wenn sie es unterläßt, Fahrzeugen, Schiffern oder Mitfahrenden in Not solche Hilfe zu leisten, welche sie ohne Gefährdung des Fahrzeuges, der Mitfahrenden oder ihrer selbst gewähren kann. Bedürfnisfall ist hiernach jede, man muß aber hinzufügen, erhebliche Not, die jedoch nicht in einer Gefahr für das Leben bestehen braucht, wie das Voraussetzung für die allgemeine Beistandspflicht ist. Bemerkenswert ist das hohe Maß an geforderter Bereitschaft, das darin zum Ausdruck kommt, daß nur Gefahr für Verlust des Schiffes oder des Lebens als Entschuldigungsgrund anerkannt wird, während das geltende russische Recht als Bedürfnisfall erst Todesgefahr für die Hilfsbedürftigen gelten läßt, dagegen als Strafausschließungsgrund schon jede ernstliche Gefahr für Schiffsmannschaft oder Mitreisende ansieht.

Das norwegische Recht beschränkt die Hilfepflicht auf den Fall des Zusammenstoßes mit einem anderen Schiff oder Boot und bestraft die Nichterfüllung mit Gefängnis bis zu einem Jahr.

Von den außereuropäischen diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen sei nur die Ley De Navigacion von Chile aus dem Jahre 1878 erwähnt, die interessanterweise nicht eine unbedingte Hilfeleistung zur See verlangt wie alle anderen Staaten, sondern nur wenn ihr eine Aufforderung durch den Kapitän vorausging. Es heißt dort: „Los pasajeros éstan obligados a prestar asistencia al capitán en todos los casos urgentes que la reclame para la salvación de la tripulación de la nave y de la carga o para la realización del viage. Si rehusaren obedeer, el capitán ha obrado en estos casos en favor de la salvación común, y de la legítima defensa personal, salvo prueba encontrario."

Aber auch in diesem Gesetz fehlt wie in dem schon erwähnten italienischen eine Strafandrohung, womit es aber nicht aus den Quellen für die Hilfeleistungspflicht ausscheidet.

Außer den bisher genannten ausländischen Gesetzesbestimmungen ist es nur noch eine im österreichischen Entwurf von 1909 und im Regierungsentwurf von 1912, die auf die spezielle Beistandspflicht in Seenot Bezug nimmt. Letzterer will in § 446 mit Gefängnis oder Haft von einer Woche bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe von 50 bis 4000 Kronen bestrafen den Schiffsführer, „der es unterläßt, einem Schiff oder einer Person, die sich in

Seenot befinden, die zur Rettung notwendige Hilfe zu leisten oder der nach einem Zusammenstoß das Schiff verläßt, bevor er sich versichert hat, daß es seiner Hilfe nicht mehr bedarf."

Der Eintritt des Todes oder einer Körperverletzung auf Seiten des Hilfsbedürftigen ist jedoch nicht Strafvoraussetzung wie im Falle der Allgemeinen Hilfeleistungspflicht des § 314, sondern nach Abs. 3 von § 446 Grund für eine Strafschärfung von 4 Wochen bis zu 3 Jahren. Der Grund für diese abweichende Regelung gegenüber § 314 wird wohl sein, daß nach Ansicht des Bearbeiters die für die Fassung des § 314 maßgebenden Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der zu strafenden Person im Falle eines Seeunglücks nicht so leicht auftreten können. Erstaunlich ist die bedeutend viel höhere Strafe im § 446 gegenüber von § 314.

Geradezu als Tötung wird dagegen nach englischem Recht die vorsätzliche Hinderung der Errettung schiffbrüchiger Personen mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft (Stephen Art. 230 i). Es liegt dem die richtige Auffassung zu Grunde, daß die Hinderung eines fremden Rettungswerkes nicht nur eine Lieblosigkeit ist, sondern weitere Haftung begründet.

V.

§ 20. Die Pflicht zur Verhinderung und Anzeige von Verbrechen.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß auch die Pflicht zur Verhinderung und Anzeige von Verbrechen eine besondere Art der Hilfeleistungspflicht darstellt und deshalb im Rahmen einer Rechtsvergleichung eine Erwähnung verdient. Sie hat sich entwickelt aus der echten Notwehrhilfe und bedeutet ihr gegenüber insofern eine Erweiterung, als sie sich nicht auf den Fall eines gegenwärtigen Angriffs beschränkt, sondern genügen läßt, daß der Pflichtige glaubhafte Kenntnis von dem Vorhaben einer strafbaren Handlung hat.

Entwicklungsgeschichtlich gesehen ist diese Form der Nothilfe deutsch-rechtlichen Ursprungs. Das gemeine Recht statuierte sie dagegen gemäß der dem römischen Recht innewohnenden individualistischen Grundhaltung nur bei besonders gefährlichen, das Staatswohl bedrohenden Verbrechen, dann aber nicht nur als Anzeige sondern auch als Verhinderungspflicht. Diesen Standpunkt haben viele moderne Strafgesetzbücher übernommen und höchstens insofern eine Ausdehnung in den objektiven Voraussetzungen eintreten lassen, als sie auch eine Anzeige, nicht dagegen eine Verhinderung von strafbaren Handlungen verlangen, wenn sie

sich außer gegen den Staat gegen das Leben der Einzelnen richten. Natürlich ist gerade die Anzeige von Verbrechen die schwächste Form einer Hilfeleistung und zumal in ihrer oft weitgehenden Beschränkung auf ganz wenige Delikte nicht sehr wertvoll, entspricht aber dem Bestreben, das Individuum soweit wie möglich von der Wahrnehmung polizeilicher Funktionen auszuschließen.

Außer dem noch geltenden deutschen Recht kennt von den europäischen St.G.B. nur eine Anzeigepflicht das finnische St.G.B. in Gestalt von Cap. 16, § 19, beschränkt sie aber auf Verbrechen gegen den Staat und das Leben anderer. Der Anzeige an die staatliche Behörde steht besonders im letzten Falle die Warnung der bedrohten Person gleich. Verwandte und Ehegatten anzuzeigen ist man dagegen nicht verpflichtet.

Eine weitergehende Bestimmung enthielt das frühere russische Strafgesetzbuch von 1903, das in § 162 nicht nur verlangte, „geplante Verbrechen, die jemandem bekannt geworden sind, der zuständigen Behörde oder der bedrohten Person anzuzeigen". sondern auch bereits unternommene, falls zu deren Beseitigung noch Vorkehrungen getroffen werden können. Eine Bestrafung erfolgt dagegen nur, wenn das geplante Verbrechen tatsächlich begangen oder wenigstens verursacht wurde. Handelte es sich um ein bereits unternommenes Verbrechen, so trat die angedrohte Gefängnisstrafe unabhängig vom Eintritt eines Schadens stets ein und zwar auf Grund der Auffassung, daß in diesem Falle immer ein vollendetes, wenn auch fehlgeschlagenes Delikt vorliege. Umstände, die eine Ausnahme von dieser Pflicht begründen konnten, waren im einzelnen nicht angeführt. Es entschuldigte vielmehr jeder triftige Grund.

Während die Nichtanzeige in der Regel als delictum sui generis behandelt wird, bestrafte das frühere argentinische Strafgesetzbuch in Art. 53 den Nichtanzeigenden als Komplizen dritten Grades, das russische Recht von 1885 als Begünstiger und damit als eine Art Teilnehmer. In dem neuen St.G.B. von Argentinien aus dem Jahre 1921 ist eine derartige Bestimmung dagegen nicht aufgenommen.

Viel zahlreicher als die bloße Anzeigepflicht ist in den ausländischen Gesetzen die direkte Pflicht zur Verhinderung von Verbrechen zu finden.

An ganz hervorragender Stelle statuierte sie schon das alte mexikanische Strafgesetzbuch von 1871, indem es gleichsam als oberstes Prinzip in Art. 1, Abs. 2 alle Bewohner des Bundesdistriktes und des Territoriums von Niederkalifornien verpflichtete: „Mit

allen ihnen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln zu verhindern, daß Vergehungen zur Vollendung gelangen, von denen die wissen, daß sie begangen werden sollen, oder im Begriff sind, begangen zu werden, sofern dieselben zu dem von amtswegen zu Strafenden gehören." Diese Bestimmung war im Codigo von 1928 nicht erwähnt, wurde aber in dem jetzt geltenden von 1931 als Art. 400 wieder aufgenommen. Danach wird mit 15 Tagen bis 2 Jahren Gefängnis oder Geldstrafe von 20 bis 500 Pesos bestraft, „alque no procure por los medios lícitos que tenga a su alcance, impedir la consumación de los delitos que sepa van a cometerse, o se estén cometiendo, si son de losque se persiguen de oficio." Es sind aber weitgehende Entschuldigungsgründe zugelassen. Nicht nur dann bleibt der Täter straflos, wenn er diese Verpflichtung nicht ohne Gefährdung seiner Person oder seiner Interessen erfüllen kann, sondern auch dann, wenn die Erfüllung verbunden wäre mit einer Gefahr für die Person oder Interessen des Ehegatten, eines in gerader Linie aufsteigenden oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade angehörenden Verwandten, oder wenn es sich bei dem Nichthindernden um eine Person handelt, die von der Obrigkeit nicht zur Mitteilung eines Geheimnisses gezwungen werden kann, das ihr in Ausübung des Berufes oder Amtes anvertraut worden ist.[197])

Eine ebenfalls sehr ausführliche und bis in alle Einzelheiten gehende Vorschrift in dieser Hinsicht enthält auch der Codigo Penal Boliviano in seinem Art. 450. Ebenfalls nur die unterlassene Anzeige bestraft Uruguay (1933) und zwar mit 50 bis 200 Pesos Geldstrafe oder entsprechendem Gefängnis, „elque habiendo adquirido, sin conocer su procedencia, dinero, u otras cosas provenientes de delito, omitiere, dar aviso a la autoridad despues de conocerla". Alle übrigen südamerikanischen Staaten bestrafen die Nichtanzeige von Verbrechen nur soweit es sich um Mitteilung von Tatsachen darüber handelt und nur, wenn dazu von Seiten eines staatlichen Organs aufgefordert wurde.[198])

Von den jetzt noch in Kraft befindlichen europäischen Strafgesetzbüchern, die die unterlassene Verbrechenshinderung bestrafen, ist in erster Linie das dänische von 1930 zu nennen. Während das frühere Gesetz von 1866 in § 109 eine Hinderung nur verlangte, wenn es sich handelte um „Mord, Raub und andere

---

[197]) Soweit andere Staaten Amerikas die Verbrechenshinderung auf Grund einer dazu ergangenen Aufforderung bestrafen, sind sie in dem entsprechenden Abschnitt weiter oben behandelt.

[198]) Dazu vergl. oben §

Verbrechen, die ein Menschenleben gefährden" und bei Verbrechen gegen den König, das Vaterland und die Staatsverfassung eine bloße Anzeige genügen ließ, bestraft das jetzt geltende Gesetzbuch in § 141 denjenigen mit Haft oder Gefängnis bis zu 3 Jahren oder unter mildernden Umständen mit Buße, „der weiß, daß jemand ein Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder die obersten Staatsgewalten oder eine mit Gefahr für menschliches Leben, Wohlfahrt oder bedeutende Werte der Gesellschaft verbundene strafbare Handlung zu begehen beabsichtigt und sich nicht nach Möglichkeit bemüht, die Tat oder ihre Folgen nötigenfalls durch Anzeige an die Obrigkeit abzuwenden." Die Straffolge tritt aber nur dann ein, wenn das Verbrechen auch tatsächlich begangen oder doch wenigstens versucht wurde.

Das noch geltende österreichische Strafgesetzbuch sieht dagegen die aus Bosheit unterlassene Nichthinderung als Vorschubleistung an und bestraft sie im § 211 f. mit Kerker von 6 Monaten bis zu einem Jahr oder mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Als Mitschuldiger dagegen wird der Nichthindernde bestraft, wenn es sich handelt um das Verbrechen des Hochverrats, der Ausspähung, unbefugten Werbung und der Behandlung eines Menschen als Sklaven. Als Entschuldigungsgrund gilt es, wenn die Verhinderung schwer und nur mit Gefahr für den Pflichtigen, seine Angehörigen oder unter seinem gesetzlichen Schutz stehenden Personen möglich war. Der österreichische Entwurf von 1909 beschränkt dagegen diese Pflicht in § 241 ähnlich wie das dänische St.G.B. von 1866 auf einen bevorstehenden Landes- oder Hochverrat, Mord, Raub und gemeingefährliche Verbrechen. Neben der Hinderung sollte eine Mitteilung an die bedrohte Person oder an die Behörde genügend sein. Die Strafe von 2 Wochen bis zu 2 Jahren sollte nur eintreten, wenn das Verbrechen ausgeführt oder versucht wurde und die Pflicht nicht wegen eigener Gefährdung oder nahestehender Personen unerfüllt blieb.

Das norwegische Strafgesetzbuch kennt eine spezielle Pflicht zur Hinderung und Anzeige von Verbrechen nicht. Nur ein ganz besonderer Fall wird in § 241 geregelt. Danach wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren der Mann bestraft, „der, obwohl er weiß, daß eine von ihm außerehelich geschwängerte Frauensperson ein gegen das Leben der Leibesfrucht oder des Kindes gerichtetes oder dasselbe einer Gefahr aussetzendes Verbrechen beabsichtigt, es unterläßt, Schritte zu tun, durch die dem Verrbechen vorgebeugt werden könnte." Hat das ausgeführte Verbrechen den Tod des Kindes zur Folge gehabt, so kann auf Gefängnis bis zu 4

Jahren erkannt werden. Einer besonderen Bestimmung für die Regelung der Pflicht zur Abwendung von Verbrechen in sonstigen Fällen bedurfte es im norwegischen wie auch in vielen anderen Rechten deswegen nicht, weil die gegen Menschenleben gerichteten strafbaren Handlungen bedenkenlos unter der generellen Pflicht zur Rettung aus einer Lebensgefahr erfaßt werden können.

Schließlich sei auch noch auf den finnischen Entwurf von 1921 und den jugoslawischen von 1926 verwiesen, die beide ebenfalls eine Verbrechenshinderungspflicht zum Gesetz machen wollen. Ersterer verlangt in Cap. 16, § 9 in erster Linie Anzeige an die Obrigkeit, daneben aber alle sonstigen Maßregeln zur Verhinderung des noch verhinderungsfähigen Verbrechens. Daß das Verbrechen in irgend einer Form auch begangen wurde, ist im Gegensatz zu anderen Strafgesetzbüchern nicht Tatbestandsmerkmal. Die Pflicht wird aber in Uebereinstimmung mit anderen Rechten beschränkt auf Verbrechen, welche Gefahr für Leib oder Leben eines anderen mit sich bringen. Die Strafe (Gefängnis oder Bußen) tritt nicht ein, wenn der Pflichtige zur Verhinderung des Verbrechens gezwungen wäre, sich selbst oder einen seiner Nächsten einer Gefahr für Leben oder Gesundheit, einer Strafverfolgung oder dem Verluste der Achtung seiner Mitbürger auszusetzen.“ Jugoslawien will in § 212 bestrafen, „wer ein Verbrechen oder Vergehen oder den daraus unmittelbar drohenden Schaden zu verhindern unterläßt, obwohl er dies leicht und ohne Gefahr für sich und für nahestehende Personen tun konnte.“ Die Strafe von 14 Tagen bis zu 6 Monaten Gefängnis oder Kerker von einem Monat bis zu einem Jahre soll wesentlich, nämlich auf Gefängnis von 3 Monaten bis zu einem Jahr oder Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren erhöht werden können, wenn der Schuldige wußte, daß es sich um eine mit schwerer Strafe bedrohte Tat handelt.

In keinem modernen Gesetzbuch ist dagegen die besonders im spätmittelalterlich-germanischen Recht so sehr verbreitete Pflicht zur Anzeige bereits begangener Verbrechen aufgenommen worden. Ueber einen besonderen Fall hiervon ist jedoch im folgenden Abschnitt zu sprechen.

Neben der Pflicht zur Verhinderung oder Anzeige von strafbaren Handlungen fordern nun eine Anzahl Staaten diese Tätigkeit von ihren Untertanen auch in anderen besonders gefährlichen Fällen und meinen damit meist solche, die nach deutschem Recht eine gemeine Gefahr bedeuten würden.

In erster Linie ist auch hier wieder das überhaupt in der Regelung der Hilfeleistungspflicht sehr ausführliche dänische Straf-

gesetzbuch von 1930 zu nennen, das in Art. 185 mit Geldstrafe oder Haft bis zu 6 Monaten bestraft, „wer, obwohl er es ohne erhebliche Gefahr oder Aufopferung seiner selbst oder anderer konnte, unterläßt, durch Anzeige oder auf andere den Umständen entsprechende Weise eine Feuersbrunst, Sprengung, Ausströmen schädlicher Gase, eine Ueberschwemmung, Eisenbahnunglück oder ein sonstiges mit Gefahr für Menschenleben verbundenes Unglück zu verhindern.“ In europäischen Strafgesetzbüchern finden sich derartige Vorschriften zur Anzeige bevorstehender Unglücksfälle oder Gemeingefährdungen wohl nicht weiter, häufiger dagegen in denen der ibero-amerikanischen Staaten, aber hier nur in Form der Pflicht zur Anzeige von Krankheiten und beschränkt auf bestimmte Personen oder Personenkreise. So bestraft der Codigo Penal von Uruguay in Art. 360, Nr. 10 „el medico, partera o farmaceatico, que notando en una persona o en sa cadáver, señales de envenenamiento o de otro grave atentado, no viere parte ala autoridad dentro de veinticuutro.“ Ferner zieht sich nach Nr. 15 dieses Artikels der Arzt eine Geldstrafe von 5 bis 400 Pesos zu, „que habiendo asistido o examinado a una persona afectada de una enfermedad mental o psiquica que represente un peligro para el enfermo o para los demás, omitiere dar aviso a la autoridad.“

Eine Anzeigenpflicht für Aerzte und sonstige im öffentlichen Gesundheitsdienste beschäftigte Personen, die zur Aufdeckung von Verbrechen herangezogen worden sind, statuiert auch der Codigo Penal von Venezuela im Art. 490 und schließt sich damit an das Gesetzbuch von 1903, Art. 445 an. Eine ähnliche sehr ausführliche Bestimmung stellt sich der Art. 463 des Codigo Penal Boliviano dar. Eine generelle und nicht nur auf Aerzte und ähnliche Personen beschränkte Pflicht zur Anzeige enthält dagegen nur das Strafgesetzbuch von Paraguay, das in Art. 430 mit 50 bis 200 Pesos bestraft, wer es unterläßt, der Obrigkeit Mitteilung über das Bestehen von ansteckenden Krankheiten und Seuchen zu geben.

VI.

§ 21. Die Nothilfe zu Gunsten eines unschuldig Verfolgten oder Verurteilten.

Als eine ganz besondere Art der Hilfeleistungspflicht, wie wir sie nur in ganz wenigen Strafgesetzbüchern finden, stellt sich die Pflicht dar, Umstände oder Personen zu nennen, wenn dadurch

die Unschuld einer in Untersuchung gezogenen oder verurteilten Person erwiesen werden kann. An erster Stelle ist hier Norwegen zu nennen, das in § 172 mit Geldstrafe oder Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, „wer Umstände aufzudecken unterläßt, die dartun, daß ein wegen eines Verbrechens Angeklagter oder Verurteilter unschuldig ist, obwohl die Aufdeckung möglich ist, ohne den Pflichtigen selbst, einen Angehörigen oder einen Unschuldigen einer Anklage, einer Gefahr für Leben, Gesundheit oder Stellung oder dem Verlust der bürgerlichen Achtung auszusetzen." Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, der zu einer solchen Unterlassung mitwirkt. Nicht nur die Denunziation des bekannten wirklichen Täters wird hiernach gefordert, sondern aller Umstände, die die Wahrheit an den Tag zu bringen geeignet sind. Bemerkenswert ist, daß drohender Vermögensschaden, sofern nicht der Verlust einer Stellung dahin gehört, kein Entschuldigungsgrund darstellt.

Noch weiter als das norwegische geht das jetzt geltende dänische Strafgesetzbuch, indem es in § 143 bei gleicher Strafandrohung genügen läßt, wenn der Hilfsbedürftige wegen irgend einer strafbaren Handlung angeklagt oder verurteilt ist. Namensnennung des wirklichen Täters ist wiederum nicht erforderlich; verlangt werden allgemein „Angaben zum Beweise der Unschuld". Das dänische Gesetzbuch läßt aber mehr als das norwegische einen drohenden Vermögensschaden als Rechtfertigungsgrund gelten, indem es die Verletzung der Anzeigepflicht außer im Falle der Gefahr für Leben und Gesundheit und der Sicherheit vor einer Strafverfolgung allgemein dann straflos läßt, wenn die Erfüllung mit einer Gefahr für das Fortkommen des Pflichtigen verbunden war.

Außer den genannten kennt diese Form der Hilfeleistung nur noch ein schweizer Kantonalgesetzbuch, nämlich das von Graubünden. Auch hier ist die Scheu vor der Statuierung einer Denunziationspflicht überwunden worden durch den Gedanken, daß jedermann von Rechts wegen dazu verpflichtet sei, Unschuldige der Strafe und Strafverfolgung zu entziehen. Dagegen scheinen die gesetzgeberischen Bestreben zur Regelung dieser Materie für die gesamte Schweiz, von denen Pedotti[199]) berichtet, nicht weiter von Erfolg gewesen zu sein, da der schweizerische Entwurf von 1918 auf diesen Gegenstand keinen Bezug nimmt.

---

[199]) Vergl. a. a. O. S. 256

Literaturverzeichnis.

Allfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 8. Aufl. 1922 mit Nachtrag 1928 und Allgemeiner Teil, 9. Aufl. 1934.

Bar, v.: Gesetz und Schuld im Strafrecht, Bd. I 1906, Bd. II 1907.
Handbuch des deutschen Strafrechts I, Geschichte des deutschen Strafrechts und der Strafrechtstheorien, 1882.

Barth: Nothilfe im neuen deutschen Strafrecht in Jur. Wochenschrift 1935, S. 23 ff.

Berner: Strafrecht, 18. Aufl. 1898.

Beling: Die Lehre vom Verbrechen. 1906.
Grundzüge des Strafrechts. 11. Aufl. 1930.
Württembergisches Polizeistrafgesetzbuch, Textausgabe mit Anmerkungen 1903.

Binding: Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts besonderer Teil Bd. II 1. H. 1904, 2. H. 1905.
Die Normen und ihre Uebertretung. Bd. I 4. Aufl. 1922, Bd. II 1. H., 2. Aufl. 1914. 2. H. 2. Aufl. 1916.

Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte, bearbeitet von Claudius Freiherr v. Schwerin. 2. Aufl. 1928.

Calker, v.: Strafrecht, 3. Aufl. 1927.

Dahm: Das Strafrecht Italiens im ausgehenden Mittelalter. (Untersuchungen über die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis im Strafrecht des Spätmittelalters, namentlich im XIV. Jahrhundert) in: Beiträge zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, herausgegeben von Grünhut & Schmidt, 1935.

Das kommende deutsche Strafrecht, allgem. und bes. Teil. Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, herausgeg. vom Reichsjustizminister Dr. F. Gürtner. 1935.

Denkschrift: Nationalsozialistisches Strafrecht. Denkschrift des Preußischen Justizministers 1933.

Doerr: Deutsches Strafrecht, Bd. II 1920.

Drews: Preußisches Polizeirecht, 3. Aufl. 1933.

Dünnhaupt: Sittlichkeitsstaat und Recht bei Kant. Greifswalder Diss. 1926.

Feuerbach: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 1826.

Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Auflage 1932.
Begriff der Gefahr und Gemeingefahr im Strafrecht, in Festgabe für Reinh. Frank, Bd. I, herausgeg. v. Hegler.

Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Kommentar 18. Aufl. 1931.
Festgabe für Reinh. Frank zum 70. Geburtstag Bd. I, 1930, herausgeg. v. Hegler.

Frank H: Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, herausgegeben vom Reichsrechtsamt der NSDAP. Reichsleiter Dr. H. Frank.

Freisler: Schutz des Volkes oder Schutz des Verbrechers, Fesselung des Verbrechers oder des Richters in den Schriften der Akademie für deutsches Recht, herausgeg. von H. Frank. 1935.

Garraud: Traité théorique et pratiquedu droit pénal francais.

Gaupp: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, herausgeg. v. Gaupp, 1851.

Geib: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1861/62.

Gengler: Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. Mitgeteilt von Gengler, 1866.
Codex iuris municipalis medii aevi v. Gengler 1863.

Germanenrechte: In Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgeschichte, herausgeg. v. d. Präsidenten der Akademie für deutsches Recht, Reichsminister Dr. H. Frank, Bd. I u. II, übersetzt von Eckhardt, Bd. VI Norwegische Rechte, übersetzt von Meißner, Bd. VII Schwedische Rechte, übersetzt von Claudius Freiherr v. Schwerin.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht. 2. Aufl. 1932.

Goldschmidt: Das Verwaltungsstrafrecht. 1902.

Gräsel: Die Unterlassungsdelikte im ausländischen Strafrecht. Göttinger Diss. 1909.

Grimm: Rechtsaltertümer 1828, 4. Aufl. 1899, herausgeg. von Heusler u. Hübner.
Weistümer, herausgeg. v. Grimm, nach dessen Tode fortgesetzt von Schröder 6 Bde. 1840—1869 und ein Registerband von Schröder 1878.

Hardt: Luxemburger Weistümer, gesammelt von Hardt 1868.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht. 1887.

Hippel: Deutsches Strafrecht. Bd. I 1925, Bd. II 1930.

His: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Karolina. 1928.

Holtzendorff: Handbuch des deutschen Strafrechts in Einzelbeiträgen, herausgeg. v. H. 4 Bde. 1871/1877.

Jellinek: Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 1931.

Kitzinger: Ort und Zeit der Handlung im Strafrecht 1902.

Kissin: Die Rechtspflicht zum Handeln bei den Unterlassungsdelikten in Strafrechtl. Abhandlg. Heft 317.

Kohler: Studien aus dem deutschen Strafrecht, Bd. I 1890.
Leitfaden des deutschen Strafrechts. 1912.

Köhler: Deutsches Strafrecht, Allgem. Teil 1917.

Laband: Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 4. Aufl. 1901.

Landsberg: Die sogenannten Kommissivdelikte durch Unterlassung, 1890.

Lange: Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, ein Vortrag. 1934.

Laun: Recht und Sittlichkeit. 1935.

Leipziger Kommentar: Ebermayer-Lobe-Rosenberg, Reichsstrafgesetzbuch 5. Aufl. 1933.

Lenz: Die Rasse als Wertprinzip des Staates 1935.

Leuthold: Im Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgeg. v. Stengel, Bd. II 1890 unter „Nothilfe" S. 175 ff.

Liszt-Schmidt: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 25. Aufl. 1927.

Liszt: Die Deliktsobligationen im System des Bürgerlichen Gesetzbuches, 1898.

Liszt: Deliktsobligationen. 1903.

Markull: Der deutsche und der römische Rechtsgedanke 1935.

Maurach: Volksethik und Strafrecht. 1934.

Mayer, O.: Deutsches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 1914.

Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl.

Merk: Vom Werden und Wesen des deutschen Rechts. 3. Aufl. 1935.

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechts. 1889.

Merkel-Liepmann: Die Lehre vom Verbrechen und Strafe. 1912.

Merkel, P.: Grundriß des Strafrechts, Teil I ,Allgem. Teil 1927.

Mezger: Strafrecht, Lehrbuch, 2. Aufl., 1933.

Miricka: Formen der Strafschuld. 1903.

Mommsen: Römisches Strafrecht. 1889 und
Zum Strafrecht der ältesten Kulturvölker. 1905.

Müller: Die strafbare Hilfeverweigerung. Göttinger Diss. 1896.

Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, herausgeg. vom Reichsrechtsamt der NSDAP. Reichsleiter Dr. H. Frank.

Nicolai: Rassengesetzliche Rechtslehre, Grundzüge einer nationalsozialistischen Rechtsphilosophie, 2. Aufl. 1933.
Rasse und Recht, Vortrag gehalten auf dem deutschen Juristentage des Bundes nationalsozialistischer deutscher Juristen am 2. Oktober 1933. (1933).

North: Die Nothilfepflicht im deutschen Strafrecht. Tübinger Diss. 1906.

Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 14. Aufl. 1901.

Osenbrüggen: Das alamannische Strafrecht im deutschen Mittelalter. 1860.
Deutsche Rechtsaltertümer aus der Schweiz. 3 Hefte 1858.
Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte 1868.

Ortolan: Eléments de droit pénal, 2 Bde. 5. Aufl. 1886.

Pedotti: Die Unterlassung der Nothilfe, mit besonderer Berücksichtigung des geltenden und künftigen schweizerischen Rechts, in Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Bd. XV 1911.

Pfenninger: Das Strafrecht der Schweiz. 1890.

Rohland: Die Gefahr im Strafrecht, 2 Bde. 1886, 1888.

Schmidt: Einführung in die Rechtswisenschaft auf der Grundlage der neuen Rechtsordnung, 3. Aufl. 1934.
Grundriß des deutschen Strafrechts 1925.

Stengel: Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts, herausgeg. v. Stengel, Bd. II, 1890.

Schwerin, Claudius Freiherr von: Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte, 1934.
Freiheit und Gebundenheit im germanischen Staat, 1935.

Temme Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 1876.

Traeger: Das Problem der Unterlassungsdelikte im Straf- und Zivilrecht, 1913.

Vogel: Grundzüge eines ganzheitlichen Systems des Rechts, 1935.

Wachenfeld: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1914.

Wilda: Das Strafrecht der Germanen. 1846.